This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

11105
PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN
North Campus Storage
DD 801 .W6 A3
5.13.5.6.

Würtembergische Jahrbücher

für

vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. D. G. Memminger.

Jahrgang 1827. Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1829.

Vorwort.

Durch vermehrte, zum Theil aufferordentliche Geschäfte, wie die Redaktion eines neuen Staatshandbuchs, ist der Herausgeber mit dieser Zeitschrift in Rückstand gekommen, und es erscheint deßwegen jetzt erst das erste Heft von dem Jahrgange 1827, das schon im vorigen Frühjahr hätte ausgegeben werden sollen. Es ist indeß auch das zweite Heft schon unter der Presse, und der Herausgeber hofft, bald wieder auf das Laufende zu kommen.

Mit dem zweyten Hefte schließt sich der zehnte Jahrgang dieser Zeitschrift. Dem vielfach geäußerten Wunsche gemäß, wird damit ein Register über sämmtliche Jahrgänge, mit Ausnahme des gegenwärtigen, verbunden werden.

Laut der Ankündigung ist der Plan dieser Zeitschrift nicht blos für die Gegenwart, sondern

hauptsächlich auch für die Zukunft berechnet. Die Jahrbücher sollen eine Quelle für die Geschichte unseres Vaterlandes werden, und der Herausgeber legte ein um so größeres Gewicht auf diese Bestimmung, da die Erfahrung lehrt, daß die laufende Geschichte gemeiniglich sehr vernachlässigt und selbst von historischen Schriftstellern wenig berücksichtigt wird, und daß deßwegen viele Ereignisse entweder ganz, oder wenigstens so weit in Vergessenheit kommen, daß sie nach wenigen Jahren schon nur mit vieler Mühe in Absicht auf Zeit und Umstände wieder ausgemittelt werden können; eine Mühe, welche durch die Schreibseligkeit unserer Zeit keineswegs erleichtert, vielmehr erschwert wird.

In wie weit die Jahrbücher dem eben erwähnten Zwecke entsprechen, muß der Beurtheilung des Lesers überlassen bleiben. Der Herausgeber glaubt jedoch, daß das angekündigte Register kein ungünstiges Zeugniß von ihren Leistungen geben wird, und daß schwerlich irgend ein denkwürdiges, der Geschichte und der Oeffentlichkeit angehöriges Ereigniß darin übergangen seyn dürfte. Indeß wird auch gern zugegeben,

daß sie in mancher Beziehung noch reichhaltiger und vollständiger seyn könnten, besonders in Beziehung auf örtliche Ereignisse. Leider, fehlt es aber hier fast an allen Mitteln zu größerer Vollständigkeit. Würden, wie dieß anderwärts der Fall, und nach öffentlichen Blättern, auf eine sehr zweckmäßige und für die Verwaltung und Geschichte gleich nützliche Weise, neuerlich in dem Großherzogthum Weimar angeordnet worden ist, und früher auch in dem alten Herzogthum Würtemberg, so wie in mehreren neuwürtembergischen Landestheilen geschah, Orts-Chroniken oder sogenannte Memorabilien-Bücher geführt werden, so könnten diese eine reiche Quelle für ein vaterländisches Jahrbuch werden. Aber dieß ist höchst selten mehr der Fall. Indeß ist zu hoffen, daß die Regierung auch hier ins Mittel treten werde.

Indem der Herausgeber nun den zehnten Jahrgang dieser Zeitschrift dem Publikum übergibt, kann er nicht umhin, im Rückblick auf den Zeitraum, den sie umfaßt, und somit im Rückblick auf die gegenwärtige Regierungs-Periode, womit sie beginnt, seine Freude darüber

auszudrücken, wie Viel in dieſem Zeitraum geſchehen iſt, welche große Fortſchritte gemacht worden ſind, und wie ſehr der Würtemberger Urſache hat, mit ſeinem gegenwärtigen Zuſtande zufrieden zu ſeyn. Klagen wurden zu allen Zeiten geführt: aber Jeder vergleiche ſelbſt die Geſchichte, vergleiche den Zuſtand des Ackerbaues, der Gewerbe, des bürgerlichen Lebens ꝛc. und der jetzigen Zeit mit der frühern, und die Vergleichung wird ihm, auch ohne daß er an die mannichfaltigen Plackereyen und Uebelſtände früherer auch der beſten Zeiten erinnert wird, das Geſtändniß abbringen: beſſer, als es jetzt iſt, war es in Würtemberg nie!

Stuttgart, den 25. Juni 1829.

Memminger.

Inhalt.

Chronik.

Seite

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise.

1. Witterung; von Herrn Prof. Dr. Schübler . . 1
2. Fruchtbarkeit; von dem Herausg. 8
3. Preise; von dem Herausg. 13

II. Besondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus 16
2. Sonstige bemerkenswerthe Ereignisse 19
3. Unglücksfälle, durch Brand ꝛc. 21
4. Bevölkerung des Königreichs am 1. Nov. 1827. . 26
5. Neue Entdeckungen von Alterthümern 30

III. Nekrolog.

Worte zu Preschers Andenken; von Hrn. Dekan Pahl. 38

IV. Staats-Verwaltung.

1. Rechtspflege (s. das 2te Heft.)
2. Auswärtige Angelegenheiten 46
3. Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. 48
4. Finanzverwaltung, $18\frac{25}{27}$, $18\frac{27}{28}$ 107

V. Gewerbe und Handel.

1. Landwirthschaftliches Gewerbe 140
2. Technische Gewerbe 144
3. Handel 149

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Beilagen und Nachträge zu der Beschreibung des Oberamts Saulgau.

Seite

1. Urkunde K. Rudolphs von Habsburg über den Kauf der Grafschaft Friedberg. Mit Bemerkungen. 160
2. Verkaufs-Urkunde Graf Hartmanns von Grüningen-Altshausen 160
3. Stadtrecht von Saulgau 168
4. Stadtrecht von Mengen 171
5. Stadtrecht von Scheer 173
6. Zusätze 174
7. Ueber die Verhältnisse und Abgaben der Falllehengüter in dem Hof-Cameral-Amts-Bezirke Altshausen; von Herrn Hof-Cameralverwalter Vogel. 177

Zu der Geschichte der Grafen von Grüningen-Landau 188

Die Würtembergischen Weine, insbesondere die von Wangen und Metzingen, in ältern Zeiten 196

Ein Beitrag zur Geschichte der Schwenkfeldischen Sekte in Würtemberg, mit einem Auszuge aus dem Testamente von Hans Pleikard von Freiberg zu Justingen, vom Jahre 1604 200

Chronik.

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise im Jahr 1827.

1. Witterung.

Das Jahr 1827 hatte einen ungewöhnlich strengen Winter, dagegen gute Frühlings- und Sommerwitterung; auch der Herbst hatte in seiner ersten Hälfte noch sehr gute Witterung, was zur Güte mancher später reifenden Produkte des Pflanzenreichs Vieles betrug; die einzelnen Jahrszeiten zeigten näher dieses.

Im Januar hatten wir nur mäßige Kälte; die Witterung war meist trübe, gemischt mit Regen und Schnee, die Temperatur erhielt sich gewöhnlich vorzüglich in der zweiten Hälfte des Monats einige Grade unter dem Eispunkt, nur an wenigen Tagen sank sie auf — 10 — 12° R. Erst der Februar brachte uns eine, für unser Klima ungewöhnliche Kälte, seine mittlere Temperatur war 5 — 6 Grade tiefer als gewöhnlich; sie sank an einzelnen Tagen, den 17ten und 18ten Februar, in mehreren Gegenden Württembergs

auf 22 — 25°; hier und da selbst auf 26 — 27° R. unter den Eispunkt; leztere Temperaturgrade sind in früheren Jahren, so weit wir nähere Thermometer-Beobachtungen aus Würtemberg besitzen, noch nicht beobachtet worden; am meisten näherte sich diese Kälte der vom Winter 1788 — 1789, wo sie nach dem Schaden, welche die Kälte jenes Winters an Obstbäumen anrichtete, in manchen Gegenden noch auf einen höheren Grad gestiegen zu seyn scheint. Ein 2 Schuh tiefer Schnee ging dieser strengen Kälte voraus, welches der Vegetation sehr zum Schutz diente. Weinreben, welche nicht bezogen waren, erfroren sämmtlich bis auf den Schnee, eben so viel feineres Obst, viele Nußbäume, Pfirsich- und Aprikosen-Bäume. In den lezten Tagen des Monats trat gelindere Witterung ein, der Schnee verschwand schnell, wobei der Neckar aus seinen Ufern trat. Im März blieb die Witterung größtentheils gelind, abwechselnd mit Frost, Regen und Schnee, wodurch das Wintergetreide in einzelnen Gegenden litt. April und Mai hatten gute Witterung, wodurch die Vegetation sehr begünstigt wurde. Mit Anfang des Monats Mai stunden die Obstbäume in den meisten Gegenden Würtembergs in der Blüthe, setzten jedoch verhältnißmäßig wenig Früchte an, indem die Knospen vieler Bäume durch die Winterkälte gelitten hatten. Mai und Juni hatten vorzüglich viele Gewitter, namentlich richtete den 13ten Mai ein heftiges Gewitter durch Hagel und Wolkenbrüche im Rems- und

Murrthal große Verheerungen an, worauf auch der Neckar aus seinen Ufern trat. Die lezten 10 Tage des Mai waren heiter und warm, welches der Blüthe der Weintrauben sehr zu statten kam; im unteren Neckarthal hatten die meisten schon vor Johanni (vor dem 24sten Juni) abgeblüht. Im Juli hatten wir ungewöhnlich warme, oft heiße Witterung, die Temperatur stieg an den letzten Tagen dieses Monats in den wärmeren Gegenden Würtembergs auf 24, 26 bis 27° R.; diese heiße Witterung hatte in manchen Gegenden auf die Güte des Getreides einen etwas nachtheiligen Einfluß, es reifte zu schnell, ehe sich seine Körner vollkommen ausgebildet hatten. — Der August hatte sehr abwechselnde Witterung, welche zwar im Allgemeinen fruchtbar, jedoch für manche Gewächse, namentlich für die Weintrauben, etwas zu naß und rauh war; sie erreichten dadurch nicht die Güte, welche man nach der hohen Temperatur des Juli hätte erwarten können. — September und Oktober waren wieder günstiger, wir hatten meist heitere Witterung, welches das Zeitigen der später reifenden Produkte des Pflanzenreichs sehr begünstigte. Die Weinlese konnte während der besten Witterung vorgenommen werden, sie fieng in den meisten Gegenden Würtembergs in den ersten 12 Tagen des Oktobers an, den 4ten am Bodensee, den 9ten und 10ten am unteren Neckar, den 11ten und 12ten am mittlern Neckar bei Eßlingen und Stuttgart, den 13ten im oberen Neckarthal bei Tü-

bingen. Obgleich die Menge des Weinmosts weniger groß war, indem viele Weinberge im Winter sehr gelitten hatten, so war die Güte desselben desto besser, er näherte sich in dieser Beziehung den bessern Jahrgängen; sein mittleres spez. Gewicht war im mittleren Neckarthal bei Eßlingen 1075,9. Der November hatte verhältnißmäßig frühzeitig rauhe kalte Witterung, die Temperatur sank schon gegen die Mitte des Monats auf 6 — 7,5 Grade unter den Eispunkt, es fiel oft Schnee; gelindere Witterung hatte wiederum der Dezember bis zum Schlusse des Jahrs.

Folgende Tabelle giebt eine nähere Uebersicht der Witterungsverhältnisse der einzelnen Monate nach den zu Tübingen auf dieselbe Art, wie in den vorhergehenden Jahren angestellten Beobachtungen, welchen wir diesmal zugleich die mittlere monatliche Neckarhöhe nach den Beobachtungen am Wilhelms-Kanal zu Heilbronn beifügen, welche uns Hr. Ober-Wasser-Bau-Direktor, Oberst von Duttenhofer zu diesem Zwecke mitzutheilen, die Gefälligkeit hatte; die Höhe des Neckars wurde an der untern Schleuße dieses Kanals nach würtembergischen Schuhen und Dezimal-Zollen aufgezeichnet. Der niedrigste, bis jetzt beobachtete Wasserstand ist 2,5 Schuhe über dem Mittelpunkt der Schleuße; den höchsten Stand erreichte der Neckar in diesem Jahr den 15ten Mai; er stieg an diesem Tage 13,3 Schuhe über die mittlere Höhe dieses Jahres, und 15,9 Schuhe über seinen niedrigsten Stand. —

Unter Eistagen dieser Uebersicht sind solche zu verstehen, an welchen das Thermometer bis auf oder unter den Gefrierpunkt fiel; unter Sommertagen solche, an welchen es Nachmittags auf + 20 oder über 20° nach Reaumür stieg *).

*) Unter die merkwürdigern Erscheinungen des Jahrgangs gehört auch ein Gewitter am 11ten Januar, begleitet mit Sturm- und Schneegestöber, wobei der Blitz in den beschneiten Kirchthurm auf dem Bussen einschlug, die Mauer durchbrach und den Glockenstuhl entzündete. Da jedoch auch dieser mit Schnee bedeckt war, so griff das Feuer nicht um sich, sondern glimmte nur unter dem Schnee fort, bis am folgenden Tage der Meßner den Rauch entdeckte und weiterem Schaden vorgebeugt wurde.

Uebersicht der Witterung des Jahrs 1827.

Monate.	Temperatur nach Reaumur. Höchste Temperatur.	Tiefste Temperatur.	Mittlere, a. d. täglichen Max. u. Min.	Regen und Schneemenge, Höhe in pariser Linien.	Zahl der Tage. heit. Tage	tr. Tage	gemischte	Regen	Schnee	Gewitter	Schlossen	Nebel	Eistage.	Sommert.	Mittlere Neckar-Höhe in m. Sch.
Januar	+ 5,25d.14.	-14,75d.21.	1,64°R.	25,60‴	2	21	8	2	14	1		3	23		6,20
Februar	+7,5 d.27.	—25,25 d.18.	— 5,09 —	5,58 —	8	11	9	3	7			4	27		3,20
März	+13, od.19.	— 4,75 d.25.	+ 3,89 —	28,25 —	2	23	6	5	7	2	1	11	11		7,45
April	+16, 5d.22.	— 1,25 d. 2.	+ 7,91 —	38,75 —	17	17	6	8	2	2		3	2		6,76
Mai	+22, od.31.	+ 3, 5 d.28.	+11,79 —	37,00 —	7	14	10	8		8		7		4	6,25
Juni	+22,25d.30.	+ 5, o d.25.	+13,38 —	45,66 —	3	18	9	10		12		6		5	5,86
Juli	+24,25d.30.	+ 4, o d.14.	+14,79 —	15,33 —	3	2	16	7		8	1	6		15	3,45
August	+23, 5d. 2	+ 3,25 d.30.	+13,35 —	35,25 —	3	16	12	15		9		9		9	3,29
Septbr.	+20, od.10.	o, d.22.	+11,04 —	19,41 —	19	7	4	4		1	1	17	1	2	2,92
Oktbr.	+15,75d.10.	— 1, o d.29.	+ 8,56 —	19,33 —	7	9	15	4				9	3		2,96
Novbr.	+ 7,25d. 6.	— 7, 5d.16.	+ 1,01 —	11,08 —	1	25	4	5	10			4	17		5,62
Decbr.	+10, 5d.16	- 4,75 d. 8.	+ 3,01 —	23,75 —	3	15	13	9	3			7	16		7,08
Im ganzen J.	+24,25d.30. Juli.	—25,25 d.18. Februar.	+ 6,83 —	27,92 Z.	75	178	112	80	43	43	3	76	100	35	5,09

Nach diesen Beobachtungen war die mittlere Temperatur

im Winter (Januar, Febr., Decbr.) = − 1,43° R.
— Frühling (März, April, Mai) = + 7,95 —
— Sommer (Juni, Juli, August) = + 13,84 —
— Herbst (Septbr., Oktbr., Novbr.) = + 6,87 —
des wärmsten Monats (Juli) = + 14,79 —
— kältesten Monats (Februar) = − 5,09 —

Die Höhe des gefallenen Regen- und Schneewassers betrug im Winter 4,58 p. Zoll, im Frühling 8,66, im Sommer 8,01 und im Herbst 6,65 par. Zoll *).

Vergleichen wir die 9 letzten Jahre in Ansehung der mittleren Temperatur und Regenmenge der 6 Sommermonate vom 1sten April bis 1sten Oktober, und der mittleren Temperatur des Mai's, des eigentlichen Blüthenmonats, deren Witterungsverhältnisse auf die Entwicklung des Pflanzenreichs von so bedeutendem Einfluß sind, so wie die Zahl der Sommertage, an welchen die Temperatur über 20° R. stieg, so ergibt sich Folgendes:

*) Die näheren vergleichenden Untersuchungen über die meteorologischen Verhältnisse dieses Jahrgangs aus verschiedenen Gegenden Würtembergs enthält der Jahresbericht, welchen ich im Junyheft des Jahrgangs 1828 im Correspondenzblatt des landw. Vereins mittheilte.

Jahre	Mittlere Temperatur		Zahl der Sonnenwertage		Regenmenge.
	vom 1. April bis 1. Oktbr.	im Monat Mai.	vom 1. April bis 1. Oktbr.	im Monat Mai.	vom 1. April bis 1. Oktbr.
1819	+ 12,03	+ 10,09	37 T.	6 T.	16,0″
1820	+ 11,20	+ 10,88	19 —	5 —	6,5—
1821	+ 10,97	+ 8,16	17 —	0 —	16,3—
1822	+ 12,17	+ 11,51	42 —	8 —	14,2—
1823	+ 10,99	+ 10,89	26 —	5 —	15,0—
1824	+ 11,14	+ 10 06	22 —	1 —	25,1—
1825	+ 11,37	+ 16,04	29 —	3 —	14,5—
1826	+ 12,16	+ 9,48	49 —	0 —	16,1—
1827	+ 12,04	+ 11,79	35 —	4 —	15,9—
Mittel	+ 11,56	+ 10,43	30,7 —	3,5 —	15,5—

Wir ersehen aus diesen Vergleichungen, daß die mittlere Temperatur der 6 Monate der wärmeren Jahreszeit im Jahr 1827 bei der gehörigen Regenmenge höher war, als das 9jährige Mittel dieser Jahre, vorzüglich höher war die Temperatur des Mai's in Vergleichung mit der Temperatur dieses Monats im vorhergehenden Jahr 1826, welches auf die frühzeitigere Entwicklung des Pflanzenreichs, insbesondere der Weinreben vorzüglich von günstigem Einfluß gewesen zu seyn scheint.

Prof. Schübler.

2. Fruchtbarkeit.

Der Jahrgang 1827 verdient im Ganzen zu den fruchtbaren gerechnet zu werden; in den einzelnen Landesgegenden war freilich das Ergebniß, je nach der Be-

schaffenheit der Lage und des Bodens, sehr verschieden, wie dieß auch in den fruchtbarsten Jahrgängen und bei der günstigsten Witterung, wenigstens bei einzelnen Kulturarten fast immer der Fall ist.

Getreide gab es fast so viel, als in dem Jahrgange 1826, der in dieser Beziehung zu den fruchtbarsten gehört. Die Sommerfrüchte und insbesondere der Haber hatten zwar durch die anhaltende Trockenheit gelitten, und in vielen Gegenden mußten in Folge der strengen Winterkälte auch die Winterfrüchte im Frühjahre häufig wieder ausgeackert werden, allein im Ganzen war der daraus entstandene Nachtheil doch wenig fühlbar. Die Güte und Vollkommenheit der Frucht kam jedoch aus dem oben schon angegebenen Grunde jener der Früchte von 1826 nicht gleich.

Der Wein-Ertrag übertraf, des Schadens ungeachtet, welchen der nicht bezogene Weinstock in den meisten Gegenden den Winter über genommen hatte, doch noch den von 1826 wie an Menge, so vorzüglich auch an Güte. Gleichwohl entsprach er in letzterer Beziehung nicht den Erwartungen, zu welchen man sich anfänglich durch die lange und anhaltende Hitze berechtigt glaubte. Es zeigte sich, daß auch die Rebe zu ihrem Gedeihen nicht blos Hitze bedarf; die Trauben standen, weil es an der gehörigen Feuchtigkeit des Bodens und der Luft fehlte, während der anhaltendsten Wärme still.

Obst gab es im Allgemeinen wenig; nicht nur hatte der lange anhaltende Winter den Baumknospen und zum Theil auch den Bäumen selber geschadet, sondern es waren im Frühjahr auch ganze Bezirke von den sogenannten Kaiwürmern — der kleinen Raupe des Frostnachtschmetterlings — welche auch in vorigen Jahren großen Schaden angerichtet hatten, verwüstet worden.

Der Futter-Ertrag war nur in dem ersten Schnitte reichlich; Oehmd gab es wenig, und selbst bei dem Heu wurde in vielen Gegenden das Bodengras vermißt, weil die Winterkälte auch den Wiesen geschadet hatte.

Flachs und Hanf waren in einzelnen Gegenden, wie z. B. auf den Heerden bei Tübingen vortrefflich; in andern dagegen, wie auf dem Härdtfelde, nur wenig, und in manchen, wie an der Donau, fast gar nicht, gerathen.

Die Wurzel- und Knollen-Gewächse waren anfänglich wegen der großen Trockenheit sehr zurückgeblieben; sie erholten sich aber nachher nach einigen Regen im Monat August in den meisten Gegenden über alles Erwarten.

Zur Vergleichung der Fruchtbarkeit des Jahrgangs 1827 schließen wir hier, wie früher, eine Uebersicht der Einnahme der K. Finanzkammer an Früchten und Wein an, woraus sich ergibt, daß der Jahrgang in

diesen Erzeugnissen noch fruchtbarer war, als er gemeiniglich dafür gilt.

Die Einnahmen waren:

a. an Fruchtgefällen, nach Rauhem:

1) Zehnten und Theilgebühren	283,334	Schl.
2) Gülten und Landachten	176,544	—
3) Pachtfrüchte, Hoheits- und Forst-Gefälle	21,127	—
zusammen	481,005	Schl.

Nach den verschiedenen Fruchtgattungen bestanden die Gefälle in

Dinkel	207,387	Schl. 4	Srl.
Haber	145,826	— 7	—
Roggen	31,172	— 7	—
Gerste	20,799	— 4	—
Kernen, Waizen ꝛc.	4,133	— 7	—
Einkorn	5,414	— 7	—
Hülsenfrüchten	5,081	— 6	—

Die Einnahme im letzten Jahr 1826, das eines der ergiebigsten in langer Zeit war, belief sich auf 485,288 Scheffel, also nur um 4283 Schl. höher, als im Jahr 1827 *).

*) Vergl. die Jahrbücher von diesem Jahrgange, S. 12 u. ff. Es ist übrigens hier nachträglich noch zu bemerken, daß in beiden Jahrgängen von 1826 und 1827 zu den früheren Natural-Gefällen auch noch die der neu erkauften Herrschaften Ochsenhausen und Warthausen hinzugekommen sind. Die Frucht-Einnahme von der erstern, welche der Staat schon im Jahr 1825 bezog, betrug im Jahr 1826 — 11,500 Scheffel, die der letz-

b. an Weingefällen,

1) in Natur erhoben	7931	Eimer.
2) in Geld bezahlt	258	—
3) gegen Geld auf mehrere Jahre verpachtet	2484	—
zusammen	10,673	Eimer.

Im Jahr 1826 betrug die Einnahme:

— 11,949 Eimer.

Es befanden sich darunter 1607 Eimer, welche in Folge von Pachtungen mit Geld bezahlt wurden, und wie schon früher bemerkt worden ist, in guten Jahrgängen wenigstens doppelt so hoch in dem wirklichen Ertrage angenommen werden dürfen, weil sie nur einen, dem Pacht zu Grunde gelegten sehr mäßigen Durchschnitts-Ertrag darstellen. Ja, man wird in guten Weinjahren mit Grund mehr, als das Doppelte als wirklichen Ertrag annehmen dürfen. Indem nun im Jahr 1827 2484 Eimer als Pachtungen erscheinen, wird der wirkliche Ertrag von diesem Jahre den von dem Jahr 1826 noch um Etwas übersteigen.

---

tern 1900 Scheffel; dagegen sind aber auch mehrere Maiereygüter verkauft, viele Fruchtgülten abgelöst, und viele Zehnten in mehrjährige feste Pachtrenten verwandelt worden. Einen genauen Maßstab zur Vergleichung der Fruchtbarkeit können die herrschaftlichen Fruchtgefälle im Ganzen überhaupt nicht abgeben, weil die Fruchtgülten sich nicht nach dem Ernte-Ertrag richten. Nur die Zehnten und Theilgebühren würden einen solchen Maßstab gewähren, wenn die Zehntpachtungen denselben nicht wieder einigermaßen verrückten.

Dieß stimmt auch mit dem Ergebnisse der von dem K. Stat. Top. Büreau über den Herbstertrag eingezogenen Berichte überein. Nach denselben war der Ertrag in den Jahren

1826 — 184,377 Eimer *),
1827 — 187,665 — —

also in letzterem Jahre mehr — 3,288 Eimer.

Dieses Ergebniß liefert zugleich einen Beweis, daß von dem bei den Zehentpachtungen angenommenen Durchschnitt der wirkliche Ertrag in Jahren von der Fruchtbarkeit der beiden genannten Jahrgänge nahe an das Dreifache reicht.

3. Preise.

Die Preise der Früchte, welche in den vorigen Jahren so sehr gesunken waren, daß am Ende des Jahres 1826 auf den herrschaftlichen Kästen 1 Scheffel Dinkel 2 fl. 17 kr., 1 Scheffel Roggen und Gerste 4 fl. 27 kr. galt, hoben sich zum Glück für den Landmann allmählig wieder immer mehr. Die Durchschnittspreise der herrschaftlichen Fruchtverkäufe waren von

1 Scheffel Dinkel . . . . 3 fl. 58 kr.
— — Haber . . . . 2 fl. 42 kr.
— — Roggen und Gerste 6 fl. 1 kr.

*) S. den ausführlichen Bericht über die Ergebnisse der Weinlese im Jahr 1826. Württ. Jahrb. Jahrg. 1826. H. II. S. 447 u. ff.

Der Durchschnittspreis auf den öffentlichen Märkten war, nach den Anzeigen im Schwäb. Merkur, von 1 Schl. Dinkel — 4 fl. 6 kr.

In Friedrichshafen, von wo aus die größte Frucht-Ausfuhr in die Schweiz statt findet, war der Durchschnittspreis von 1 Schl. Kernen im Jahre

1826 — 9 fl. 29 kr.
1827 — 10 fl. 45 kr.

Im December des Jahres 1827 stand der Mittelpreis daselbst auf 13 fl. 23 kr.

Die Preise von Weinmost finden sich in dem Schwäb. Merkur, nach einer sehr löblichen Veranstaltung der Redaktion, fast von allen bedeutenden Weinorten genau angegeben. Der Durchschnittspreis der von der K. Finanzkammer unter der Kelter verkauften Gefälleweine stellte sich

im J. 1826 auf 16 fl. 9 kr.
— — 1827 — 14 fl. 56 kr.

also im letzten Jahre um 1 fl. 13 kr. niedriger.

Auch bei den Privatverkäufen blieb der Mittelpreis unter dem vom Jahr 1826, obgleich die höchsten Preise höher und die niedrigsten nicht so tief waren, wie in diesem Jahre. Es stellte sich nämlich der Mittelpreis im Durchschnitt auf 20 fl. 13½ kr., während er nach der gleichen Berechnung und den gleichen Angaben im Jahr 1826 auf 21 fl. 24 kr. sich gestellt hatte, und es war somit der Mittelpreis im Jahr 1827 um

1 fl. 10½ geringer, als im Jahr 1826, ganz in Uebereinstimmung mit dem Erlöse aus den herrschaftlichen Gefälleweinen.

Den höchsten Preis galt der Eilfinger-Wein mit 66 fl.; ihm zunächst standen die besten Gewächse von Felbach, Klein-Bottwar, Weiler, Besigheim und Uhlbach mit 65 fl., 60 fl., 55 fl. und 52 fl. Zu Klein-Heppach, Korb, Unter-Türkheim, Mundelsheim, Wahlheim und Lichtenberg war der höchste Preis 50 fl. Eine Ausnahme von allen Käufen machte auch in diesem Jahre wieder der des Rißling-Weines aus dem Versuchs-Weinberge zu Unter-Türkheim, der auf 130 fl. zu stehen kam.

Der Geldwerth des ganzen Herbst-Ertrages — 187,665 Eimer zu 20 fl. 13½ kr. beträgt 3,795,524 fl. Indem man aber, nach den frühern Bemerkungen, den wirklichen Ertrag immer wenigstens um ¼ höher, als er angegeben ist, setzen darf, so kann man auch den Geldwerth um so viel höher, und wenigstens zu 4,750,000 fl. annehmen, und dieß um so mehr, als diejenigen Erzeugnisse, welche nicht zum Verkauf gekommen sind, und also auch auf die Bestimmung des Mittelpreises nicht eingewirkt haben, im Durchschnitt die vorzüglicheren sind.

Von dem Weinerzeugnisse sind unter der Kelter verkauft worden — 127,207 Eimer, oder 60 vom Hundert, und der Erlös belief sich demnach auf 2,574,035 fl. Der Verkauf im Jahr 1826 unter der Kelter betrug

130,513 Eimer oder 70 vom Hundert und war also um 10 Prct. stärker, als im Jahr 1826.

Die Preise der Schafwolle, wie sie sich auf dem Wollenmarkte in Kirchheim stellten, waren im Durchschnitte um 10 bis 15 Prct. höher, als im J. 1826. Es galt 1 Ztr. Landwolle 50 — 56 fl., grobe Bastardwolle 60 — 70 fl., feinere 75 — 85 fl., spanische 90 — 135 fl., Elektoralwolle 180 — 200 fl.

II. Besondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus.

Unter den Festlichkeiten und Vergnügungen des Winters zeichneten sich insbesondere zwei glänzende Maskenbälle aus, welche von dem Könige mit königlicher Freigebigkeit dem größern Publikum der Stadt Stuttgart, der eine in dem K. Residenzschlosse, der andere in dem alten Schlosse, gegeben wurden.

Wie in den vorigen Jahren, so nahm auch diesmal wieder die K. Familie ihren Sommer-Aufenthalt auf einige Wochen in dem Schlosse zu Friedrichshafen am Bodensee. S. M. der König reiste, nach beendigtem Landtage, am 5. Juli dahin ab, nachdem J. M. die Königin mit dem Kronprinzen und den K. Prinzessinnen schon früher dahin abgegangen waren.

Während des Aufenthalts in Friedrichshafen unter-

ternahm Se. Majestät der König am 1. August, zum Gebrauch der Seebäder, eine Reise nach Livorno, und kam dort am 5ten des Monats glücklich an. Nach beendigter Badekur verließ der König Livorno wieder am 30. August, traf auf der Rückreise mit J. M. der Königin am Comer-See zusammen, von wo Höchstdieselben über Mailand, Tyrol, Salzburg und München nach dem Vaterlande zurückkehrten und am 28. September in erwünschtem Wohlseyn wieder in Stuttgart eintrafen.

J. M. die Königin Wittwe faßte, um das Vaterland und die theuern Verwandten nach einunddreissigjähriger Trennung noch einmal zu sehen, Ihrer leidenden Gesundheit ungeachtet, den Entschluß, eine Reise nach England zu unternehmen. Sie trat dieselbe am 30. Mai auch wirklich an, und traf am 5. Juni glücklich in London ein. Die hohe Auszeichnung, womit die verehrte Reisende überall und besonders bei ihrer Landung an der englischen Küste behandelt wurde, der Jubel des zuströmenden Volks, der herzliche Empfang von Seiten des Königs und der Königlichen Geschwister; Alles trug dazu bei, der Reise eben so viel Rührendes, als Glänzendes zu geben.

Nachdem die Königin über vier Monate in dem theuren Jugendlande verweilt hatte, trat sie ihre Rückreise wieder an. Verwandte und Freunde hatten zwar in sie gedrungen, den Winter über noch zu verweilen, und bei der spät vorgerückten Jahreszeit sich nicht den Ge-

fahren und Beschwerden einer Seereise auszusetzen; allein ihr Entschluß stand fest; die Rückreise wurde angetreten. Leider aber rechtfertigten sich die Besorgnisse: schon bei dem Ausflusse der Themse wurde das Schiff der Königin von einem furchtbaren Sturm ergriffen, der die erhabene Reisende und ihre Gesellschaft mit augenscheinlicher Lebensgefahr bedrohte. Alles zitterte, nur die Königin blieb ruhig und gefaßt. Die Hand Gottes, auf die sie vertraut hatte, rettete sie von der drohenden Gefahr, und am 26. Oktober traf sie endlich unter den lebhaftesten Freudenbezeugungen wieder in Ludwigsburg ein. J. J. M. M. der König und die Königin waren schon am 13. Oktober zu ihrem Empfange nach Frankfurt entgegen gereist.

Am 17ten April wurde auf dem Fürstlichen Schlosse Taxis die feierliche Vermählung Sr. Hoheit des Herzogs Paul Wilhelm von Würtemberg mit J. D. der Prinzessin Sophie von Thurn und Taxis vollzogen. Die hohen Neuvermählten verfügten sich hierauf zu einem Besuche bei Ihren Königlichen Majestäten nach Stuttgart, wo sie einige Zeit verweilten.

Einen merkwürdigen Besuch erhielt der Königliche Hof am Schlusse des Jahrs von dem Prinzen Michael von Portugal, der auf seiner Reise nach Wien am 12ten December in Stuttgart ankam, wo er im Gasthofe vom König von England abstieg, und hier einige Tage verweilte.

2. Sonstige Ereignisse.

Den 15. Februar ist der würtembergische Kredit-Verein ins Leben getreten. Die Statuten desselben sind in Nro. 62 des Schwäb. Merkurs vom Jahre 1827 abgedruckt.

Am 8ten April wurde zu Stuttgart die Anschliessung der Reformirten an die lutherische Kirche von den Kanzeln verkündet, nachdem dieselbe schon seit 4 Jahren vorbereitet worden war. Am folgenden Ostertage feyerten die Reformirten zum erstenmal in der lutherischen Spitalkirche das heil. Abendmahl, wobei das bei ihnen eingeführte Brechen des Brodes beibehalten wurde. S. h.

Eine andere schöne Vereinigung zwischen zweierlei Religionsverwandten kam zu gleicher Zeit in der paritätischen Stadt Ravensburg mit höchster Genehmigung zu Stande. Wie in andern paritätischen Orten, so war es auch in Ravensburg der Fall, daß ein Fest- oder Feiertag des einen Theils ein gemeiner Werktag für den andern Theil war, und es entstanden daraus mannichfaltige Nachtheile: das öffentliche und Gewerbsleben wurde gehindert, die Eintracht zwischen beiden Konfessionstheilen zerstört, und selbst in dem Innern der Familien wurde Unfriede verbreitet. Diesen Uebelständen abzuhelfen, faßte die Stadt Ravensburg den schönen Entschluß, sich über eine gemeinschaftliche Feier von Fest- und Feiertagen zu ver-

einigen, und man kam gegenseitig darin überein, daß 10 Fest- und Feiertage beider Konfessionen in Zukunft theils an demselben Tage, theils an dem darauf folgenden Sonntage gefeiert werden sollen. Dieses schöne und nachahmungswürdige Werk, das der Stadt Ravensburg zu hoher Ehre gereicht, wurde, dem Vernehmen nach, hauptsächlich durch die Bemühungen des Oberamtmanns Hoyer zu Ravensburg zu Stande gebracht.

Am 23. April begann wieder eine Kunst- und Industrie-Ausstellung. Sie fand in den Sälen des K. Redouten-Gebäudes statt, und dauerte bis zum 31sten Mai. Weitere Nachrichten werden später gegeben werden.

Am 5. Juli wurde der Landtag geschlossen, der am 1. December 1826 eröffnet worden war.

Im Frühjahr 1827 wurde auch der Grund zu einem Denkmal Schillers gelegt. Die Statuten des Vereins, der sich unter dem Namen „Liederkranz" im Jahr 1825 gebildet hat, enthalten auch die Bestimmung, dem unsterblichen Dichter in Stuttgart, wo derselbe seine Ausbildung erhalten hat, ein Denkmal zu errichten. Im Juli 1827 erließ zu dem Ende der Verein eine öffentliche Aufforderung an das deutsche Vaterland und insbesondere an Deutschlands Bühnen, welche einen nicht ungünstigen Erfolg hatte, und es wurde nun ein besonderer „Verein für das Denkmal Schillers" gebildet. Wie weit der

Verein seinen Zweck zur Ausführung bringen wird, muß die Zeit lehren. Inzwischen hat derselbe an der Ludwigsburger Straße vor der Stadt ein Feld dazu gekauft, und im Frühjahr 1827 anlegen lassen, das nun den Namen Schillersfeld führt. Ueber die so vielfach getadelte Wahl des Platzes wird sich erst dann richtig urtheilen lassen, wenn einmal die Sache weiter gediehen ist.

Am 5. December erhielt die Wahl der Offiziere des neu errichteten bürgerlichen Schützen-Corps zu Stuttgart die Königliche Bestätigung.

3. Unglücksfälle.

a. durch Brand.

Am 5ten Februar brannten in dem Baiersbronner Filialorte Stöck, Oberamts Freudenstadt, zwei Häuser und eine Scheuer ab.

Am 18ten März, Nachmittags 4 Uhr, entzündete sich die Pulvermühle zu Rexingen, Oberamts Horb. Da eine große Pulvermasse darin vorräthig lag, so war die Explosion, welche in drei Schlägen erfolgte, so stark, daß nicht nur mehrere Häuser in dem Dorfe beträchtlich Schaden litten, sondern die Erschütterung mehr oder weniger heftig in allen umliegenden Ortschaften verspürt wurde. Dieß war das viertemal, daß die Rexinger Pulvermühle in die Luft flog. Ein Arbeiter verlor dabei sein Leben. Bei der Nähe, in welcher die Fabrik bei dem Dorfe liegt, hätte leicht der

ganze Ort zerstört werden können, wenn das dazu gehörige Magazin, worin 70 Centner Pulver aufbewahrt waren, von dem Unglück ergriffen worden wäre.

Am 22. März brannten zu Holzelfingen, OA. Reutlingen, zwei Wohnungen ab.

Am 11. Juli kam zu Hühlen, OA. Neresheim, Feuer aus, und legte, durch einen Sturmwind getrieben, in kurzer Zeit 5 Haupt- und 2 Nebengebäude in Asche.

Am 25. August und 1. September brannten zu Wellendingen, im Oberamte Rottweil einige Häuser ab, und am 11ten September ging Nachmittags in der Stadt Rottweil selbst, in der Nähe der Stadtpfarrey, Feuer aus, das 4 Häuser verzehrte und 3 sehr beschädigte. Unter den leztern war auch das vormalige Frauenkloster.

Ebenfalls in dem Oberamte Rottweil brannten auch am 9. November zu Deislingen 8 Häuser ab.

Am 27. Oktober brannte zu Groß-Glattbach das, wenige Jahre vorher neu erbaute Schulhaus, und an demselben Tage zu Heilbronn die Schäufelinsche Papierfabrik ab.

Am 28. Oktober ging zu Gaildorf Feuer aus, das 2 Häuser in Asche legte; ein drittes wurde hart beschädigt, und ein viertes mußte eingerissen werden.

Am 20. November ging zu Spraitbach, Oberamts Gmünd, in dem Hause des Bauers Christian Waibel Feuer aus, das mit solcher Schnelligkeit das

Haus verzehrte, daß von den 7 Kindern des Eigenthümers nur 4 von den Eltern mit größter Gefahr noch gerettet werden konnten, 3 aber in den Flammen ihr Leben verloren.

Am 12. December brannten zu Klein-Kuchen, Oberamts Neresheim 4 Häuser ab, wobei 8 Familien ihr Obdach verloren und 5 Menschen sehr stark beschädigt wurden.

Andere Brand-Unglücksfälle sind nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen.

Die Entschädigungen, welche im Jahr 1827 aus der Brand-Versicherungs-Kasse gereicht wurden, grossentheils aber auf Unglücksfälle des frühern Jahres sich bezieſen, betrugen — 64,563 fl. 31 kr., und zwar im

Neckarkreis	2,026 fl.	11 kr.
Schwarzwaldkreis	24,109 fl.	14 kr.
Jaxtkreis	11,506 fl.	4 kr.
Donaukreis	26,922 fl.	2 kr.
	64,563 fl.	31 kr.

Die Entschädigungs-Summen in den drei früheren Jahren, betrugen:

	1824.	1825.	1826.
Neckarkreis	13,589 fl.	8,382 fl.	14,725 fl.
Schwarzwaldkreis	23,653 fl.	39,563 fl.	42,821 fl.
Jaxtkreis.	10,851 fl.	15,498 fl.	25,484 fl.
Donaukreis	49,555 fl	31,281 fl.	27,649 fl.
Zusammen	97,648 fl.	94,724 fl.	110,679 fl.

Von den 4 Jahren 1811 zusammen ergibt sich folgende Entschädigungs-Summe:

Neckarkreis	38,722 fl.
Schwarzwaldkreis	130,146 fl.
Jaxtkreis	63,340 fl.
Donaukreis	135,407 fl.
Zusammen	367,615 fl.

Es zeigt sich somit, daß der Neckarkreis, obgleich derselbe der höchste in dem Brandversicherungs-Anschlage ist, und nach ihm die Jaxtkreis die geringsten, der Donaukreis und der Schwarzwaldkreis aber weit die stärksten in der Entschädigung und also auch im Brandschaden sind.

b. durch Gewitter und Ueberschwemmung.

Am 13ten Mai hat sich über die Stadt und einen Theil des Oberamtsbezirks Gmünd ein furchtbares Gewitter in Hagel und Wolkenbruch entladen, und entsetzliche Verwüstungen, besonders durch Ueberschwemmung angerichtet. Die Rems und andere Gewässer schwollen plötzlich zu einer nie erhörten Höhe an. In der Stadt Gmünd, welche an der Rems liegt, überstieg der Wasserstand selbst den von dem Jahre 1778, den höchsten bekannten, um mehr, als 4 Fuß. Die Ueberschwemmung trat mit solcher Schnelligkeit ein, daß viele Bewohner der untern Stockwerke und diejenigen, welche sich auf dem Felde befanden, sich kaum

noch mit Lebensgefahr retten konnten. Die Rems brach sich mit reißender Gewalt hinter der Stadt ein neues Bett, riß die Wehre von 11 Mühlen mit sich fort und zerstörte sämmtliche Brunnenleitungen.

In Unter-Bettringen wurde eine Mühlwehr so aus dem Grund herausgerissen, daß an seiner Stelle, in einer Länge von 90 und in einer Breite von 40 bis 60 Schuh, Vertiefungen von 10 bis 20 Schuh zurückblieben.

In Unter-Böbingen wurden mehrere Häuser stark beschädigt, die neu angelegte Straße durch den Ort wurde 6 bis 12 Schuh tief ausgerissen; der Müller daselbst verlor ebenfalls sein Mühlwehr und 9 Stück Vieh im Stalle.

Der Weiler Zimmern wurde von zwei kleinen Bächen so plötzlich überschwemmt, daß in den untern Theilen der Häuser nichts gerettet werden konnte. — Ein Wohnhaus und ein neu erbautes Backhaus wurden gänzlich weggerissen, und mehrere andere Häuser völlig unbrauchbar gemacht. Drei erwachsene Menschen und 72 Stück Vieh kamen in den Fluthen um.

Mehrere andere Orte litten ebenfalls bedeutend, und der Schaden an Gebäuden, Straßen, Brücken, in den Feldern und an sonstigem Eigenthum war unermeßlich. Zu Bargau lag der Hagel noch am folgenden Tage 3 bis 4 Schuh hoch.

Dasselbe Gewitter richtete auch in den Oberamtsbezirken Welzheim, Schorndorf, Waiblingen und in

andern benachbarten Bezirken großen Schaden an. In dem Oberamte Welzheim blieben von 14 Gemeinden, woraus daſſelbe beſteht, nur 3 unbeſchädigt; beſonders litten die Orte im Wieſen- und Remsthale, wo das Waſſer auch eine unerhörte Höhe erreichte, und viele Familien theils ihr Vieh, theils anderes Eigenthum verloren. In Rudersberg verlor auch ein Mann ſein Leben. Ebenſo verloren in dem Oberamte Schorndorf mehrere Familien Wohnungen und Hausrath, und in dem Oberamte Waiblingen kamen 4 Menſchen in den Fluthen um.

4. Bevölkerung des Königreichs am 1ſten November 1827.

Die Bevölkerung des Königreichs betrug, nach der Aufnahme vom 1. November 1827

— 1,535,356 Menſchen *).

Darunter befinden ſich, nach den Angaben

männliche 749,176
weibliche 786,180

Da die Bevölkerung am 1ſten Nov. 1826

— 1,517,770 Menſchen

betrug, ſo iſt dieſelbe um 17,586 Köpfe gewachſen.

Der Zuwachs war folgender:

---

*) Nach der Aufnahme vom 1ſten November 1828 beträgt ſie 1,550,215.

Geboren wurden

männliche 30,218
weibliche 28,472

58,690

Eingewandert sind

männliche 278
weibliche 413

691

Hereingezogen sind (von einem Orte des Königreichs in das andere)

männliche 3499
weibliche 5438

8937

Der ganze Zuwachs beträgt also

— 68,318,

wozu wegen Widdern und wegen früherer Fehler noch 257 kommen.

Dagegen sind

Gestorben

männliche 21,571
weibliche 20,488

42,059

Ausgewandert sind

männliche 508
weibliche 569

1077

Hinausgezogen, in andere Orte des Königreichs

männliche 3062
weibliche 4791

7853

Der ganze Abgang beträgt also

— ∴ 50989

mithin die Zunahme (einschließlich obiger 257) — 17,586, und zwar

männliche 8852
weibliche 8734

17,586

Darunter befindet sich aber wieder ein Zuwachs an Hereingezogenen von — 1084, der eben so wenig vorhanden ist, als der Zuwachs von 244 durch Fehler-Berichtigungen.

Die wirkliche Zunahme der Bevölkerung besteht in

a. Gebornen, über Abzug der Gestorbenen

männliche 8647
weibliche 7984

16,631

b. Eingewanderten, Ueberschuß über die Ausgewanderten — 0.

Dagegen sind mehr aus-, als eingewandert

männliche 230
weibliche 156

386

Es beträgt also die wirkliche Zunahme der Bevölkerung im Ganzen

männliche 8417,
weibliche 7828

16,245

und zwar ist diese Zunahme abermals größer bei dem männlichen Geschlecht, als bei dem weiblichen um — 589, und wenn man blos die eigentliche Vermehrung durch Geburten rechnet, um 663 Köpfe. Vergl. Würt. Jahrbücher. Jahrg. 1826.

In Vergleichung mit dem Jahre 1826 sind in diesem Jahre mehr Kinder geboren 1445, und weniger Menschen gestorben 3479.

Das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden ist in diesem Jahre = 1 : 26⅛; das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden = 1 : 36¼.

Unter den Gebornen befinden sich unehliche

männliche 3824
weibliche 3651

7475

Das Verhältniß der unehlich zu den ehlich Gebornen ist also = 1 : 6,9, also etwas geringer, als im vorigen Jahre.

5. Neue Entdeckungen von Alterthümern.

Eröffnung mehrerer Grabhügel bei Rommelsbach.

Schon in dem Jahrgange 1825 dieser Jahrbücher, S. 66 u. ff., ist die Nachricht gegeben worden, daß sich bei Rommelsbach, unfern Reutlingen, 7 Hügel von verschiedener Größe befinden, welche man für Grabhügel zu halten Ursache hatte, und daß zwei dieser Hügel eröffnet worden seyen, wovon der Erfund mitgetheilt wurde.

Der bei der Landesvermessung angestellte Geometer Schäfer, von Rommelsbach gebürtig, ein fleissiger Beobachter alles Merkwürdigen, der dem Königl. Stat. Topogr. Bureau schon manche schätzbare Mittheilungen gemacht hat, und dem man auch die angezeigte Wahrnehmung und Untersuchung verdankt, verfolgte den Gegenstand weiter, und veranstaltete, durch eine Gesellschaft von Freunden der Alterthumskunde und einen Beitrag des K. Stat. Top. Bureau unterstützt, im März 1827 eine weitere und größere Nachgrabung. Das Unternehmen blieb nicht ohne Erfolg.

Man fand in den Hügeln, außer Kohlen und Asche, Bruchstücken von menschlichen Knochen ꝛc. folgende Gegenstände:

1) mehrere Ringe von 2 bis 10 Zoll im Durchmesser. Die Ringe waren, wenigstens ihrem Hauptbestandtheile nach, von Kupfer und dicht mit Grünspan überzogen, meist glatt rund, einige auch platt gearbeitet und

einige mit Knoten versehen, wie die bei Rotenberg aufgefundenen es waren. S. Würt. Jahrb. 1821. S. 174 u. ff. Die meisten waren geschlossen; einzelne auch zum Oeffnen eingerichtet, und mit Schluß-Enden versehen;

2) acht kleine goldene Ringe, wahrscheinlich Ohrringe, von derselben Beschaffenheit, wie die schon bei der ersten Nachgrabung aufgefundenen, von platt getriebener Arbeit und mit einfachen Verzierungen versehen. Diese Ringe lagen alle innerhalb eines Kupferrings auf einem Stücke gut erhaltenen Eichenrinde.

3) Drähte, Nägel und Bruchstücke von Verzierungen, sämmtlich von demselben Metalle wie die obigen Ringe Nr. 1 und vom Grünspan sehr zerfressen.

4) Einige in der Mitte durchbohrte Kugeln von ächtem gelblich braunem Bernstein — Bernstein-Korallen;

5) ein regelmäßig geschliffener harter Stein, dem vordern Ende einer Axt ähnlich, der vermuthlich zu einer Streitaxt diente;

6) Bruchstücke von irdenen Gefäßen, sehr schlecht gebrannt, von schwarzer Farbe und grober Thonart.

In einem der Hügel fand sich eine ziemlich regelmäßige, gleich einer Mauer im Kreise herumlaufende Einfassung von 2 bis 3 Schuh Höhe und 1½ bis 2 Schuh Dicke, die aus Lehm bestand, welcher durch Feuer geröthet und zum Theil hart gebrannt war. Spuren von Feuer zeigten sich überall dabei.

Um, so weit es das bei den Aufgrabungen geführte Protokoll zuläßt, auch die Lage und Verhältnisse, worin die Gegenstände gefunden wurden, zu bezeichnen, wollen wir noch den Verlauf der Eröffnung von einem der Hügel, worin das Meiste entdeckt worden ist, kurz beschreiben:

Schon nach einigen Minuten stießen die Arbeiter bei der Nachgrabung auf eine rothe Erde, welche aus verbranntem Thon mit vielen Kohlen, Asche und Scherben vermischt, bestand und auf mehrere rauhe Steine. Gegen Süden entdeckte man hierauf die goldenen Ringe mit dem Kupferringe nebst einigen Bruchstücken von andern Dingen, ferner 2 Kügelchen von Bernstein. Mehr einwärts gegen den Mittelpunkt folgte dann wieder einer der Kupferringe, und noch weiter einwärts abermals ein solcher, beide von der kleineren Art. Bei weiterem Fortarbeiten wurde die oben bemerkte Einfassung des Hügels aufgedeckt. Auf der Nordseite fand sich eine einem Eingang ähnliche Lücke in dieser Einfassung. Außerhalb der Einfassung wurde auf dieser Seite, nachdem man einige große rauhe Steine weggeschafft hatte, abermals ein Ring von mittlerer Größe entdeckt. Auf der Ostseite wurde sodann ein Ring von 10 Zoll im Durchmesser nebst einigen unkenntbaren Stücken von gleichem Metalle, auch ein breit gearbeiteter Ring von getriebener Arbeit, und in der Nähe der einer Art ähnliche Stein, sodann 2 Ringe, und eben so wieder 2 auf der nordöst-

östlichen Seite, also meist Alles zerstört gefunden. In der Mitte des Hügels fanden sich zuerst und schon wenige Fuß unter der Oberfläche ein kleiner Ring von 2 Zoll Durchmesser, sodann mehrere große Steinplatten, die ordentlich an einander angelegt waren, innerhalb derselben aber nichts, als Erde. Nicht weit davon lagen 4 Ringe von 3 Zoll Durchmesser, übereinander gelegt auf einem Stücke Eichenrinde und hart daneben ein größerer Ring.

Merkwürdigerweise fand man durchaus nichts von Eisen. Was die Größe der Hügel betrifft, so war dieselbe, wie gewöhnlich sehr verschieden; der größte hatte 301 Schuh im Umfang und 10 Schuh in senkrechter Höhe. Es wurde aber in diesem gerade am wenigsten gefunden.

Herr Schäfer hat bei dieser Gelegenheit noch folgende historische Nachrichten und Sagen aus der Gegend mitgetheilt.

In einem alten Lagerbuche des Cameralamts Lustnau heißt es bei der Grenzbeschreibung der Markung Rommelsbach:

„Der Stein Nr. 22, ein großer, rauher Sandstein, steht auf dem Oeschel-Wasen, ohnweit der Hohen-Burg."

Diese hohe Burg ist der größte der Hügel. Die älteste Sage ist die schon in dem Jahrbuche von 1825 angeführte, daß die Römer in der Gegend auf einem Platze, der noch jetzt das Römer-Wäldchen heißt,

ein Lager gehabt haben. Noch sieht man auch die Spuren von einem Walle um den Bezirk.

Eine andere Sage ist, daß die Schweden im dreißigjährigen Kriege hier ein Lager gehabt, und von da auch die gegenüber liegende Achalm beschossen haben.

In Beziehung auf die letztere Sage müssen wir hier abermals bemerken, daß schon die Entfernung des Orts Zweifel gegen dieselbe erregen muß. Die Sage von Schwedenschanzen und Schwedenwällen kommt auch in andern Ländern unter gleich unwahrscheinlichen Umständen vor, und schon Kruse hat die sehr gute Bemerkung gemacht, daß dabei ohne Zweifel eine Verwechslung zwischen Sueven und Schweden statt findet. Was aber die Sage von dem Aufenthalte der Römer betrifft, so ist allerdings merkwürdig, daß nicht nur hier bei Rommelsbach noch der Name Römerwäldchen, sondern auch bei Gündelsbach, Oberamts Maulbronn, wie in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1825, S. 59 u. ff. zu lesen ist, in der Nähe solcher Grabhügel der Name Römersteige vorkommt. Allein auch angenommen, daß diese Benennungen noch von dem Aufenthalte der Römer herrühren, so sind sie noch kein Beweis, daß auch die Grabhügel römisch sind; man hat vielmehr alle Ursache das Gegentheil anzunehmen, und dieselben für deutsche Grabhügel zu halten. In allen bis jetzt bei uns untersuchten Grabhügeln hat man noch nicht eine einzige Entdeckung gemacht, welche entschieden auf römischen, wohl aber viele, welche auf

deutschen Ursprung hinweisen, und selbst die große Menge dieser Grabhügel sowohl innerhalb, als außerhalb Würtembergs muß Zweifel gegen ihre römische Abkunft erregen. Auch die vielen im Auslande veranstalteten Ausgrabungen und die darüber erschienenen Schriften und Abbildungen liefern den Beweis, daß diese Grabhügel, in der Regel wenigstens — denn römische finden sich allerdings auch — deutsche sind, und es findet darüber auch unter den Alterthumsforschern kein Streit mehr statt.

Es verdient erwähnt zu werden, daß die meisten Gegenstände, welche in unsern Grabhügeln ausgegraben wurden, eben so auch in denen des Auslandes gefunden worden sind. Man vergleiche z. B. die Abbildungen in dem Werke von Hofrath Dorow „über die Opferstätte und Grabhügel der Germanen und Römer. Wiesbaden 1819". Die Ringe spielen auch dort wie fast überall, eine Hauptrolle. Ueber ihr häufiges Vorkommen bemerkt Dorow Folgendes:

„Die Germanen trugen in den ältesten Zeiten Metall-Ringe, als Zierde; es wurden dieselben den Knaben, so bald sie Waffen tragen durften, sowohl an die Lenden als Arme gestreift, welche nach und nach in das Fleisch einwuchsen; oft wechselten Jünglinge, wenn sie Freundschaft schlossen, gegenseitig ihre Ringe, als Zeichen der Treue und Ausdauer bis in den Tod (Blutringe). Auch trugen die Priester der Deutschen, eben so die Priester (Druiden) der Celten, Kopfringe,

um das Eichenlaub zu befestigen, womit sie sich bei ihren Opfern schmückten. Diese Ringe waren an Güte des Metalls, an Form und Arbeit sehr verschieden. Nach Tacitus (Germam. 31.) trugen auch die besten Krieger der Katten eiserne Ringe, gleichsam als Fesseln, bis sie durch Feinde-Erwürgung diese lösten; es war Anfeuerung zur Tapferkeit, diesen Schmachring nur erst dann ablegen zu dürfen, wenn eine tapfere That vollführt war, nach welcher der anerkannte Held dann zu einer Heeres-Abtheilung trat, die den Ring als ein Ehrenzeichen trug. Auch bei den Römern waren übrigens Arm-Ringe von edlem und unedlem Metall häufig ein Putz für Männer und Weiber an beiden Armen, insbesondere wurden sie als Belohnung tapferer Thaten an Krieger vertheilt, und waren dann nach dem Rang derselben im Metall verschieden, auch wurden Ringe von Eisen, vielleicht auch von Erz an der rechten Hand als Zeichen der Knechtschaft getragen ꝛc."

Noch verdient hier eine der neuesten Untersuchungen einer Erwähnung, weil sie in Folge der dabei angewendeten besondern Sorgfalt und Vorsicht, über viele Erscheinungen in diesen Hügeln belehrenden Aufschluß gibt. Sie wurde mit 14 Hügeln in der Gegend von Sinsheim, im Großherzogthum Baden, unter der Leitung des Herrn Stadtpfarrers Wilhelmi daselbst, von dem wir demnächst eine besondere Schrift darüber zu hoffen haben, veranstaltet. Herr Wilhelmi

entdeckte in den 14 Hügeln nicht weniger, als 76 Gräber mit 78 Todten; es befanden sich nämlich in zwei Gräbern je zwei Kindergerippe. Hier haben wir also den klarsten Beweis, daß diese Hügel nicht, wie man gemeiniglich irriger Weise angenommen hat, die Grabstätte einer einzelnen, sondern mehrerer, wahrscheinlich zu Einer Familie gehöriger, Personen waren.

Die Gräber lagen neben- und übereinander; je tiefer sie lagen, desto besser hatten sich die Gerippe erhalten, und in den untersten fanden sich diese noch ganz vollkommen vor. Die Ringe, welche auch hier am häufigsten vorkommen, fanden sich bei den Gerippen um den Hals, um die Arme und um die Beine. Da, wo die Gerippe vermodert und verschwunden waren, lagen sie überall noch auf der Stelle, an die sie mit dem Leichnam zu liegen gekommen waren. Es erklärt sich aus dieser Beobachtung die zerstreute Lage und die scheinbare Unordnung, worin diese Ringe sonst gefunden worden sind.

Außer diesen Ringen fanden sich in den Sinsheimer Gräbern noch ein Menge anderer Gegenstände; aber auch hier nicht ein einziger, der mit vollem Rechte auf ein römisches Begräbniß schließen ließe. Zwar entdeckte man unter den ausgegrabenen Dingen solche, welche eine höhere, als deutsche Kunst verrathen; allein wie leicht konnten sich die alten Deutschen dieselben in dem Verkehre oder in den Kriegen mit den Römern verschaffen.

Es bestätigt sich also auch hier das oben gefällte Urtheil, daß diese Grabhügel germanischen Ursprungs sind. Die Zeit, der sie angehören, ist allen Umständen nach sehr verschieden; daß sie meist in vorchristliche Zeiten und sehr wahrscheinlich in römische, wenn nicht theilweise in noch ältere Zeiten zurückfallen, beweist eine nähere Untersuchung.

III. Nekrolog.

Worte zu Preschers Andenken.

Wenn ein Leben, der Forschung der vaterländischen Alterthümer und Geschichten gewidmet und durch sie manches lehrreiche und aufklärende Ergebniß zu Tage fördernd, Ansprüche auf den Dank der Zeitgenossen und der Nachwelt erwirbt, so bedarf, was hier zum Gedächtniß des Mannes gesprochen wird, dessen Name an der Spitze dieses Aufsatzes steht, keiner Rechtfertigung, es sey denn bei solchen, die mit den Gaben der Gegenwart für das gemeine Bedürfniß sich begnügend, gleichgültig gegen das sind, was die Rückkehr in die Vergangenheit dem Geiste gewährt. Für solche aber sind die würtembergischen Jahrbücher nicht geschrieben.

Heinrich Presscher wurde am 19. Nov. 1749 in dem Städtchen Gaildorf, dem alten Sitze der

Schenken von Limpurg, wo sein Vater Schulmeister war, geboren. Seine Vorbereitungsstudien machte er auf dem Lyceum der Reichsstadt Nördlingen, das damals unter seinem gelehrten und thätigen Vorstande, dem Rektor Schöpperlin, in trefflicher Blüthe stand — die akademischen auf den Hochschulen zu Halle und Leipzig. Nachdem er einige Jahre seiner Jugend, als Pfarrgehülfe zu Eutendorf, in der Nähe seiner Vaterstadt, zugebracht hatte, wurde er von der Limpurg-Gaildorf-Wiesensteigischen Landesherrschaft, im J. 1777 als Pfarrer nach Schwend, einem am nördlichen Abhange des Welzheimer Waldgebirges gelegenen Marktflecken, umgeben von einem aus vielen Weilern und einzelnen Ansiedlungen bestehenden Kirchspiele, berufen. Hier verbrachte er, unter einsamen Studien und unermüdeter, immer mit derselben Rüstigkeit fortgesetzter Berufsthätigkeit, während das Verlangen nach einem bequemeren oder ausgezeichneteren Wirkungskreis ihm stets fremd geblieben, sein Leben. Am Erscheinungsfeste des Jahrs 1827 vollendete er das halbe Jahrhundert seiner Amtsführung; aber er feierte, wie es in seiner Weise war, diesen Tag nur mit stillem Danke zu Gott. Wenige Monate später (26. Mai), langte er, indem seine Kräfte, ohne eigentliche Krankheit, allmählig erloschen, am Ziele seiner irdischen Laufbahn an.

Schöpperlin, durch gründliche philologische Bildung zu dem Studium der Geschichte und ihrer

Hülfswissenschaften ausgerüstet, und dasselbe mit einem Erfolge, der seinen frühen Tod doppelt bedauernswerth machte, betreibend, hatte in Preschern den historischen Sinn geweckt und geschärft, und ihm durch Lehre und Beispiel die Richtung auf die Forschungen gegeben, die denn die Liebe und die Erholung seines Lebens geworden sind; und als er hierauf, noch im Jünglingsalter, in Verbindung mit Hauselmann kam, der damals mit unermüdbarem Fleiße sich mit der Untersuchung der Gränzen beschäftigte, bis zu denen die Macht der Römer vor dem südlichen Germanien vorgedrungen, erhielt er neue Ermunterung, das Begonnene fortzusetzen, und es gelang ihm, die Entdeckungen und Sammlungen seines Meisters mit manchem glücklichen Fund zu bereichern. Dieselbe Ermunterung gab ihm aber auch die Umgebung seines Aufenthaltsorts, ein klassischer Boden, durchzogen von den ungeheuren Befestigungs- und Straßenanlagen, mit denen die Römer ihre Marken gegen unsere Urväter abgeschlossen, und sonst durch die militärischen Kolonien dieses Volkes in Welzheim und Murrhard, durch Denkmale aus den Perioden der Karolinger, durch die Stammsitze der Hohen-Staufen und anderer berühmter Geschlechter und durch eine Menge Erinnerungen und Ueberreste aus dem Mittelalter [illegible]. Auf diesen Ruinen einer untergegangenen Welt wandelte Prescher, getrieben von einer unwiderstehlichen, zugleich aber auch unaussprech-

lichen Genuß darbietenden Neigung, beobachtend und forschend umher, klärte seine Wahrnehmungen durch emsiges Studium der römischen Geschichtschreiber und der Annalisten des Mittelalters auf — welche letztere er, in seiner abgeschiedenen Lage, freilich oft nur unter großen Schwierigkeiten benützen konnte, — und wurde dadurch in bestimmten Zeitabschnitten und Regionen der Vorzeit so einheimisch, daß sie sich ihm in derselben Klarheit darstellten, wie die Gegenwart. Wie das aber bei vielen historischen Forschern, denen durch ihren geistigen Organismus, der untergeordnete, um deßwillen aber nicht minder verdienstliche Beruf, der Ermittlung und Berichtigung der geschichtlichen Stoffe angewiesen ist, zu geschehen pflegt, so begab es sich auch bei ihm, daß er seinen Fleiß auf die Erörterung des Besonderen und Einzelnen, die Aufklärung der Thatsachen und die Sammlung und Läuterung der Materialien beschränkte, während er die Auffassung großer Uebersichten und des in den Erscheinungen lebenden Geistes der historischen Kunst überließ. Er hat aber dadurch, was die Geschichte von Schwaben, in ihren früheren Perioden betrifft, den Künstlern tüchtig vorgearbeitet, und eine Menge neuer oder berichtigter Notizen nicht nur in seinen Schriften, sondern auch im brieflichen Verkehr, der in seinen jüngern Jahren sehr lebhaft von ihm betrieben wurde, mitgetheilt.

Bei seinem vorherrschenden Sinne für das Spezielle in der Historie war es natürlich, daß er seinen

Fleiß zunächst seinem geliebten Heimathlande, der Grafschaft Limpurg und dem Hause der Schenken dieses Namens, widmete. Das Hauptergebniß desselben war, die nach langen Vorbereitungen und nach Vorausschickung zweyer kleiner dahin einschlagenden Schriften *) in den Jahren 1789 und 90 in 2 Bänden, erschienene Geschichte und Beschreibung der Reichsgravschaft Limpurg, — ein Werk, das in Beziehung auf die darin zu Tage geförderte Fülle von eigenthümlichen und neuen Notizen, planmäßige Anordnung und gefällige Form unter den Monographien dieser Art, in der Zeit seiner Erscheinung, eine ausgezeichnete Stelle einnahm, vielen nachher gefertigten ähnlichen Arbeiten, in seinem historischen und topographischen Theile, zum Muster diente, und so wie bisher, also auch in Zukunft für alle die, welche die Geschichte des Kochergau's zu ihrer Aufgabe machen, als Quelle oder Materialiensammlung benutzt werden wird; wie er sich denn nicht bloß auf Limpurg und sein Regentenhaus beschränkt, sondern zugleich, wo es aus dem Zusammenhange sich ergab, die Geschichte der benachbarten Gebiete und Dynastieen, namentlich der Stadt Hall und des Stiftes Com-

*) Die eine: „Geprüfte Nachrichten zur Beleuchtung der Geschichte des uralten hohen Hauses der Reichserbschenken und Sempetfreyen von Limpurg und ihrer Lande." 8. Frankfurt und Leipzig, 1775; die andere: „Würtemberg und Limpurg, ein historischer Versuch. Fol. Oehringen, 1784.

burg auf eine verdienstliche Weise erörtert und aufgehellt hat. Indessen würde das Werk sehr an innerem Gehalte gewonnen haben, wenn dem Verfasser bei Bearbeitung desselben der freie Gebrauch der Limpurgischen Archive zu Gaildorf und Ober-Sontheim gestattet gewesen wäre, was aber damals die amtlichen Aktenvorräthe mit Aengstlichkeit bewachende politische Engherzigkeit hier so wenig als anderwärts zuließ. Doch gelang es seinen unermüdeten Erkundigungen, durch die Gefälligkeit liberalerer Geschäftsleute, die sich für seine Studien interessirten, eine Menge Daten zu gewinnen, die unmittelbar aus amtlichen Quellen erhoben waren.

Da Presscher dem historischen Publikum auch die sonstigen Ergebnisse seiner Forschungen nicht vorenthalten wollte, so legte er, um dieselben mitzutheilen, zwei Magazine an, deren das eine unter dem Titel: „Alt-Germanien“ *), das andere als „Historische Blätter“ **) erschien. Das erste enthält lehrreiche Untersuchungen über den Röthherthurm, eine merkwürdige über die Wälder des Rothals hervorragende Ruine, deren römischer Ursprung wahrscheinlich gemacht wird, und die Beschreibung einer Reise nach Hohen-Staufen, die anziehende Schilderungen von den noch übrigen Denkmalen

*) S. Ulmgangen, 1804, 1805. 2 Hefte.

**) S. Stuttgart, 1818. 1ste Lieferung.

des wahrhaft erlauchten Stammes dieses Namens gibt; in der andern aber wird der durch wiederholten an Ort und Stelle eingenommenen Augenschein erwiesene, früher ganz unbekannte Zug der Teufelsmauer von Welzheim bis nach Mainhard genau nachgewiesen. Noch viel dem Historiker Willkommenes konnte und sollte auf diesem Wege gegeben werden; aber da spezielle Arbeiten dieser Art, in der Weise der wissenschaftlichen Untersuchung ausgeführt, nicht im Geschmacke des großen deutschen Lesepublikums sind, so kam es mit Alt-Germanien nur bis zum zweiten Hefte; die historischen Blätter aber, in ihrer Ausstattung schon von der Verlagshandlung schmählich vernachlässigt, erstarben mit der ersten Lieferung.

Eine Harthörigkeit, die Prescher schon im Anfange seines männlichen Alters befiel, und die, nachdem er sie sich lang durch Hülfe eines Gehörrohrs nur mühsam und unzureichend zu erleichtern gesucht hatte, in den letzten zwanzig Jahren seines höhern Alters zur gänzlichen Taubheit ausschlug, gab seiner Art zu seyn, so wie den geistigen Richtungen seines Lebens einen eigenthümlichen Charakter, da die Außenwelt für ihn verstummt war, zog er sich in seine eigene innere zurück, und da die Gegenwart, in so ferne ihre Erscheinungen in Tönen hervortreten oder kundbar werden, für ihn entweder gar nicht, oder nur in unbefriedigender Ueberlieferung vorhanden war, blieb sein Geist in seiner

Vergangenheit, sich mit ihren Erinnerungen nährend, und auf die in ihr gewonnenen Standpunkte zurückkehrend, hafteten. Zwar vermied er den Umgang mit Menschen nicht; er liebte ihn im Gegentheil, zumal wenn er im Kreise der Gebildeten ihm zu Theil wurde, aber was er hier empfing, war, da es ihm auf der Schreibtafel mitgetheilt werden mußte, nur Weniges, wobei jedoch die Empfänglichen immer interessant durch die Spenden unterhalten wurden, die er, in seiner lebhaften Weise, von dem Reichthum seiner Kenntnisse und seiner Belesenheit gab. Hierdurch geschah es, daß er von der neuern Literatur nur wenig Notiz nahm; selbst was in seinen Lieblingsfächern, der deutschen Alterthumskunde und Geschichte erschien, wurde von ihm kaum bemerkt; auf neue Ansichten und Entdeckungen hingewiesen, äußerte er Zweifel oder Gleichgültigkeit. Dagegen fuhr er immer fort, die Quellen und Hülfsmittel zu gebrauchen, an die er von jeher gewöhnt war; auch blieb er seinen alten Vertrauten, den römischen Geschichtschreibern bis in den Tod getreu; sie waren seine tägliche Erholungslektüre, besonders Sueton, den er großentheils auswendig wußte.

Das Christenthum, als geschichtlich gegebene Offenbarung auf die biblischen Urkunden gegründet, hatte Prescher frühe schon, in der Form der ehemaligen Hallischen Schule, aufgefaßt; und diese Auffassung gewährte ihm so viel Sicherheit und Beruhigung, daß

er sie sein ganzes Leben hindurch unwandelbar fest erhielt, ohne den wechselnden Gang, den die theologische Wissenschaft in seinen Tagen nahm, sonderlich zu beachten, oder sich durch die Spekulation in einem Glauben irren zu lassen, der für ihn Sache des Herzens geworden war. In diesem Glauben wirkte er in seinem Amte mit Liebe, ängstlicher Gewissenhaftigkeit, rastloser Thätigkeit und reichlich lohnendem Erfolge. Dieses Wirken fand auch wenig Störung durch sein körperliches Gebrechen; wie ein Vater unter seiner Familie, so wandelte er unter seiner Gemeinde, wodurch alle gegenseitige Mittheilungen erleichtert wurden; erst in dem letzten Jahre seines Lebens bedurfte er eines Gehülfen, ohne daß er jedoch aufgehört hätte, das gewohnte Tagewerk zu treiben, bis die sinkende Kraft es ihm versagte. So endete er seine Laufbahn im Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht; seinem Namen aber blieb das Andenken, das der Redlichkeit und dem Verdienste nachfolgt.

Pahl.

IV. Staatsverwaltung.

Auswärtige Angelegenheiten.

Als Fortsetzung desjenigen, was wir in den vorangegangenen Heften dieser Jahrbücher von den uns bekannt gewordenen Ergebnissen gepflogener Unterhand-

lungen mit andern Staaten angeführt haben, würde hier eine Uebersicht derselben bis zu Ende des Jahrs 1828 ihre Stelle finden können.

Um indessen in Beziehung auf alle, über einzelne Zweige der Staatsverwaltung in gegenwärtigem Heft aufgenommene Nachrichten gleiche Zeitabschnitte einzuhalten, schien uns angemessener, die Erwähnung der in das Jahr 1828 fallenden Verträge dem nächsten Heft vorzubehalten und uns hier auf dasjenige zu beschränken, was noch in das Jahr 1827 fällt.

Der bis zum Oktober des Jahrs 1827 zu Stande gekommenen Uebereinkünfte ist bereits in dem zufällig etwas verspätet erschienenen zweiten Hefte des Jahrs 1826 S. 248 ff. gedacht worden.

In die letzten Monate des Jahrs 1827 fallen nur noch fortgesetzte Unterhandlungen über Ausbildung und Vollziehung des Zoll- und Handelsvereins mit Baiern, so wie über besondere Verabredungen wegen kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Civilrechtssachen und in Strafrechtsfällen, deren Ergebnisse den folgenden Jahren angehören.

Eben dieses ist der Fall hinsichtlich weiterer Vollziehung der theils mit andern deutschen Staaten, theils mit dem römischen Hof getroffenen Vereinigung über Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten durch Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Demjenigen, was über Fortsetzung der Verhandlungen wegen Feststellung der staatsrechtlichen Verhält-

nicht standesherrlicher Häuser bereits im 2ten Heft dieser Jahrbücher von 1826, S. 256 angeführt wurde, fügen wir noch bei, daß bis zu Ende des Jahrs 1827 die Zahl derselben sich um vier durch Veräußerung ihrer unter würtembergischer Hoheit gelegenen Besitzungen an die Krone vermindert hat.

Es sind dieselben: die fürstlichen Häuser

v. Metternich-Winneburg-Ochsenhausen;

v. Colloredo Mansfeld, und

v. Solms-Reiferscheid-Krautheim,

deren jedes mit standesherrlichen — sodann das gräfliche Haus Stadion-Warthausen, welches mit ritterschaftlichen Besitzungen angesessen war.

Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Kein Zweig der Staats-Verwaltung in Würtemberg ist so umfassend, als der dem Departement des Innern- und des Kirchen- und Schulwesens durch das Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817 angewiesne. Schon dieser weite Geschäftsumfang ist es daher, der einer auch weniger ausführlichen Chronik dieses Departements besondere Schwierigkeiten in den Weg legt; diese werden aber noch dadurch vermehrt, daß manche Geschäftszweige gar nicht von der obersten Behörde dieses Departements, sondern theils von den Kreis-Regierungen und den Oberämtern, theils von letzteren al-

allein behandelt werden, und daß bei dem vorherrschenden Bestreben, die Geschäfte zu vereinfachen, auch manche der früher von den Mittel- und Unterbehörden über verschiedene Gegenstände eingezogenen Berichte (und selbst die Jahresberichte des Ministeriums) aufgehört haben.

Die hieraus hervorgehende Schwierigkeit des Sammelns anderer, als der zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Notizen ist die Ursache, welche eine Chronik des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens von den Jahren 1825 und 1826 in den würtemb. Jahrbüchern bisher hat vermissen lassen, und welche uns, indem wir diese Lücke durch die Verbindung der gedachten beiden Jahre mit dem Jahr 1827 auszufüllen uns bemühen, nöthigt, uns auf eine kurze Uebersicht der bei dem erwähnten Departement im Laufe dieser drei Jahre vorgegangenen wesentlicheren Veränderungen und neuen Einrichtungen zu beschränken.

A. Innere Verwaltung.

Das Personal der höheren Verwaltungsbehörden hat schon durch den von Sr. K. M. unter dem 20. Sept. 1822 genehmigten Normal-Etat in Beziehung auf seine Zahl und Besoldung eine festere Bestimmung erhalten. Die seit dieser Zeit fortgesetzte Vereinfachung der Geschäfte und des Geschäftsgangs, so wie die von Jahr zu Jahr zunehmende Intelligenz und bessere Ordnung bei den Gemeinden, hat es je-

doch möglich gemacht, den Ständen bei der Uebergabe des Haupt-Finanz-Etats auf das Jahr 1828, eine Reduktion des Personals von 159 auf 138 Personen, und damit einen Minder-Aufwand von beinahe 10,000 fl. jährlicher Besoldungen nicht nur zusichern, sondern auch diese Zusicherung noch vorher, nämlich schon im Jahr 1827, theilweise erfüllen zu können.

Ueber die bereits Angestellten ist durch die Anordnung sogenannter Nationalisten eine genaue Uebersicht hergestellt worden. Neue Anstellungen waren in den Jahren 1825 — 1827 selten, theils wegen Herstellung des Normal-Etats, theils wegen Einreihung zugetheilter Diener oder tauglicher Quiescenten in den aktiven Dienst. Höchstem Befehle zufolge sind dabei Kandidaten, welche nicht feierlich erklären, daß sie nie in einer geheimen akademischen Verbindung gestanden seyen, zum Voraus ausgeschlossen.

Nur über wenige Diener des Departements, welche zu den Staatsdienern im engern Sinne gehören, war eine Untersuchung zu verhängen, über noch wenigere wirkliche Strafe. Auch von den übrigen, zu diesem Departement gehörigen Dienern der Amts-Korporationen, Gemeinden und Stiftungen sind, wenigstens aus dem Vergleich der von den K. Gerichtshöfen gegen solche in den früheren und der in den neuesten Jahren gefällten Erkenntnisse zu schließen, von Jahr zu Jahr weniger einer Strafe unterlegen, was ein erfreulicher Beweis der festeren Ordnung in

der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der strengeren Aufsicht der Behörden ist.

Wegen Zurücksetzung oder Entlassung der Staats- oder Gemeindediener im Administrativ-Wege ist ein Gesetzes-Entwurf in der Bearbeitung, durch welchen eine fühlbare Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt werden soll.

In Folge von Aenderungen in der Organisation der Behörden hat sich die Zahl der dem Departement des Innern untergeordneten Diener um ein Bedeutendes vermindert. Insbesondere geschah dieß durch die im Jahr 1826 erfolgte Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29sten August 1819, in deren Folge die bisherigen Institute der Stadt- und Amtsschreibereien, der Stiftungs-Verwaltungen und der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate aufgelöst, und deren Geschäfte, insoweit sie sich auf die willkürliche Gerichtsbarkeit bezogen, den Behörden des Justiz-Departements, ihre übrigen Geschäfte aber theils den Oberämtern, theils den Amts-, Korporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Vorstehern oder deren Hülfs-Beamten (Verwaltungs-Aktuaren) zur künftigen Bearbeitung zugewiesen wurden.

Eine weitere Aenderung des Wirkungskreises folgte vermöge K. Entschließung vom 1. Oktober 1827 (Reg. Bl. S. 528) durch die Unter-Ordnung der vier, früher zunächst den Kreis-Regierungen untergeordneten Polizeyhäuser zu Markgröningen, Heilbronn, Rottenburg

und Ulm unter die K. Straf-Anstalten-Commission, den sie auf den 1sten Januar 1828 mit ihren Fonds übergeben wurden.

Außer diesen Ressorts-Veränderungen haben im Laufe der 3 Jahre 1825—1827 in dem Geschäftskreise der einzelnen Stellen des Departements nur wenige Neuerungen Statt gefunden, wovon folgende zu erwähnen seyn dürften.

Bei dem, dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Archiv des Innern ist die Ausscheidung der älteren Akten fortgesetzt, und in deren Folge ein Quantum von 175 Ctrn. alter, jetzt ganz unbrauchbarer Akten an Papier-Fabrikanten zur Wiederverarbeitung verkauft worden. Dagegen hat dieses Archiv durch die von den K. Gerichtshöfen an dasselbe abgegebenen, vor dem Jahr 1785 verhandelten Criminalakten, welche ein besonderes historisches oder juristisches Interesse gewähren, einen neuen Zuwachs erhalten. Uebrigens hat sich durch das Akten-Ausscheidungs-Geschäft bereits eine große Ausbeute wichtiger Materialien zur vaterländischen Cultur- und Sitten-Geschichte ergeben, welche durch den bei jenem Geschäfte freiwillig arbeitenden pensionirten Regierungs-Rath Günzler gesammelt und dem K. Staats-Archive übergeben worden sind. Proben derselben sind auch in diesen Jahrbüchern (Jahrg. 1826. Heft 1. S. 103) enthalten.

In Absicht auf den Bereich der Kreis-Regie-

rungen ist der Verfügung vom 7ten März 1825 (Reg. Bl. S. 151) zu erwähnen, wodurch die denselben früher eingeräumte Befugniß, über Beschwerden, welche gegen Verfügungen der Finanzkammern aus Rechtsgründen erhoben werden sollten, eine außergerichtliche Entscheidung zu ertheilen, wieder aufgehoben worden ist, weil der Erfahrung zu Folge auf diesem Wege der Zweck gütlicher Beilegung solcher Streitigkeiten selten erreicht, vielmehr die endliche Erledigung der Sache auf eine für den Geschäftsgang, wie für die gegenseitige Stellung der Staatsbehörden störende Weise verzögert wurde.

In Folge des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 haben die Kreis-Regierungen laut der Bekanntmachung vom 30ten März 1826 (Reg. Bl. S. 197.) die Befugniß erhalten, die in ihrem Straf-Maaß liegende dreimonatliche Polizeyhaus-Strafe in die derselben nach dem erwähnten Gesetz parallel laufende Festungs-Arrest-Strafe zu verwandeln.

Die Einrichtung, welche wegen Uebertragung von Aktenstücken, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, in die Landessprache seit dem Jahr 1822 bei dem Justiz-Departement besteht, ist durch Verfügung vom 1sten Februar 1826 (Reg. Bl. S. 69) auch bei dem Departement des Innern eingeführt, und sind zu dem Ende einstweilen die für jenes Departement aufgestellten und gerichtlich verpflichteten Dollmetscher aufgestellt worden.

Der Geschäftskreis der Oberämter hat durch die bereits erwähnte Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien, der Stiftungs-Verwaltungen und der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Reviforate endlich seinen vollen, durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 bestimmten Umfang erhalten, und da in Folge dessen ein nicht unbedeutender Geschäfts-Zuwachs entstanden ist, so sind auch die Kanzleykosten der Oberämter nach Verhältniß, in der Regel auf die Summe von 4 — 600 fl., in fünf Abtheilungen festgesetzt worden. Auch hat das Institut der Oberamts-Aktuare jetzt seine feste Begründung erhalten.

Durch die K. Verordnung vom 4. April 1825, (Reg. Bl. S. 185) sind die Ehesachen, welche durch das IV. Edikt vom 31. Dec. 1818, dem Geschäftskreise der Oberamts-Gerichte zugewiesen, inzwischen aber in Rücksicht auf das Maaß der diesen Stellen damals überwiesenen sonstigen Geschäfte noch von den Oberamtmännern in Gemeinschaft mit den Dekanen behandelt worden sind, den Oberamts-Gerichten definitiv zugewiesen worden.

Für die Behandlung mehrerer Geschäftszweige sind den Oberämtern Instruktionen ertheilt worden, namentlich in Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten wegen der Staatsstraßen, wegen Handhabung der polizeylichen Aufsicht über die confinirten und die herumziehenden Gewerbsleute, wegen der Untersuchung der Accise-Vergehen, wegen des Ankaufs von Steinbrüchen

und Kiesgruben, über den Wirkungskreis und Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter u. s. w. Eine Instruktion zu gleichförmiger Einrichtung der Oberamts-Registraturen ist in der Bearbeitung.

Ehe wir die Behörden verlassen, haben wir noch der mit dem 1. Februar 1827 erfolgten Wiederauflösung des gräflich und freiherrlichen Patrimonialamts Jagsthausen, welches seit dem 1. Juli 1823 bestanden hatte, zu erwähnen. Wegen gleichmäßiger Wiederauflösung der Fürstl. Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts-Gerichte und Aemter Bartenstein und Pfedelbach sind Verhandlungen gepflogen worden, welche aber noch nicht zum Vollzug geführt haben.

Die dem Departement des Innern obliegende Wahrung der Hoheits-Rechte der Regierung führt in manchen Fällen zu Berührungen mit dem Ausland und dem hohen oder niedern Adel des Königreichs, wobei wir uns aber, insoweit die dießfälligen Verhandlungen zum größten Theile von und mit dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gepflogen werden, auf die über die auswärtigen Angelegenheiten in früheren Heften dieser Jahrbücher — (H. 1. v. 1825. S. 98. u. H. 2 v. 1826. S. 248) enthaltenen Nachrichten beziehen, und nur folgende weitere Punkte aushehen.

Die wegen Feststellung und beziehungsweise besserer Arrondirung der Landes-Gränze mit Baiern, Baden und Hohenzollern-Sigmaringen angeknüpften Unter-

handlungen haben in den letzten drei Jahren kein bemerkenswerthes Resultat gewährt.

Dem Grundsatze getreu, die Auswanderung weder zu verhindern, noch zu befördern, sondern nur diejenigen Auswanderungslustigen, welche voraussichtlich ihrem Unglück entgegen gehen, zu warnen, hat die Regierung auf erhaltene Nachricht, daß mehrere Familien ausgewanderter Würtemberger, welche sich durch falsche Vorspiegelungen und in Erwartung freier Ueberfahrt zur Auswanderung nach Brasilien hatten verleiten lassen, in letzterer Hoffnung getäuscht sich zu Bremen befinden, die Bedingungen öffentlich bekannt machen lassen, unter welchen das Auswandern nach Brasilien statt finden könne. Dieß und vielleicht noch mehr die Zurückkunft einiger durch ihr Auswanderungs-Vorhaben verunglückter Familien in das Vaterland scheint von weiteren Auswanderungen in dieses Land zurückgeschreckt zu haben.

Die Entschädigung der adelichen Gutsherrschaften für die Leibeigenschafts-Gefälle, deren Aufhebung schon durch das II. Edikt vom 18. November 1817 bestimmt worden, und bei den Leib-Pflichtigen der K. Kammer und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-Stiftungs- und andern öffentlichen Administrationen längst ohne Entschädung erfolgt ist, ist in nähere Berathung gezogen und die Entwerfung des dießfälligen Regulativs von Sr. K. M. dem Justiz-Ministerium übertragen worden.

Noch ist in Beziehung auf den standesherrlichen Adel des Königreichs anzuführen, daß die Fürsten v. Metternich, v. Colloredo-Mansfeld, v. Salm-Reifferscheid-Krautheim und der Graf v. Stadion-Warthausen, in Folge des Verkaufs ihrer diesseitigen Besitzungen an die Krone aufgehört haben, Mitglieder des inländischen hohen Adels und der ersten Kammer zu seyn.

Die über den ganzen Adel des Königreichs zu errichtende Personal- und Real-Matrikel sieht ihrer baldigen Vollendung entgegen.

Daß das große Feld der Staats-Polizey in den letzten drei Jahren nicht ungebaut geblieben sey, wird sich aus der folgenden Darstellung der wichtigeren Ereignisse auf demselben ergeben, wobei wir das, was über die polizeylichen Anstalten zu sagen ist, vorausschicken.

Das Landjäger-Corps ist nunmehr, nachdem die Stände-Versammlung auf dem Landtage von 1827 eine Vermehrung des Corps um 20 Mann für zweckmäßig erkannt hat, auf den Normalstand von 411 Mann gesetzt, welche Zahl so viel möglich voll zu erhalten gesucht wird *).

*) Indeß scheint auch dieser Stand zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit noch nicht hinzureichen, wie die Klagen in mehreren Gegenden des Landes, besonders in Oberschwaben, beweisen.

Der größere Theil der Mannschaft ist bereits mit Doppelgewehren, an welchen die s. g. Zündhütchen (Pistons) angebracht sind, versehen, und auch die übrige Mannschaft wird nach und nach damit versehen werden, um sie so durch bessere Bewaffnung gegen etwaige Angriffe noch mehr zu schützen; und das Entweichen von Verbrechern zu vermeiden.

Die Zahl der von der Mannschaft dieses Corps aufgegriffenen und eingebrachten Verbrecher war folgende:

	1825.	1826.	1827.
Mörder	3.	1.	1.
Räuber	14.	8.	11.
Brandstifter	12.	1.	3.
Diebe	552.	541.	600.
Wilderer	14.	9.	17.
Deserteurs inländische	17.	11.	19.
Deserteurs ausländische	19.	11.	14.
entwichene Militärpflichtige	18.	23.	12.
Vaganten	5,297.	3,901.	3,965.
Bettler	4,772.	2,784.	2,236.
sonstige Verbrecher	2,450.	3,231.	3,031.
Zusammen —	13,168.	10,521.	9,909.

Diejenigen Landjäger, welche sich durch besondere Thätigkeit und Muth auszeichnen, erhalten Belohnungen an Geld, bei besonders muthvollen Handlungen oder nach längerem eifrigem Dienst Ehrenzeichen, oder werden sie durch das Regierungsblatt öffentlich belobt.

Landjäger, welche erkranken, sind nach neuerer Anordnung durch die angestellten Aerzte unentgeldlich zu behandeln.

Nachdem in Folge des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 die Zucht- und Arbeitshäuser aus dem Ressort des Departements des Innern in den des Justiz-Departements übergegangen waren, blieben den Polizey-Behörden als polizeyliche Straf-Anstalten blos die oberamtlichen Gefängnisse und die Polizeyhäuser übrig. Indessen ist es auch hinsichtlich der letztern, da sie auch für gerichtliche Gefangene bestimmt sind, für angemessen erachtet worden, sie ebenfalls unter die für die gerichtliche Straf-Anstalten aufgestellte Commission zu stellen, und sie sind daher mit dem 1. Januar 1828 dieser Commission und beziehungsweise dem K. Justiz-Ministerium untergeordnet worden.

So lange die Polizeyhäuser noch von dem Departement des Innern respizirt wurden, wurde das Polizeyhaus zu Eßlingen nach Markgröningen verlegt, das zu Ellwangen aufgelöst, ein neues dagegen in dem bisherigen Arbeitshauslokal zu Heilbronn eingerichtet und eine neue Eintheilung der Polizeyhaus-Bezirke getroffen, auch in der inneren Einrichtung dieser Straf-Anstalten, der Zahl und den Gehalten der dabei angestellten Beamten und Diener eine festere Ordnung begründet. Ferner wurde wegen der dem Strafedikt gemäß zu entrichtenden Beiträge vermöglicher Staats-Gefangenen im Polizeyhaus zu den Kosten ihrer Un-

terhaltung durch die Verordnung vom 11. Nov. 1825 (Reg. Bl. S. 708.) das Nähere bestimmt.

In Absicht auf die oberamtlichen Gefängnisse und auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden überhaupt ist zu bemerken, daß einer h. Entschließung vom 15. Mai 1827, (Reg. Bl. S. 250) zufolge die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 auch bei den Verwaltungs-Gebühren angewendet werden soll, und daß dem gemäß die Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen Transporte betr. durch Verfügung vom 28. Juni 1827 (Reg. Bl. S. 248) einige Abänderungen erlitten hat.

Durch eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 31. Dec. 1826 (Reg. Bl. v. 1827. S. 5) ist den Oberamtsgerichten und Oberämtern nähere Vorschrift ertheilt worden, wie es in Beziehung auf die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen, besonders Heimathloser und Vaganten, gehalten werden soll. Hienach sind solche Kinder, wenn nicht ihre Beibehaltung im Gefängniß zum Zweck der gerichtlichen Untersuchung nöthig ist, oder wenn sie noch nicht 6 Monate alt sind, von den Eltern zu trennen und in ihren Heimathsort zu verweisen, ist aber dieser noch nicht ausgemittelt, so soll dieß bald möglichst geschehen, und bis dahin sollen die Kinder auf Rechnung der Staats-Kasse untergebracht werden.

Indem wir nun auf die einzelnen Zweige der Polizey übergehen, haben wir in Beziehung auf die allgemeine Landes- und Sicherheits-Polizey Folgendes zu erwähnen.

Das übermäßige Zuströmen wandernder Handwerks-Gesellen, wodurch nicht nur die angesessenen Handwerker und die öffentlichen Kassen belästigt werden, sondern auch die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdet wird, hat die Regierung bewogen, durch eine Verordnung vom 26. April 1827, (Reg. Bl. S. 133) die Wandergesellen einer strengeren polizeylichen Aufsicht zu unterwerfen. Hiernach ist einem ausländischen Handwerksgesellen, der das 40ste Lebensjahr bereits zurückgelegt oder des arbeitscheuen Herumlaufens sich verdächtig gemacht hat, das Wandern im Königreiche nicht gestattet; das Betteln derselben wird nach Umständen mit Freiheitsstrafe oder Ausweisung geahndet; gegen das müßige Herumlaufen und die häufig mißbrauchte Ausstellung neuer Wanderbücher sind strengere Maaßregeln vorgeschrieben u. s. w.

Der Uebelstand, daß einzelne Personen und ganze Familien von auswärtsher in's Königreich geschoben wurden, welche bei näherer Untersuchung weder im Lande, noch in einem rückwärtsliegenden Staate Heimath-Ansprüche haben, dennoch aber von dem auswärtigen Staate nicht mehr zurückgenommen wurden, und hiedurch inländischen Gemeinden zur Last fielen, machte eine Verfügung an die Oberämter nothwendig,

wodurch ihnen die genaue Beobachtung der dießfälligen Verordnungen wiederholt eingeschärft und der Auftrag ertheilt wurde, daß sie keine ihnen von auswärtsher zugesandte heimathlose Person, von der ihre Heimath entweder bei einer inländischen Gemeinde oder in dem auswärtigen Staate, wohin sie geschoben werden soll, nicht genügend nachgewiesen ist, annehmen, sondern sogleich an die einliefernde Behörde zurückschicken sollen.

Da ferner der von den Gerichten befolgte Grundsatz, daß für die Untersuchung der Landstreicherei bei inländischen Vaganten eben so wohl, wie bei den ausländischen, die Gerichtsstelle des Ergreifungsortes das zuständige Forum bilde, häufig die Folge hatte, daß der Angeschuldigte, nachdem er von der ergreifenden Polizeystelle dem Bezirksamte seines Wohnorts überliefert war, von diesem zum Behuf der gerichtlichen Untersuchung, welche durch einen erschwerten Grad von Landstreicherei als begründet erkannt wurde, an die Gerichtsstelle des Ergreifungsorts zurückgeliefert werden mußte; so wurde, zu Vermeidung dieses Mißstandes, die Bestimmung gegeben, daß aufgegriffene inländische Vaganten der Regel nach, jederzeit an die Behörde ihrer Heimath sowohl zur gerichtlichen als polizeylichen Untersuchung abgeliefert werden sollen, es wäre denn, daß dieselben im Bezirke der Ergreifung selbst, oder in in einem andern Bezirke gemeine Verbrechen oder Vergehen begangen hätten, oder daß noch gar keine Heimath ausgemittelt worden wäre, in welchen

Fällen die Behörde des Ergreifungsortes die Untersuchung zu führen hat.

Im Fache der Medizinal-Polizey hat die Schutzpocken-Impfung zu mehreren Anordnungen Veranlassung gegeben. Es hatte sich nämlich aus den jährlichen Impf-Berichten ergeben, daß in vielen Gegenden die ursprünglich natürliche Kuhpocken-Krankheit bei dem Rindvieh vorkommt, gewöhnlich aber entweder gar nicht erkannt, oder zu spät für den weiteren Gebrauch zur Kenntniß gebracht wurde. Da nun diese Krankheit als das sicherste und natürlichste Mittel angesehen wird, den auf andere Art weniger wirksam zu gewinnenden Schutzpocken-Stoff von Zeit zu Zeit zu erneuern und in seiner ursprünglichen Wirksamkeit herzustellen; so wurde durch Verfügung vom 13. Nov. 1825 (Reg. Bl. S. 718) den Aerzten und Viehbesizzern eine größere Aufmerksamkeit auf das Erscheinen der natürlichen Kuhpocken empfohlen, und denjenigen Vieheigenthümern, welche sich durch zeitige Anzeige hievon verdient machen, Prämien von 2 Kronenthalern zugesichert, auch, um den Thierärzten und Viehbesitzern die Erkennung und Unterscheidung dieser ächten ursprünglichen Kuhpocken zu erleichtern, eine faßliche Belehrung über die Erscheinungen und den Verlauf dieser Krankheit gegeben.

Diese Anordnung hatte jedoch in dem Verwaltungs-Jahr 1825 — 1826 nicht die gewünschte Wirkung, indem, wenn gleich in diesem Jahre die ächten ursprüng-

OA. Neckarsulm; Dürrmenz, OA. Maulbronn; Kiebingen, OA. Rottenburg u. a.; besonders nahmen aber die Beschädigungen, welche das Hochgewässer im Oktober 1824 an Straßen, Brücken, Dohlen und Ufern verursacht hatte, die Unterstützung des Staats so sehr in Anspruch, daß die von Sr. K. M. zu Herstellung des hiedurch verursachten Schadens ausgesetzte Summe von 50,000 fl. völlig verwendet wurde. Die in Folge dieser Ueberschwemmungen sehr häufig nöthig gewordenen Brücken- und Wasserbauten gaben zu der Verfügung vom 17. December 1824 (Reg. Bl. S. 981) Anlaß, wodurch die Einführung besonderer Bau-Protokolle bei solchen Bauten angeordnet wurde.

Indem wir auf die Feuer-Polizey übergehen, können wir nicht umhin, einige Resultate der Brand-Versicherungs-Anstalt aus der alle Jahre im Regierungs-Blatte erscheinenden Rechenschaft über die Verwaltung der Brandschadens-Versicherungs-Kasse hier auszuheben.

Nach derselben betrug der Gesammt-Anschlag der versicherten Gebäude im Etats-Jahr

18$\frac{21}{22}$	156,953,500 fl.
18$\frac{22}{23}$	160,844,600 fl.
18$\frac{23}{24}$	164,215,325 fl.

so daß also von Jahr zu Jahr ein Zuwachs von beinahe 4 Millionen Gulden erscheint *).

Die Brand-Entschädigungs-Summen sind oben schon

*) Den man übrigens nicht gerade in einem neuen Zuwachs von Gebäuden suchen darf.

schon S. 21 u. ff. angezeigt worden. Zu ihrer Bestreitung wurden im Jahr 1825 4, im Jahre 1826 5, und im Jahr 1827 wieder 4, auf 100 fl. Gebäudeanschlag umgelegt.

Nach den von den Oberämtern zu erstattenden Brandberichten ereigneten sich Brandfälle im Jahr

1825 . . . . . 83.
1826 . . . . . 68.
1827 . . . . . 90.

und es brannten völlig ab — oder wurden beschädigt:

1825	106	Haupt-,	46	Neben-,	69	Haupt-	9	Neben-
1826	73	— —	50	— —	23	— —	8	— —
1827	114	— —	42	— —	75	— —	3	— —

Gebäude.

Der dadurch verursachte Verlust an beweglichem Eigenthum wurde geschätzt:

1825 auf . . . . . 110,703 fl. 12 kr.
1826 — . . . . . 58,005 fl. 21 kr.
1827 — . . . . . 91,234 fl. 47 kr.

wovon jedoch Mehreres durch die in neuerer Zeit auch bei dem Landvolke häufige Versicherung der Mobilien bei Feuer-Versicherungs-Gesellschaften wieder ersetzt wurde. Es ist zu erwarten, daß die im Jahr 1827 in Würtemberg gebildete Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft das Wohlthätige einer solchen Anstalt im Lande noch um so mehr werde erkennen lassen, als sie bloß einen solchen Gewinn, der der ganzen Gesellschaft zu gut kommt, beabsichtigt, und die im Ganzen bis-

her nicht unbedeutenden Versicherungs-Beiträge an ausländische Gesellschaften nun im Lande bleiben können.

Ein Gesetzes-Entwurf, wodurch die Schlösser der Standesherrn, Kirchen, Kapellen und Thürme, welche früher von der Anstalt ausgeschlossen waren, in dieselbe aufgenommen werden, und die Beschränkung des Brand-Versicherungs-Anschlags der Schlösser der Ritterguts-Besitzer auf die Summe von 25,000 fl. aufgehoben wird, ist den Ständen am 5. Juni 1827 zur Berathung übergeben worden, und es wird dadurch der oben angegebene Gesammt-Anschlag der versicherten Gebäude noch um ein Bedeutendes erhöht werden.

Da die Feuerlösch-Anstalten von den Oberamtmännern zu leiten sind, so ist die Anordnung getroffen worden, daß ihre Reise-Kosten, welche bisher die Gemeinden zu übernehmen hatten, künftig von der Staatskasse bestritten werden. Auch beschäftigt sich die Regierung mit der Revision der Feuer-Polizey-Gesetze und dem Entwurfe einer allgemeinen Feuer-Ordnung.

Um den mancherlei Gefahren, die aus einer ungeschickten Einrichtung oder schlechten Unterhaltung der Blitzableiter entstehen können, vorzubeugen, ist der Bergrath Dr. Hehl zu Stuttgart zu Herausgabe einer eigenen Schrift über die hierin zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln veranlaßt, und unter Beziehung auf diese Schrift eine Verfügung wegen polizeylicher Aufsicht auf die Blitzableiter unterm 4. Mai 1827, (Reg. Bl. S. 169) erlassen worden.

Hinsichtlich des Armenwesens ist es zunächst die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und die Armen-Commission, welche sich damit theils unterstützend, theils berathend, theils vollziehend zu beschäftigen haben. Da beide Stellen von ihrem Wirken alljährlich öffentliche Rechenschaft ablegen, so beschränken wir uns hier auf eine gedrängte Uebersicht dessen, was von denselben und ihren Organen, den Oberamts-Leitungen in den Jahren 1825 — 1827 geschehen ist.

Die außerordentlichen Naturereignisse der Jahre 1824 und 1825, namentlich die furchtbaren Hagelwetter im Juli und die beispiellose Ueberschwemmung im Oktober 1824, so wie der weit verbreitete Frost im Mai 1825, nahmen die besondere Thätigkeit des Wohlthätigkeits-Vereins in Anspruch. Durch die veranstalteten Collekten und mit Hülfe und Unterstützung des Staats und von Privat-Gesellschaften gelang es auch, den durch jene Ereignisse verursachten großen Schaden den unbemittelten Beschädigten minder drükkend zu machen *).

Während zur Zeit der Stiftung des Wohlthätigkeits-Vereins noch nicht 40 öffentliche Anstalten zu Beschäftigung der ärmeren Jugend mit nützlichen Handarbeiten (Kinder-Industrie-Schulen) bestanden, waren im Jahr 1827 dergleichen in 398 Orten eingeführt, an welchen 16,392 Kinder Antheil nahmen. In 10

*) Nähere Nachrichten darüber befinden sich schon in den Württ. Jahrb. Jahrg. 1825. S. 34 u. ff.

zu geben, und im Inland unbekannte Gewerbs-Zweige und Verbesserungen dahin aus dem Auslande zu verpflanzen und zu verbreiten.

Von dem Bestreben der Regierung, bei Produkten und Fabrikaten, welche bisher vom Auslande bezogen wurden, dieses uns durch ihre Verpflanzung auf vaterländischen Boden entbehrlich zu machen, zeugen neben manchem anderem die Errichtung einer vorläufig auf Staatsrechnung betriebenen Glasfabrik (vergleiche Jahrg. 1826, H. 2. S. 280), die Anordnungen zu Verbesserung der Flachs-Produktion und der Leinwandgewerbe, die Beförderung der Strohhutfabrikation, die Begünstigung des Hopfenbaues, die Bemühungen für Auffindung guter Mühlsteine u. s. w.

Was insbesondere das für Württemberg so wichtige, in neuerer Zeit zu seinem großen Nachtheile so sehr vernachlässigte Produkt des Hanfs und Leins betrifft, so ist es für nothwendig erkannt worden, diesen Kulturzweig nebst seinen Fabrikaten so viel möglich wieder zu heben zu suchen, und es ist daher auf K. Befehl eine eigene, unter der gemeinschaftlichen Leitung der Ministerien des Innern und der Finanzen, theils aus Räthen der beiden Departements, theils aus andern sachkundigen Mitgliedern bestehende Commission niedergesetzt worden, um sich mit den Mitteln zu jenem Zwecke zu beschäftigen. Sie hat ihre Wirksamkeit damit begonnen, das inländische rohe Produkt durch Vertheilung von Quantitäten vorzüglichen Riga-

Strohflechten wird nach und nach stärker betrieben und dadurch mancher Arbeitsverdienst von inländischen armen Kindern gewonnen, den wir bisher an's Ausland zu bezahlen hatten. (S. u. Gewerbe.)

Am 1. Juli 1827 waren in 41 Orten öffentliche Schulgärten, und in 205 öffentliche Kinder-Baumschulen im Gange, und es erhielten in ersteren 1316, in letzteren 5,285 Kinder Unterricht.

Auch das wohlthätige Institut der Sparkasse, welches im Jahr 1818 zunächst für die unbemittelteren Volksklassen, besonders für Dienstboten errichtet wurde, hat sich fortwährend einer großen Theilnahme zu erfreuen, wenn gleich durch die Zeitumstände im Jahr 1825 die Herabsetzung des Zinses auf 4½, und im Jahr 1827 auf 4 Prozent geboten worden ist.

Neu angelegt wurden bei derselben:

1. Juli 18$\frac{24}{25}$ von 3,886 Personen — ∴ 141,077 fl.
— — 18$\frac{25}{26}$ — 4,611 — — — ∴ 161,828 fl. 29 kr.
— — 18$\frac{26}{27}$ — 5,038 — — — ∴ 165,055 fl. 11 kr.

Zurückverlangt und zurückbezahlt wurden aber von diesen und den früheren Einlagen

18$\frac{24}{25}$ . . . . . 56,453 fl. 35 kr.
18$\frac{25}{26}$ . . . . . 87,193 fl. 46 kr.
18$\frac{26}{27}$ . . . . . 82,412 fl. 51 kr.

Es hatten bei der Sparkasse stehen:

am 30. Juni 1825 13,041 Personen — ∴ 499,637 fl. 57 kr.
— — — 1826 15,730 — — — ∴ 582,212 fl.
— — — 1827 18,438 — — — ∴ 664,854 fl. 20 kr.

Die auf Kosten des Staats unterhaltene Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, nämlich die beiden Waisenhäuser und die Taubstummen- und Blinden-Anstalt sind durch Königl. Dekret vom 28sten April 1826 einer eigenen Ober-Aufsichts-Behörde, K. Commission für die Erziehungshäuser genannt, untergeordnet worden.

Die größere Ausdehnung, welche dem Arbeitshause zu Ludwigsburg gegeben werden mußte, machte die Verlegung des damit verbunden gewesenen Waisenhauses nothwendig, und es wurden hiezu die meistens leergestandenen, weitläufigen, ehemaligen Kloster-Gebäude zu Weingarten bei Ravensburg auserwählt, welche dann auch im Monat Mai 1825 wirklich bezogen wurden. Diese Veränderung gab zugleich Anlaß, die Statuten dieser Anstalt einer genauen Revision zu unterwerfen und den Personalstand dem Bedürfnisse gemäß festzusetzen. Im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen wurde später auch das Waisenhaus zu Stuttgart reorganisirt.

Die Zahl der Zöglinge jedes der beiden Waisenhäuser ist seit dem Jahr 1810 auf 275 festgesetzt, wovon 175 im Hause selbst erzogen, und 100 in ländliche Verpflegung gegeben werden sollen. Diese Normalzahl soll auch in Zukunft beibehalten, von den 200 sogenannten Landzöglingen aber 150 dem Stuttgarter und nur 50 dem Weingartener Waisenhause zugetheilt werden, weil nach der Lokalität, der Confessions-Verschie-

denheit und dem vorherrschenden Einöde-System die Unterbringung der Kostkinder in der Umgegend von Weingarten mit größern Schwierigkeiten verbunden ist.

Bei dem hinreichenden Raume, den das neu errichtete Waisenhaus zu Weingarten gewährte, wurde damit eine Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder mit h. Genehmigung vom 26. Oktober 1825 verbunden, welche zur Aufnahme von 60 Zöglingen aus der Klasse der Vaganten und Heimathlosen eingerichtet, für den Anfang aber nur mit 30 besetzt wurde. Diese Vaganten-Zöglinge sollen in der nächsten Zeit nach ihrer Aufnahme eine eigene, von den übrigen Zöglingen möglichst abzusondernde Klasse bilden, unter strengere Aufsicht gestellt, und erst in der Folgezeit nach Maaßgabe ihrer Bildungs- und Besserungs-Fortschritte in die Klasse der ordentlichen Zöglinge aufgenommen werden. Ueber die Art und Weise, wie diese Kinder von Amtswegen aufgefunden, wie aus den Hülfsbedürftigen dieser Klasse die Bedürftigsten ausgewählt, wie sie nach beendigter Instituts-Erziehung in das bürgerliche Leben eingeführt und gegen den Rückfall in das Vaganten-Leben geschützt werden sollen, darüber ist eine besondere Instruktion ertheilt worden.

Die seit Eröffnung dieser Anstalt im Dec. 1826 bei ihr gemachten Erfahrungen sind erfreulich, und es ist mit Grund zu hoffen, daß die Erziehung, welche hier gegeben wird, ihren Zweck, geordnete Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, erreichen werde.

Die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd hat durch den Ankauf eines geräumigern Hauses eine wesentliche Verbesserung erhalten. Das jährliche Unterrichts- und Verpflegungs-Geld in derselben, welches früher auf 200 fl. bestimmt war, wurde im Jahr 1825 auf 150 fl. und im Jahr 1827 auf 120 fl. herabgesetzt. Am Schlusse des Unterrichts-Jahrs 1826 befanden sich in der Anstalt:

12 taubstumme Knaben,
10 taubstumme Mädchen,
6 blinde Knaben,
2 blinde Mädchen.

Zusammen 30 Zöglinge *).

Ein weiterer wichtiger Zweig der Verwaltung des Innern ist endlich die Ober-Aufsicht über die Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen.

Eine ähnliche Darstellung über den Verwaltungs-Zustand der Gemeinden und Amts-Körperschaften, wie die in den würt. Jahrbüchern von 1824 (Heft 1. S. 141 ff.) von den Jahren 1817 — 1823 enthalten ist, wurde der Kammer der Abgeordneten von den Jahren 1817 und 1826 mit einem begleitenden Vortrage des Ministers des Innern am 18. December 1826 über-

*) Ueber eine ähnliche, sehr schöne Anstalt in der Stadt Winnenden werden später nähere Nachrichten gegeben werden.

geben. Indem wir auf diesen Vortrag, der bei der Wichtigkeit und Fülle seines Inhalts nicht wohl im Auszuge zu geben und überdieß in den Verhandlungen jener Kammer gedruckt zu lesen ist, hinweisen, beschränken wir uns, folgende Resultate aus demselben hier aufzuführen:

I. Bei den Amts-Pflegen war

am 23. April 1817; — am 1. Juli 1826.

der Aktivstand und zwar:

1) verzinsliche Aktiv-Capitalien . .	— ⁚ 757,041 fl.	— ⁚ 597,801 fl.
2) Ausstände bei den Gemeindekassen	— ⁚ 4,622,231 fl.	— ⁚ 1,822,853 fl.
3) Ersatz-Posten	— ⁚ 174,880 fl.	— ⁚ 91,219 fl.
4) andere Ausstände	— ⁚ 1,472,076 fl.	— ⁚ 808,675 fl.
Zusammen	— ⁚ 7,026,228 fl.	— ⁚ 3,320,548 fl.

Der Passivstand:

1) verzinsliche Passiv-Capitalien	— ⁚ 3,293,015 fl.	— ⁚ 2,442,355 fl.
2) Rückstand zur Staatskasse .	— ⁚ 2,197,408 fl.	— ⁚ 196,424 fl.
3) andere Passiv-Rückstände . .	— ⁚ 1,297,248 fl.	— ⁚ 334,276 fl.
Zusammen	— ⁚ 6,787,671 fl.	— ⁚ 2,973,055 fl.
Ueberschuß	— ⁚ 238,557 fl.	— ⁚ 347,493 fl.

Der Amtsschaden, mit Einschluß der Amts-Vergleichung betrug

	1817.	1826.
	— ∴ 952,163 fl.	— ∴ 460,254 fl.

II. Bei den Gemeinden war

am 23. April 1817; — am 1. Juli 1826

der Aktivstand, und zwar:

1) verzinsliche Aktiv-Capitalien . .	— ∴ 2,842,607 fl.	— ∴ 3,591,717 fl.
2) Ausstand bei den Steuer-Contribtn.	— ∴ 8,975,753 fl.	— ∴ 5,737,987 fl.
3) Ersatz-Posten	— ∴ 292,021 fl.	— ∴ 277,356 fl.
4) andere Ausstände	— ∴ 4,864,145 fl.	— ∴ 3,164,382 fl.
Zusammen	— ∴ 16,974,526 fl.	— ∴ 12,771,451 fl.

Der Passivstand

am 23. April 1817; — am 1. Juli 1826.

1) verzinsliche Passiv-Capitalien	— ∴ 11,681,014 fl.	— ∴ 9,006,395 fl.
2) Rückstand zur Amts-Pflege	— ∴ 4,488,797 fl.	— ∴ 1,787,265 fl.
3) andere Passiv-Rückstände .	— ∴ 2,533,411 fl.	— ∴ 1,018,459 fl.
Zusammen	— ∴ 18,703,282 fl.	— ∴ 11,812,119 fl.
Ueberschuß	— ∴ 0	959,332 fl.
Defizit	— ∴ 1,728,756 fl.	0.

Die Gemeinde-Umlagen betrugen

1817.	1826.
— ∴ 996,960 fl.	— ∴ 739,292 fl.

Schon eine oberflächliche Vergleichung dieser Zahlen beurkundet die Fortschritte der Verwaltung, die um so glänzender erscheinen, als in gleichem Maaße, wie die Aktiv-Ausstände und die Schulden sich minderten, auch die Umlagen in fortschreitendem Verhältnisse abgenommen haben.

Noch günstiger erscheint die Vergleichung des Standes von 1817 und 1826 bei dem Rechnungs-Wesen. Bei dem der Amts-Pflegen waren an Georgii 1817 50 Rechnungen der ältern Jahrgänge (bis 181⅞ einschließlich) noch nicht gestellt, 140 Rechnungen waren noch zu revidiren und 206 zu justifiziren. Dieser ganze Rückstand ist seit 1823 verschwunden und am 1. Juli 1826 waren alle auf den 1. Juli 1825 verfallenen Rechnungen gestellt, revidirt und justifizirt. Mit gleicher Anstrengung und mit gleichem Erfolge ist das Rechnungswesen der einzelnen Gemeinde mit sehr wenigen Ausnahmen auf das Laufende gebracht worden. An Georgii 1817 war die Stellung von 920 (seit Georgii 1816 verfallenen) Gemeinde-Rechnungen im Rückstande, 3,675 waren noch zu revidiren und 5670 zu justifiziren. Dagegen waren am 1. Juli 1826 von den auf den 1. Juli 1825 verfallenen Gemeinde-Rechnungen nur 9 zu stellen, 34 zu revidiren und 165 zu justifiziren übrig, ein Rückstand, der ohne Zweifel im Laufe des Jahres 1826 vollends beseitigt worden ist.

Die guten Folgen der eingeführten pünktlichen Einhaltung der für die Rechnungs-Ablegung festgesetz-

ten Termine zeigen sich immer deutlicher, indem die früher so häufigen Beschwerden, Untersuchungen und Straferkenntnisse gegen Körperschafts-Rechner und Vorsteher wegen eigennütziger oder nachlässiger Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens mit jedem Jahre abnehmen.

Der Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte wird eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, namentlich ist den K. Oberämtern und Gemeinde-Behörden eine genauere Aufsicht auf die früher häufig vernachlässigte Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen dringend empfohlen worden. Dagegen wird auch auf die weitere Verminderung der Umlagen der Amts-Körperschaften und Gemeinden von Seiten der Regierung der ernstliche Bedacht genommen, wie denn auch den Oberamtsrichtern und Oberamtmännern durch eine Verfügung vom 29. April 1825 (Reg. Bl. S. 337) strenge untersagt worden ist, die Uebernahme irgend einer zu ihrem Vortheile abzielenden Ausgabe den Amtspflegen ohne erfolgte und nachzuweisende Genehmigung der vorgesetzten Kreisstellen anzusinnen. Eine neue, jedoch vorübergehende Last ist zwar den Gemeinden durch die Auferlegung der Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems erwachsen; sie können aber nicht in Betracht kommen, wenn man dagegen die großen Vortheile, welche durch die Einführung einer festen Ordnung in dem Unterpfandswesen den Gemeinden und den Einzelnen gewonnen werden, in Erwägung zieht.

Durch die in Folge der Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien geschehene Vollziehung der verabschiedeten Bestimmung, wonach in denjenigen Gemeinden, deren Vorsteher und Rechner zur eigenen Behandlung der Gemeinde-Verwaltungsgeschäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, eigene Hülfsbeamte (Verwaltungs-Aktuare) aufzustellen sind, ist es den Gemeinden möglich geworden, einer Fessel sich zu entledigen, welche die freie Entwicklung ihres inneren Lebens hemmte. Mehrere hundert Gemeinden haben sich dieser Beihülfe bereits entschlagen; das Beispiel derselben wird die übrigen ermuthigen, ein Gleiches zu versuchen.

Ueber die am 24. Januar 1823 bekannt gemachte Preisfrage über die möglichst zweckmäßige Einrichtung der Rechnungs-Ablegung bei den Gemeinden und Stiftungen sind zwar 66 Abhandlungen eingekommen; nach dem Ergebniß der Prüfung aber ist die Aufgabe ihrem wahren Zweck nach weder in einer einzelnen Abhandlung im Ganzen, noch in den besten derselben zusammen nach ihren wesentlichen Theilen gelöst worden. Wenn gleich daher keiner der ausgesetzten Preise vollständig zuerkannt werden konnte; so wurde doch den Verfassern einiger Abhandlungen, welche verschiedene für die Erreichung des Zwecks wesentliche Vorschläge enthielten, eine Belohnung durch Bewilligung von Quoten der ausgesetzten Preise oder eine öffentliche Belobung zuerkannt. Uebrigens wird sich die

verschiedenen Orten war damit eine Brodvertheilung an die ärmsten Schüler theils auf Kosten der Gemeinde und Oberamts-Körperschaften, theils der Staatskasse und der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins verbunden.

Zu gänzlicher Verpflegung und Erziehung verwahrloster Kinder bestanden im Jahr 1827 zwölf verschiedene Anstalten mit 394 Kindern, und die Begründung ähnlicher Anstalten ist in einigen andern Orten im Werke. Die Beschäftigung der Kinder in beiderley Anstalten besteht neben dem Elementar-Schul-Unterricht in allerley nützlichen Handarbeiten, als Nähen, Stricken, Spinnen auf dem Doppelspinnrad und auf die bisher gewöhnliche Weise, Spitzenklöppeln, Musselin-Sticken, Strohartbeiten, Roßhaarflechten, sodann in Beschäftigungen, welche die Verbreitung des Unterrichts in dem Gartenbau und der Obstbaumzucht zum Zweck haben.

Die mit Recht empfohlene, schon oben erwähnte Doppelspinnerey verbreitet sich von Jahr zu Jahr mehr im Lande. Am 1. Juli 1827 hatte ihre Einführung in 16 Oberamtsbezirken bereits sehr erfreuliche Fortschritte gewonnen; in 298 Gemeinden des Königreichs war damit wenigstens ein Anfang gemacht, und 708 Personen waren im ganzen Königreiche in der Doppelspinnerey theils ganz unterrichtet, theils in der Erlernung begriffen.

Auch das Spitzenklöppeln, Musselin-Sticken und

Strohflechten wird nach und nach stärker betrieben und dadurch mancher Arbeitsverdienst von inländischen armen Kindern gewonnen, den wir bisher an's Ausland zu bezahlen hatten. (S. u. Gewerbe.)

Am 1. Juli 1827 waren in 41 Orten öffentliche Schulgärten, und in 205 öffentliche Kinder-Baumschulen im Gange, und es erhielten in ersteren 1316, in letzteren 5,285 Kinder Unterricht.

Auch das wohlthätige Institut der Sparkasse, welches im Jahr 1818 zunächst für die unbemittelteren Volksklassen, besonders für Dienstboten errichtet wurde, hat sich fortwährend einer großen Theilnahme zu erfreuen, wenn gleich durch die Zeitumstände im Jahr 1825 die Herabsetzung des Zinses auf 4½, und im Jahr 1827 auf 4 Prozent geboten worden ist.

Neu angelegt wurden bei derselben:

1. Juli $18\frac{24}{25}$ von 3,886 Personen — : 141,077 fl.
— — $18\frac{25}{26}$ — 4,611 — — — : 161,828 fl. 29 kr.
— — $18\frac{26}{27}$ — 5,038 — — — : 165,055 fl. 11 kr.

Zurückverlangt und zurückbezahlt wurden aber von diesen und den früheren Einlagen

$18\frac{24}{25}$ . . . . . 56,453 fl. 35 kr.
$18\frac{25}{26}$ . . . . . 87,193 fl. 46 kr.
$18\frac{26}{27}$ . . . . . 82,412 fl. 51 kr.

Es hatten bei der Sparkasse stehen:

am 30. Juni 1825 13,041 Personen — : 499,637 fl. 57 kr.
— — — 1826 15,730 — — — : 582,212 fl.
— — — 1827 18,438 — — — : 664,854 fl. 20 kr.

Die auf Kosten des Staats unterhaltene Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, nämlich die beiden Waisenhäuser und die Taubstummen- und Blinden-Anstalt sind durch Königl. Dekret vom 28sten April 1826 einer eigenen Ober-Aufsichts-Behörde, K. Commission für die Erziehungshäuser genannt, untergeordnet worden.

Die größere Ausdehnung, welche dem Arbeitshause zu Ludwigsburg gegeben werden mußte, machte die Verlegung des damit verbunden gewesenen Waisenhauses nothwendig, und es wurden hiezu die meistens leergestandenen, weitläufigen, ehemaligen Kloster-Gebäude zu Weingarten bei Ravensburg auserwählt, welche dann auch im Monat Mai 1825 wirklich bezogen wurden. Diese Veränderung gab zugleich Anlaß, die Statuten dieser Anstalt einer genauen Revision zu unterwerfen und den Personalstand dem Bedürfnisse gemäß festzusetzen. Im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen wurde später auch das Waisenhaus zu Stuttgart reorganisirt.

Die Zahl der Zöglinge jedes der beiden Waisenhäuser ist seit dem Jahr 1810 auf 275 festgesetzt, wovon 175 im Hause selbst erzogen, und 100 in ländliche Verpflegung gegeben werden sollen. Diese Normalzahl soll auch in Zukunft beibehalten, von den 200 sogenannten Landzöglingen aber 150 dem Stuttgarter und nur 50 dem Weingartener Waisenhause zugetheilt werden, weil nach der Lokalität, der Confessions-Verschie-

denheit und dem vorherrschenden Einöde-System die Unterbringung der Kostkinder in der Umgegend von Weingarten mit größern Schwierigkeiten verbunden ist.

Bei dem hinreichenden Raume, den das neu errichtete Waisenhaus zu Weingarten gewährte, wurde damit eine Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder mit h. Genehmigung vom 26. Oktober 1825 verbunden, welche zur Aufnahme von 60 Zöglingen aus der Klasse der Vaganten und Heimathlosen eingerichtet, für den Anfang aber nur mit 30 besetzt wurde. Diese Vaganten-Zöglinge sollen in der nächsten Zeit nach ihrer Aufnahme eine eigene, von den übrigen Zöglingen möglichst abzusondernde Klasse bilden, unter strengere Aufsicht gestellt, und erst in der Folgezeit nach Maaßgabe ihrer Bildungs- und Besserungs-Fortschritte in die Klasse der ordentlichen Zöglinge aufgenommen werden. Ueber die Art und Weise, wie diese Kinder von Amtswegen aufgefunden, wie aus den Hülfsbedürftigen dieser Klasse die Bedürftigsten ausgewählt, wie sie nach beendigter Instituts-Erziehung in das bürgerliche Leben eingeführt und gegen den Rückfall in das Vaganten-Leben geschützt werden sollen, darüber ist eine besondere Instruktion ertheilt worden.

Die seit Eröffnung dieser Anstalt im Dec. 1826 bei ihr gemachten Erfahrungen sind erfreulich, und es ist mit Grund zu hoffen, daß die Erziehung, welche hier gegeben wird, ihren Zweck, geordnete Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, erreichen werde.

Die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd hat durch den Ankauf eines geräumigern Hauses eine wesentliche Verbesserung erhalten. Das jährliche Unterrichts- und Verpflegungs-Geld in derselben, welches früher auf 200 fl. bestimmt war, wurde im Jahr 1825 auf 150 fl. und im Jahr 1827 auf 120 fl. herabgesetzt. Am Schlusse des Unterrichts-Jahrs 1826 befanden sich in der Anstalt:

12 taubstumme Knaben,
10 taubstumme Mädchen,
6 blinde Knaben,
2 blinde Mädchen.

Zusammen 30 Zöglinge *).

Ein weiterer wichtiger Zweig der Verwaltung des Innern ist endlich die Ober-Aufsicht über die Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen.

Eine ähnliche Darstellung über den Verwaltungs-Zustand der Gemeinden und Amts-Körperschaften, wie die in den würt. Jahrbüchern von 1824 (Heft 1. S. 141 ff.) von den Jahren 1817 — 1823 enthalten ist, wurde der Kammer der Abgeordneten von den Jahren 1817 und 1826 mit einem begleitenden Vortrage des Ministers des Innern am 18. December 1826 über-

*) Ueber eine ähnliche, sehr schöne Anstalt in der Stadt Winnenden werden später nähere Nachrichten gegeben werden.

geben. Indem wir auf diesen Vortrag, der bei der Wichtigkeit und Fülle seines Inhalts nicht wohl im Auszuge zu geben und überdieß in den Verhandlungen jener Kammer gedruckt zu lesen ist, hinweisen, beschränken wir uns, folgende Resultate aus demselben hier aufzuführen:

I. Bei den Amts-Pflegen war

am 23. April 1817; — am 1. Juli 1826.

der Aktivstand und zwar:

1) verzinsliche Aktiv-Capitalien . .	— ℔ 757,041 fl.	— ℔ 597,801 fl.
2) Ausstände bei den Gemeindekassen	— ℔ 4,622,231 fl.	— ℔ 1,822,853 fl.
3) Ersatz-Posten	— ℔ 174,880 fl.	— ℔ 91,219 fl.
4) andere Ausstände	— ℔ 1,472,076 fl.	— ℔ 808,675 fl.
Zusammen	— ℔ 7,026,228 fl.	— ℔ 3,320,548 fl.

Der Passivstand:

1) verzinsliche Passiv-Capitalien	— ℔ 3,293,015 fl.	— ℔ 2,442,355 fl.
2) Rückstand zur Staatskasse .	— ℔ 2,197,408 fl.	— ℔ 196,424 fl.
3) andere Passiv-Rückstände . .	— ℔ 1,297,248 fl.	— ℔ 334,276 fl.
Zusammen	— ℔ 6,787,671 fl.	— ℔ 2,973,055 fl.
Ueberschuß	— ℔ 238,557 fl.	— ℔ 347,493 fl.

Der Amtsschaden, mit Einschluß der Amts-Vergleichung betrug

1817.	1826.
— ⁚ 952,163 fl.	— ⁚ 460,254 fl.

II. Bei den Gemeinden war

am 23. April 1817; — am 1. Juli 1826

der Aktivstand, und zwar:

	1817.	1826.
1) verzinsliche Aktiv-Capitalien	— ⁚ 2,842,607 fl.	— ⁚ 3,591,717 fl.
2) Ausstand bei den Steuer-Contribtn.	— ⁚ 8,975,753 fl.	— ⁚ 5,737,987 fl.
3) Ersatz-Posten	— ⁚ 292,021 fl.	— ⁚ 277,356 fl.
4) andere Ausstände	— ⁚ 4,864,145 fl.	— ⁚ 3,164,382 fl.
Zusammen	— ⁚ 16,974,526 fl.	— ⁚ 12,771,451 fl.

Der Passivstand

am 23. April 1817; — am 1. Juli 1826.

1) verzinsliche Pas-siv-Capitalien	— ⁚ 11,681,014 fl.	— ⁚ 9,006,395 fl.
2) Rückstand zur Amts-Pflege	— ⁚ 4,488,797 fl.	— ⁚ 1,787,265 fl.
3) andere Passiv-Rückstände	— ⁚ 2,533,411 fl.	— ⁚ 1,018,459 fl.
Zusammen	— ⁚ 18,703,282 fl.	— ⁚ 11,812,119 fl.
Ueberschuß	— ⁚ 0	959,332 fl.
Defizit	— ⁚ 1,728,756 fl.	0.

Die Gemeinde-Umlagen betrugen

1817.	1826.
— ⁚ 996,960 fl.	— ⁚ 739,292 fl.

Schon eine oberflächliche Vergleichung dieser Zahlen beurkundet die Fortschritte der Verwaltung, die um so glänzender erscheinen, als in gleichem Maaße, wie die Aktiv-Ausstände und die Schulden sich minderten, auch die Umlagen in fortschreitendem Verhältnisse abgenommen haben.

Noch günstiger erscheint die Vergleichung des Standes von 1817 und 1826 bei dem Rechnungs-Wesen. Bei dem der Amts-Pflegen waren an Georgii 1817 50 Rechnungen der ältern Jahrgänge (bis 181½ einschließlich) noch nicht gestellt, 140 Rechnungen waren noch zu revidiren und 206 zu justifiziren. Dieser ganze Rückstand ist seit 1823 verschwunden und am 1. Juli 1826 waren alle auf den 1. Juli 1825 verfallenen Rechnungen gestellt, revidirt und justifizirt. Mit gleicher Anstrengung und mit gleichem Erfolge ist das Rechnungswesen der einzelnen Gemeinde mit sehr wenigen Ausnahmen auf das Laufende gebracht worden. An Georgii 1817 war die Stellung von 920 (seit Georgii 1816 verfallenen) Gemeinde-Rechnungen im Rückstande, 3,675 waren noch zu revidiren und 5670 zu justifiziren. Dagegen waren am 1. Juli 1826 von den auf den 1. Juli 1825 verfallenen Gemeinde-Rechnungen nur 9 zu stellen, 34 zu revidiren und 165 zu justifiziren übrig, ein Rückstand, der ohne Zweifel im Laufe des Jahres 1826 vollends beseitigt worden ist.

Die guten Folgen der eingeführten pünktlichen Einhaltung der für die Rechnungs-Ablegung festgesetz-

ten Termine zeigen sich immer deutlicher, indem die früher so häufigen Beschwerden, Untersuchungen und Straferkenntnisse gegen Körperschafts-Rechner und Vorsteher wegen eigennütziger oder nachlässiger Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens mit jedem Jahre abnehmen.

Der Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte wird eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, namentlich ist den K. Oberämtern und Gemeinde-Behörden eine genauere Aufsicht auf die früher häufig vernachlässigte Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen dringend empfohlen worden. Dagegen wird auch auf die weitere Verminderung der Umlagen der Amts-Körperschaften und Gemeinden von Seiten der Regierung der ernstliche Bedacht genommen, wie denn auch den Oberamtsrichtern und Oberamtmännern durch eine Verfügung vom 29. April 1825 (Reg. Bl. S. 337) strenge untersagt worden ist, die Uebernahme irgend einer zu ihrem Vortheile abzielenden Ausgabe den Amtspflegen ohne erfolgte und nachzuweisende Genehmigung der vorgesetzten Kreisstellen anzusinnen. Eine neue, jedoch vorübergehende Last ist zwar den Gemeinden durch die Auferlegung der Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems erwachsen; sie können aber nicht in Betracht kommen, wenn man dagegen die großen Vortheile, welche durch die Einführung einer festen Ordnung in dem Unterpfandswesen den Gemeinden und den Einzelnen gewonnen werden, in Erwägung zieht.

Durch die in Folge der Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien geschehene Vollziehung der verabschiedeten Bestimmung, wonach in denjenigen Gemeinden, deren Vorsteher und Rechner zur eigenen Behandlung der Gemeinde-Verwaltungsgeschäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, eigene Hülfsbeamte (Verwaltungs-Aktuare) aufzustellen sind, ist es den Gemeinden möglich geworden, einer Fessel sich zu entledigen, welche die freie Entwicklung ihres inneren Lebens hemmte. Mehrere hundert Gemeinden haben sich dieser Beihülfe bereits entschlagen; das Beispiel derselben wird die übrigen ermuthigen, ein Gleiches zu versuchen.

Ueber die am 24. Januar 1823 bekannt gemachte Preisfrage über die möglichst zweckmäßige Einrichtung der Rechnungs-Ablegung bei den Gemeinden und Stiftungen sind zwar 66 Abhandlungen eingekommen; nach dem Ergebniß der Prüfung aber ist die Aufgabe ihrem wahren Zweck nach weder in einer einzelnen Abhandlung im Ganzen, noch in den besten derselben zusammen nach ihren wesentlichen Theilen gelöst worden. Wenn gleich daher keiner der ausgesetzten Preise vollständig zuerkannt werden konnte; so wurde doch den Verfassern einiger Abhandlungen, welche verschiedene für die Erreichung des Zwecks wesentliche Vorschläge enthielten, eine Belohnung durch Bewilligung von Quoten der ausgesetzten Preise oder eine öffentliche Belobung zuerkannt. Uebrigens wird sich die

Regierung auch fernerhin mit der Erreichung des auf diese Weise nicht vollständig erlangten Zweckes beschäftigen.

Die Aufmunterung der Regierung zu Errichtung örtlicher Hülfs- und Leihkassen für den besondern Zweck, dem minder bemittelten Landmann zu Anschaffung eigenen Viehes zu verhelfen, und ihn dadurch von dem Wucher mit dem Stellvieh zu befreyen, und zu Errichtung von Corporations-Leihkassen für den allgemeinen Zweck, den Wirkungen der Creditlosigkeit des Landmanns vorzubeugen, ist nicht ganz ohne Erfolg geblieben, indem bis Ende des Jahrs 1827 dergleichen Kassen bei 7 Oberamts-Corporationen und bei 33 Gemeinden zu Stande gekommen sind.

B. Kirchen- und Schulwesen.

Ueber den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter ist unter dem 23. August 1825 (Reg. Bl. S. 457) eine K. Verordnung erschienen, wodurch die Sicherung der Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung bei diesen Stellen bezweckt wird.

Durch die bereits erwähnte Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamtsgerichte, welche diese in Gemeinschaft mit den Dekanen zu behandeln haben, sind nun in dieser Beziehung auch gemeinschaftliche Oberamtsgerichte entstanden.

Um den bisher vorgekommenen Unrichtigkeiten bei

dem Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburtsregister zu begegnen, sind durch eine Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 1. Dec. 1825 (Reg. Bl. S. 747) die nähern Bestimmungen ertheilt worden.

Bei der evangelischen Landeskirche hat der frühere Unterschied zwischen lutherischer und reformirter Confession nunmehr beinahe ganz aufgehört, nachdem die wenigen Reformirten in Stuttgart und einigen andern Orten, welche sich bisher noch nicht zu einer völligen Vereinigung herbeigelassen, dieselbe unter gewißen Bedingungen, welche ihnen von der andern Seite willig eingeräumt wurden, angenommen hatten *). In Folge dieser Vereinigung wurde das durch den Tod des reformirten Dekans in Canstatt in Erledigung gekommene einzige reformirte Dekanat-Amt des Landes aufgelöst, und die zu seinem Sprengel gehörigen 8 Pfarr-Orte den Dekanat-Aemtern ihres Oberamts zugetheilt.

In der Organisation der Dekanat-Aemter gingen außerdem blos die Veränderungen vor, daß die bisherigen Dekanat-Aemter Nürtingen und Neuffen, Knittlingen und Dürrmenz, je in Eines, nämlich Nürtingen und Knittlingen vereinigt, und dadurch ihre Ab-

*) Vergl. S. 19. Einer Vereinigung in der Art, wie sie in andern deutschen Staaten vorgegangen war, mußte natürlich schon das Mißverhältniß zwischen der lutherischen und reformirten Bevölkerung im Wege stehen. Würtemberg zählte 1 Million Lutheraner und 2½0 Reformirte.

gränzung den Oberamtsbezirken gleicher gemacht und daß die Dekanatssitze von Ingelfingen und Creglingen nach Künzelsau und Weikersheim verlegt wurden. Die Gehalte der evangelischen Dekane, welche den Normalbetrag noch nicht erreichten, sind in Folge Verabschiedung mit den Ständen bis zu dem Betrage ihrer Klasse, vorläufig bis zum Jahr 1830, erhöht worden, so daß nun kein Dekan mehr unter 1000 fl. Gehalt bezieht.

Die Verbesserung des Gesang-Unterrichts in den evangelischen Kirchen und Schulen und die allmählige Einführung eines vierstimmigen Gesanges in beiden, ein Unternehmen, das von dem Musiklehrer Konrad Kocher in Stuttgart vor einigen Jahren in Anregung gebracht, und seitdem mit größtem Eifer betrieben wurde, gewinnt immer mehr an Ausdehnung und Fortgang. Es waren nämlich zu Ende des Jahres 1825 441 Schulen und 60 Sonntags-Schulen, in welchen der methodische Gesang-Unterricht, meistens erst seit November 1823, eingeführt worden war, in 135 Gemeinden bestanden kirchliche Singchöre und außer einigen Singvereinen von Schullehrern, 18 gemischte Singvereine von Erwachsenen u. z. Thl. auch Kindern. Im November 1826 waren es schon 623 Schulen und 266 Sonntags-Schulen, 244 Gemeinden mit kirchlichen Singchören und 59 Singvereine. Bis zum November 1827 erhöheten sie sich auf 652 Schulen und

295 Sonntags-Schulen, 270 Gemeinden mit kirchlichen Singchören und 73 Singvereinen, worunter 24 von Schullehrern.

Diese Angaben beweisen, daß der zunächst nur als Privatsache unternommene Gegenstand vielfach angeregt und mit Liebe und Eifer verfolgt wurde. Wenn schon hiedurch die Hoffnung zu einem immer günstigeren Fortgange begründet war; so wurde diese noch wesentlich dadurch erhöht, daß auch das Hinderniß des Mangels an einer gründlichen, faßlich geschriebenen und in wohlabgemessenem Stufengange fortschreitenden Gesanglehre durch eine Schrift des Präzeptors Käßler am Waisenhause zu Stuttgart, „Anleitung zum Gesang-Unterrichte in Schulen" beliebt, gehoben wurde, bei deren anerkanntem Werthe die Regierung derselben Anschaffung für die höhern und niedern Schulen zu empfehlen für angemessen erachtete. Auch wurde neben Belohnung der um die Verbreitung des vierstimmigen Gesangs besonders verdienten 3 Tonsetzer, nämlich des bereits erwähnten Konrad Kocher und der Musiklehrer Silcher in Tübingen und Frech in Eßlingen, zu fernerer Begünstigung ihres Unternehmens durch K. Dekret vom 26. December 1825 für diejenigen Schullehrer, welche sich im Gesangunterricht besonders auszeichnen, vorläufig auf 3 Jahre jährlich sechs, von der evangel. Synode zu ertheilende Preise, je von 10 fl., ausgesetzt und bereits zweimal ausgetheilt. Auch ist die Einleitung getroffen wor-

den, daß bei der Wieder-Verpachtung des Gesangbuch-Verlags von Georgii 1830 an die Noten zu den Melodien der besseren Kirchenlieder in das Gesangbuch aufgenommen werden.

Zur Beschränkung des Aufwands, welcher für die Gemeindekassen durch den häufigen Dienst-Wechsel der evangelischen Geistlichen entsteht, ist durch Verfügung vom 18. Novbr. 1826 (Reg. Bl. S. 488) angeordnet worden, daß die Geistlichen, welche auf einer Kirchenstelle nicht 6 Jahre zugebracht haben, und auf ihr Ansuchen befördert oder in Folge einer Verschuldung versetzt werden, der Gemeinde ihres bisherigen Dienstortes die derselben früher verursachten Umzugskosten, je nachdem sie weniger als 2, 4 oder 6 Jahre auf der Stelle zugebracht haben, ganz, zu 2 oder 1 Drittel ersetzen sollen.

Auch die Umzugs-Kosten-Vergütung der evangel. Vikarien ist durch K. Dekret vom 24. Septbr. 1825 neu regulirt und dabei der früher bestandene Unterschied zwischen solchen, welche in den Seminarien und außerhalb derselben studirt haben, aufgehoben worden.

Die Ephoren und Professoren an den evangel. Seminarien sind hinsichtlich ihrer Umzugskosten durch Verfügung vom 14. Mai 1825 den Staatsdienern gleich gestellt worden.

Wegen der von den Zöglingen der evangel. Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden sind in Folge des neuen Pfand-Ge-

University of

ges die bisherigen Vorschriften durch die Bekanntmachung vom 6. November 1826, (Reg. Bl. S. 489) abgeändert worden.

Die endliche Organisation der katholischen Kirchen ist durch die Verkündigung der päbstlichen Bullen: „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ (Reg. Bl. v. 30. Okt. 1827) ihrem Ziele nahe gerückt.

Der Mangel an katholischen Geistlichen wird, da der Ausfall noch nicht durch die nachkommende grössere Anzahl der Zöglinge des Priesterstandes gedeckt werden kann, immer fühlbarer, da im Jahr 1827 die Zahl der unerledigten Kirchenstellen gegen 200 sich belief.

Den katholischen Pfarrgehülfen sind durch K. Dekret vom 24. Sept. 1825 Beiträge zu ihren Umzugskosten bewilligt und diessfalls nähere Bestimmungen gegeben worden.

Nachdem von den Ständen auf dem Landtage von 1824 die erforderlichen Mittel zu Errichtung zweier niederer Convikte für die dem katholisch-theologischen Studium bestimmten Jünglinge ausgesetzt worden waren; so wurden zum Sitz dieser Anstalten die Städte Rottweil und Ehingen auserwählt und dieselben mit den hier bereits bestehenden Lehranstalten in Verbindung gesetzt. Eine Ministerial-Verfügung vom 26. Sept. 1824 (Reg. Bl. S. 720) enthält die Grundzüge der Organisation dieser Anstalten. Das Convikt in Rottweil wurde den 30. Okt. 1824 mit 50 Zöglingen,

das zu Ehingen den 22. Okt. 1825 mit 82 Zöglingen eröffnet. Wegen Unzulänglichkeit der anfänglich neu abschiedeten Summe mußte den Convictoren ein jährlicher Beitrag zur Institutskasse von 20 fl. angesonnen werden, der aber in Folge der bei dem Landtage von 1827 dagegen vorgebrachten Klagen und der hierauf erhöheten Etatssumme vom 1. Juli 1827 an aufhörte.

Die israelitische Kirche hat die ihr nach den Ständen schon im Jahr 1824 vorgelegten Gesetzes-Entwurfe über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten bevorstehende Organisation noch nicht erhalten können, weil der gedachte Gesetzes-Entwurf bis jetzt nicht zur Verabschiedung gelangt war. Doch ist der Einrichtung zu erwähnen, daß mit dem Jahr 5586 jüdischer Zeitrechnung ein für die Bekenner des israelitischen Glaubens nach ihren Bedürfnissen eingerichteter Kalender, den ein Israelite in Ellwangen in Verlag übernommen hat, herausgegeben wird.

Bei der Landes-Universität kamen folgende Personal-Veränderungen vor.

Bei der evangelisch-theologischen Fakultät gieng der geschätzte erste Lehrer, Dr. v. Bengel, mit Tod ab, der ordentliche Professor Dr. Wurm und der außerordentliche Professor Klaiber folgten dem Rufe auf andere Stellen. An ihre Stellen wurden der bisherige außerordentliche Professor Schmid und die Professoren am Seminar zu Blaubeuren, Kern und Baur, berufen.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät ist der Privat-Docent Möhler zum ausserordentlichen Professor ernannt worden.

Bei der juridischen Fakultät trat der ausserordentliche Professor Mohl aus und als ordentlicher Professor in die staatswirthschaftliche Fakultät über. Dagegen wurde der Ober-Justiz-Assessor K. Wächter als ordentlicher Professor für das öffentliche Recht ernannt.

An die Stelle des zum ausserordentlichen Professor für das kathol. Kirchenrecht ernannten Dr. Roth zu Würzburg, der vor Antritt dieser Stelle gestorben ist, wurde der Privatdocent Lang von Heidelberg berufen.

Bei der medizinischen Fakultät wurde der bisherige Privatdocent Dr. Autenrieth zum ausserordentlichen Professor ernannt.

Bei der philosophischen Fakultät gieng der Professor Conz mit Tod ab, und der Professor v. Scheerer wurde Alters halber in den Ruhestand versetzt. Neu traten ein die ausserordentlichen Professoren Eisenbach als Lehrer der neueren Sprachen, und Mohl, der übrigens zur Zeit noch auf einer wissenschaftlichen Reise begriffen ist, für die orientalischen Sprachen.

Bei der staatswirthschaftlichen Fakultät rückte der ausserordentliche Professor Dr. Mohl, bisher als Lehrer des öffentlichen Rechts bei der juridischen Fakultät angestellt, als ordentlicher Professor der Polizey-Wissenschaft in die Stelle des früher verstorbenen Profes-

sors Krehl ein. — Auch wurde der Privatdocent der Forst-Wissenschaft, Widemann zum ausserordentlichen Professor ernannt.

Die Zahl der Studierenden betrug am Anfang des

Winterhalbjahrs	18$\frac{24}{25}$	— ∴ 846,	wor. Ausländer	89.
Sommerhalbjahrs	1825	— ∴ 827	— — —	82.
Winterhalbjahrs	18$\frac{25}{26}$	— ∴ 831	— — —	72.
Sommerhalbjahrs	1826	— ∴ 804	— — —	62.
Winterhalbjahrs	18$\frac{26}{27}$	— ∴ 797	— — —	47.
Sommerhalbjahrs	1827	— ∴ 802	— — —	56.

Durch Ausbrüche roher Gewalt zwischen verschiedenen Parteyen unter den Studirenden, welche sich einander feindselig gegenüber gestellt hatten und noch gröbere Excesse befürchten ließen, sah sich die Regierung zu Ergreifung energischer Maaßregeln, namentlich zu strengem Verbot aller Verbindungen unter den Studirenden, der Verrufs-Erklärung irgend einer Art, jeder thätlichen Selbsthülfe, ihrer Unterwerfung unter die allgemeinen und örtlichen Polizey-Gesetze u. s. w. genöthigt. Hiedurch und durch Absendung eines ausserordentlichen Regierungs-Commissärs zu Vollziehung und Handhabung dieser Maaßregeln gelang es auch, nicht nur den befürchteten weiteren Excessen vorzubeugen, sondern auch eine Ruhe und Ordnung unter den Studirenden herzustellen, welche in Tübingen schon lange nicht mehr beobachtet worden war. Zur Vorbereitung weiterer durchgreifender Maaßregeln und einer den Zeitbedürfnissen entsprechende Reform der bestehen-

den Einrichtungen der Universität, wovon in dem künftigen Berichte die Rede seyn wird, ist von Sr. M. dem König eine eigene Commission niedergesetzt worden, welche sich neben jener Haupt-Aufgabe auch mit der Revision der Statuten für die Studirenden, des Credit-Gesetzes und anderer Verhältnisse derselben beschäftigt.

In Beziehung auf den Anfang der Vorlesungen und die Semestral-Prüfungen sind genauere Bestimmungen gegeben worden, und es wird überhaupt auf den pünktlicheren Besuch der Vorlesungen von Seite der Studirenden, besonders bei Ertheilung von Zeugnissen, größere Aufmerksamkeit gerichtet, so wie auch einem K. Befehle zufolge die Namen der unfleißigen Studenten alle halbe Jahre zur h. Kenntniß zu bringen sind. Auch ist die Anordnung getroffen worden, daß die Zeugnisse, welche akademische Behörden an abgehende Studirende auszustellen haben, diesen nur durch den Justitiar nach vorgängiger Bezahlung aller legal contrahirten Schulden ausgehändigt werden.

Die öffentliche Bibliothek zu Stuttgart wird, so weit es ihr Etat erlaubt, von Jahr zu Jahr durch Anschaffung der erscheinenden interessanteren Schriften vermehrt. Einen ausserordentlichen Zuwachs erhielt sie durch den Ankauf der von dem verstorbenen Prälaten v. Schmid in Ulm hinterlassenen, seltenen und interessanten Handschriften und Drucke, die Geschichte des schwäbischen Bundes und Bauernkrieges betreffend.

Wegen mancher Mißstände, die sich bei dem Entlehnen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek zeigten, sah sich die Direktion dieser Anstalt, um ihr Eigenthum zu sichern, veranlaßt, die Bedingungen, unter welchen die Bücher künftig lehnungsweise abgegeben werden, genauer zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen (Reg. Bl. v. 1825. S. 345).

Das Naturalien-Cabinet hat durch seine Versetzung in das neuerbaute Archivgebäude und die dadurch möglich gewordene zweckmäßigere Aufstellung bedeutend gewonnen. Einen sehr interessanten Zuwachs erhielt es durch das patriotische Geschenk des aus Sulz a. N. gebürtigen Banquiers v. Ludwig auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, bestehend in einer reichen und seltenen Sammlung von Cap'schen und Java'schen Insekten, abgebalgten Vögeln und Vierfüßern; so, wie durch eine abermalige Sendung einer Centurie von Ungarischen Mineralien von Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn.

Die land- und forstwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchs-Anstalt zu Hohenheim erfreut sich fortwährend einer regen Theilnahme des In- und Auslandes. Die von dem verdienten, (nun abgegangenen) Vorstande, Director v. Schmerz, veranstalteten jährlichen landwirthschaftlichen Versammlungen in Hohenheim, wurden stets zahlreich besucht, und die Zahl der Zöglinge nahm von Jahr zu Jahr zu. Dieselbe betrug am Anfang des Sommerhalbjahrs

1826 — 20; (11 Landwirthschafts-, 7 Forstwirthschafts- und 2 gemeinschaftliche Candidaten), worunter 10 Ausländer; am Anfang des Winterhalbjahrs 1825 — 28, (12 Landwirthschafts-, 11 Forstwirthschafts- und 5 gemeinschaftliche Candidaten), worunter 7 Ausländer; am Anfang des Lehrkurses 1826 — 36, (15 Landwirthschafts-, 18 Forstwirthschafts- und 3 gemeinschaftliche Candidaten), worunter 8 Ausländer.

Um die Anstalt recht gemeinnützig und für Inländer möglichst Vielen zugänglich zu machen, sind die jährlichen Beiträge der Zöglinge, welche von Anfang an bei Inländern auf 400 fl., bei Ausländern auf 500 fl. jährlich (mit Einschluß der Kost) festgesetzt waren, vom 1. Nov. 1825 an für Wohnung, Unterricht und Regie-Kosten, bei den inländischen Zöglingen der Landwirthschaft auf 100 fl., der Forstwirthschaft auf 60 fl., bei Ausländern auf 300 fl. herabgesetzt worden, wobeben jedoch die Zöglinge ihre Beköstigung selbst zu bestreiten haben.

Die Forst-Lehr-Anstalt hat durch die Ueberlassung der durch die Auflösung des K. Forstraths-Collegiums entbehrlich gewordenen sogenannten Holzbibliothek von Hinterlang eine interessante Acquisition erhalten.

Die ganze Anstalt erscheint mit jeder neuen Finanz-Periode geringer im Haupt-Finanz-Etat, und wird wohl bald eine Unterstützung von Seite der Staatskasse ganz entbehren können, wenn, wozu die Einleitungen im Werke sind, die Anstalt mehr vereinfacht und

das Personal derselben vermindert wird. Indessen ist die mit ihr verbundene Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt für arme Knaben finanzieller Gründe wegen wieder aufgehoben worden.

Die Zweckmäßigkeit der 1821 errichteten Thier-Arzney-Schule, worin in einem Jahreskurse 30 bis 40 Zöglinge im Fache der Thierheilkunde auf praktischem Wege in so weit unterrichtet werden, daß sie die Pferde- und Viehbesitzer in den Fällen, wo dieselben die Hülfe wissenschaftlich gebildeter Thierärzte entbehren müssen, zu berathen im Stande sind, erprobt sich immer mehr. In Anerkenntniß ihres Werthes haben die Stände im Jahr 1824 die erforderlichen Mittel zu besserer Herstellung des Gebäudes und zu einer Wohnungs-Einrichtung für etwa 20 Zöglinge bewilligt, was auch im J. 1825 ausgeführt worden ist.

Die Zahl der Gymnasien hat sich um zwei vermehrt, nämlich durch die Erweiterung des bisherigen Lyceums zu Ehingen in Folge der Errichtung eines niedern Convikts daselbst zu einem Gymnasium, und durch die Herstellung eines neuen Gymnasiums in Heilbronn, welches mit bedeutenden Opfern von Seite der Stadt und mit Unterstützung des Staats entstand und seit dem Herbst 1827 eröffnet ist. Der Andrang in das Gymnasium zu Stuttgart ist fortwährend so groß, daß am obern Gymnasium die Errichtung einer zweiten Abtheilung der 7ten Klasse nöthig wurde.

Die bisherige lateinische Schul-Anstalt zu Ludwigsburg ist mit Unterstützung des Staats zu einem Lyceum erweitert worden. Auch erhielt das Lyceum zu Oehringen eine weitere Elementar-Schule.

Die Zahl der lateinischen Schulen vermehrte sich um eine in der Oberamtsstadt Geislingen.

Bei dem Elementar-Schulwesen gieng ausser den bereits erwähnten Fortschritten des mehrstimmigen Gesangs in den evangelischen Schulen keine bemerkenswerthe Veränderung vor.

Für die katholischen Schulen ist durch die Errichtung eines besondern Seminars zu Bildung katholischer Schullehrer in der Stadt Gmünd ein wichtiger Schritt zur Verbesserung geschehen. Die organischen Statuten dieses Seminars und die Forderungen, welche an die den Eintritt in dasselbe Nachsuchenden gemacht werden, sind durch Verfügungen vom 13. Jan. und 12. März 1825 (Reg. Bl. S. 22 u. 168) öffentlich bekannt gemacht worden. Vergl. Würt. Jahrb. Jahrg. 1825. S. 132.

Finanz-Verwaltung.

$18\frac{26}{27}$ und $18\frac{27}{28}$.

Mit diesen beiden Etatsjahren begann die Finanz-Periode vom 1. Juli 1826 — 30, für welche bei der

Stände-Versammlung von 1827 ein Haupt-Finanz-Etat verabschiedet worden ist.

Da die mit den Ständen hierüber stattgefundenen Verhandlungen in der besondern Darstellung jenes Landtags näher werden angezeigt werden, so ist hier nur eine Uebersicht der wichtigeren Ereignisse in der Verwaltung selbst zu geben, wobei vorauszuschicken ist, daß durch Königl. Entschließung vom 29. Okt. 1827 der Geheime Rath, Finanz-Minister v. Wekherlin, in Betracht seiner wankenden Gesundheit in den Ruhestand versetzt, und dagegen der Freiherr von Varnbüler, Mitglied der zweiten Kammer der Ständeversammlung, zum Geheimen-Rath und Finanz-Minister ernannt worden ist, nachdem ersterer kurz zuvor seine Rechenschaft über die Verwaltung des Etatsjahrs 1826 bis 1827 abgelegt hatte. —

In dem Organismus der Finanz-Verwaltung sind in den letzten zwei Jahren verschiedene Aenderungen vorgegangen.

Das Forstraths-Collegium wurde durch K. Verordnung vom 1. Okt. 1827 aufgelöst, und seine Geschäfte (mit Ausnahme der dem Finanz-Ministerium zugeschiedenen Dienst-Prüfungen) sämmtlich an die vier Kreis-Finanzkammern überwiesen, so daß diese in Forst- und Jagd-Sachen künftig die alleinigen Mittel-Stellen bilden.

Die oberste Zoll-Verwaltung wurde durch K. Dekret vom 11. Febr. 1828 in Folge des Grund-Vertrags über

einen Zoll-Verein mit der Krone Baiern (s. unten), von den Attributionen des Steuer-Collegiums getrennt, und dafür eine eigene und selbstständige Ober-Zoll-Administration aufgestellt. Zugleich erhielten auch die Zoll-Erhebungs-Behörden eine veränderte Organisation (Reg. Bl. 1828. S. 94. 131. 322. 566.)

Zur Behandlung der durch Gesetz vom 9. Juli 1827 einer Veränderung unterworfenen Wirthschafts-Abgaben wurden durch K. Dekret v. 25. Aug. 1827 16 Commissäre aufgestellt und in Distrikte von 4—6 Cameralämtern vertheilt.

Die als Mittelkasse für die Salz-Gefälle bestandene Salinen-Haupt-Kasse wurde zufolge K. Entschließung vom 30. Sept. 1827 mit der Staats-Haupt-Kasse vereinigt.

Aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums ist die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten der Universität Tübingen am 1. Juli 1828 an das Ministerium des Innern übergegangen, nachdem die Bedürfnisse der Universität durch das Gesetz vom 3. April 1828 auf eine bestimmte Rente von 80,000 fl., (und zwar etwa 32,000 fl. auf den Ertrag aus den Stiftungsfonds der Universität, und der Ueberrest von etwa 48,000 fl. auf Zuschüsse der Staats-Haupt-Kasse) fundirt worden, nachdem somit der Grund, aus welchem seit 1818 das Finanz-Ministerium diese Leitung

besorgt hatte (Deckung des unbestimmten Deficit der Universität aus der Staats-Kasse) weggefallen wär.

In dem Personal- und Besoldungs-Stande der zum Finanz-Departement gehörigen Collegien ist durch den für 1829 — 30 verabschiedeten Etat eine abermalige Verminderung beschlossen worden, vermöge welcher der im Jahr 1822 bereits auf 242 Personen, mit — ⁚ 250,818 fl. Besoldungen, herabgesetzte Stand künftig auf 234 Personen mit — 234,539 fl. Besoldungen heruntergesetzt werden soll. Am 1. Juli 1828 war die Reduktion in Absicht auf die Personenzahl bereits vollständig vollzogen, die Gehalte aber, welche 1822 noch — ⁚ 309,759 fl. 24 kr. betragen hatten, bis auf — ⁚ 254,904 fl. 24 kr. vermindert.

Die Masse der Geschäfte war in beiden Jahren 18²⁸⁄₂₉ und 18²⁹⁄₃₀ um etwa ¹⁄₁₀ geringer, als selbst in dem bisher geringsten Jahre 18²⁷⁄₂₈; vorzüglich zeigte sich eine Abnahme bei den Kreis-Finanzkammern, welche, ungeachtet der Zutheilung der Geschäfte des aufgelösten Forstraths, dennoch wenigere Geschäfts-Nummern hatten als zuvor. Eine Vermehrung der Geschäfte bringt neuerlich die veränderte Einrichtung und die strengere Handhabung der Gesetze über Zoll und Wirthschafts-Abgaben mit sich.

Um den Versuch zu einer genauern Controle der im Detail den vier Kreis-Finanzkammern überlassenen Cameral-Administration zu machen, und nicht

allein die Gleichförmigkeit und Einheit in den Verwaltungs-Grundsätzen dieser vier Collegien überhaupt mehr zu sichern, sondern auch insbesondere über die denselben zustehenden Verwaltungs- und Zahlungs-Verfügungen nähere Kenntniß zu erlangen, ist durch K. Entschließung vom 7. Nov. 1827 verordnet worden, daß, vorläufig auf ein Jahr, eine theilweise Super-Revision einzelner Cameral-Rechnungen bei der Ober-Rechnungs-Kammer vorgenommen werden soll, wobei dieselben zwar nicht nach ihrem ganzen Detail, dagegen aber in Beziehung auf das Materielle der Verwaltung, besonders hinsichtlich der von den Finanzkammern erlassenen Zahlungs-Verfügungen und Abgangs-Dekreturen, zu prüfen seyen. —

In den Bezirken der Landbeamtungen sind folgende Veränderungen vorgegangen:

Dem Cameralamt Gaildorf wurde die in dessen Bezirk gelegene, für den Staat erworbene Herrschaft Limpurg-Sontheim-Gröningen zugetheilt, und zugleich der Weiler Holzhausen, Oberamts Gaildorf, von dem Cameralamt Gmünd an das Cameralamt Gaildorf überwiesen. — Aus Anlaß der Verwaltungs-Zutheilung der erkauften Herrschaft Warthausen wurden in der Eintheilung der Cameralamts-Bezirke Ochsenhausen, Ehingen, Heiligkreuzthal, Zwiefalten und Waldsee einige Aenderungen vorgenommen, und dadurch die Cameralbezirke den Oberamtsbezirken mehr angepaßt,

so daß namentlich das Cameralamt Ochsenhausen, neben einigen Orten von den Oberämtern Leutkirch und Wiblingen nunmehr sämmtliche Orte des Oberamtsbezirks Biberach in sich begreift.

Von dem Forst-Bezirke Kirchheim sind dem Forstamt Schorndorf die Orte Baltmannsweiler, Reichenbach und Hegenlohe zugetheilt, und es ist in Folge der Verkleinerung des Reviers Plochingen die Förster-Stelle daselbst in die dritte Besoldungs-Klasse versetzt worden. — Von der Fürstl. Taxis'schen Forst-Verwaltung Buchau ist das bisherige Forst-Revier Bussen getrennt, und mit dem Forst-Revier Dürmentingen und der Forst-Verwaltung Sießen vereinigt worden. — Der Sitz des Forstamts Stromberg wurde von Groß-Sachsenheim nach Bönnigheim verlegt.

Die unvermutheten Kassen- und Aemter-Visitationen bei Cameral-, Forst-, Hütten- und Salinen-Aemtern gaben zu keinen Erinnerungen von Bedeutung Anlaß. Im Allgemeinen waren hierbei die Fortschritte zu immer größerer Ordnung in der Verwaltung, zur Vereinigung der Ausstände, die Erledigung zweifelhafter Ansprüche u. dgl. nicht zu verkennen.

Zur Sicherung der Kassen-Controle wurde durch Verfügung vom 6. Mai 1828 angeordnet, daß die monatlichen Kassenberichte der Cameralämter von den Buchhaltern nicht blos mitzuunterzeichnen seyen, sondern daß diese auch sich vorher von der Richtigkeit des ganzen Inhalts de Kassenberichte. von dem Vorhanden-

denseyn des darin angegebenen Kassenbestandes, zu überzeugen, und die Sorten desselben einzusetzen haben.

Von Kassenresten einer früher nicht seltenen Erscheinung ist seit 10 Jahren nur ein Fall von Bedeutung (bei der Salinenkasse) vorgekommen; ob dieser eine Lücke im Controle-System, oder Versäumniß der Aufsichts- und Controle-Behörden möglich gemacht haben? ist derzeit noch unentschieden.

Ueber das Verfahren in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung von Dienst-Vergehen der Forstbeamten sind durch K. Verordnung vom 29. Juli 1827 erläuternde Vorschriften ertheilt worden.

Die Forst-Lehr-Anstalt in Hohenheim hat, seitdem im Jahre 1825 eine verbesserte Einrichtung getroffen worden ist, an Frequenz sehr gewonnen. Hinsichtlich der Prüfungen, welchen sich die Bewerber um Forst-Stellen zu unterwerfen haben, ist durch Verordnungen vom 20. März 1826, vom 1. Okt. 1827, und 29. April 1828 das Nähere bestimmt worden.

Gleiche Sorgfalt wie dem subjektiven, wurde auch dem objektiven Theile der Verwaltung gewidmet, mit stetem Hinblick auf deren möglichste Vereinfachung und Verbesserung.

Von dem Staats-Gute sind an entbehrlichen Gegenständen während der letzten zwei Jahre 1826 — 1828 veräußert worden:

87 Gebäude *),

(worunter 1 Schloß, 1 Kirche, 1 Kloster, 25 Wohnhäuser, 9 Scheunen, 12 Keltern, 1 Fruchtkasten ꝛc.)

8 Maiereyen, enthaltend:

1589 Morgen Feldgüter,
62 — — Egarten und Weiden,
23 — — Wald,
1 Ziegelhütte und
1 Weide-Recht.

5 Gebäude mit Gewerben, und zwar:

3 Mahlmühlen,
1 Bierbrauerey,
1 Hammerschmiede,

15 Schafweiden, nebst 86 Morgen Feldgütern;

1722 Morgen einzelner Grundstücke, und zwar:

213 Morgen Aecker,
91 — — Wiesen,
19 — — Gärten,
9 — — Weinberge,
898 — — Waldungen,
348 — — Waldboden und Wildfeld,

---

*) Mehr aus dem historischen, als dem ökonomischen Gesichtspunkte betrachtet, mag eine Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 25. Juni 1828 hier eine Stelle finden, nach welcher den Cameralämtern gemessenst aufgegeben wurde, auf die in ihrer Aufsicht stehenden Denkmäler des Alterthums, hauptsächlich Burgen und Ruinen, ein wachsames Auge zu haben, und nicht zu dulden, daß der Zerfall dieser schätzbaren, ohnehin der Vergänglichkeit unterworfenen Ueberbleibsel der Vorzeit noch durch gewaltsame Störungen beschleunigt werde.

86 Morgen Weiden, Allmanden ꝛc.

57 — — Seen, Weiher ꝛc.

Die Zahl der allodificirten Lehen (ohne die einzeln allodificirten Grundstücke) betrug

von $18\frac{26}{27}$ 585

— $18\frac{27}{28}$ 584.

1169.

Sie enthalten:

678 Gebäude,

14,004 Morgen Feldgüter,

1181 — — Waldungen, Weiden ꝛc.

Zugleich mit diesen Allodifikationen sind an Grund-Abgaben abgelöst worden:

28 Scheffel jährl. Gültfrüchte,

38 Klafter Holz,

159 fl. Geldzinse,

751 fl. Frohngelder,

263 fl. Gewerbe-Rekognitions-Gelder, und

83,352 fl. Laudemien, welche in Besitz-Veränderungsfällen (etwa alle 20 Jahre) zu entrichten waren.

Ueberdieß wurden, gegen Verzicht der Berechtigten auf Gegenleistungen, an diese 860 Morgen Waldungen abgetreten.

An Gülten und Geldzinsen wurden einzeln abgelöst:

176 Schl. jährl. Früchte,

4 Eimer 9 Imi Bodenwein,

153 Klafter Holz,

1072 fl. 23 kr Geldzinse.

Die abgelösten Zehenten hatten jährlich ertragen:

455 fl. Geld, und
1 Schl. 2 Srl. Früchte,

und die abgelösten forstlichen Rechte:

365 fl. 44 kr. Geld, nebst
2 Schl. 3 Srl. Früchten.

Endlich sind noch 7 Schäferey-Rechte abgelöst worden.

Im Ganzen hat der Erlös aus Grundstocks-Veräußerungen betragen:

$18\frac{26}{27}$ — ∴ 272,353 fl. 2 kr.
$18\frac{27}{28}$ — ∴ 376,095 fl. 46 kr.

Dagegen sind an neuen Erwerbungen gemacht worden:

$18\frac{26}{27}$ für — 854,500 fl. 41 kr.
$18\frac{27}{28}$ — — 37,459 fl. 5 kr.

Von letzteren sind bemerkenswerth:

Der Ankauf der Herrschaft Warthausen in Oberschwaben von dem Grafen von Stadion, bestehend aus 346 Morgen Feldgütern, 3286 Morgen Waldungen, 9 Morgen Fischwasser, 18 Gebäuden, nebst vielen Zehent- und Lehn-Gefällen, um 480,000 fl.

Sodann der Ankauf der Herrschaft Limpurg-Gröningen, im OA. Gaildorf, von dem Fürsten Colloredo-Mannsfeld, um 140,000 und 52,000 fl. Entschädigungen.

Der Ankauf sämmtlicher in Würtemberg im Cameralamt Schönthal gelegenen Besitzungen des Fürsten Salm-Reiferscheid-Krautheim, um 125,000 fl.

Je beträchtlicher allmählig die Veräußerungen einzelner, minder nutzbaren und mit den Verwaltungskosten nicht im Verhältnisse stehender Bestandtheile des Staatsguts, die Ablösungen von Gülten und Zinsen, und die Lehen-Allodifikationen werden (im Ganzen von $18\frac{1}{2}$ für beinahe 4 Millionen Gulden); — desto wichtiger ist es, daß zur verfassungsmäßigen Wieder-Anlegung dieser Erlöse zum Grundstock, neben der Ablösung von Grundlasten desselben jede Gelegenheit benutzt werde, größere arrondirte Besitzungen, welche in der Regel weniger Verwaltungskosten erfordern, zu erwerben.

Dahin gehören die erwähnten Ankäufe der Herrschaften Ochsenhausen, Warthausen, Limpurg-Gronmgen ꝛc. Sie gewährten neben dem finanziellen Werthe auch in staatswirthschaftlicher und politischer Beziehung manche Vortheile; wie: die Vereinigung mehrerer Ernennungs- und Präsentations-Rechte auf Kirchen- und Schuldienste mit der Staats-Gewalt ꝛc.

Der Aktivstand der Grundstocks-Verwaltung an noch nicht eingegangenen Erlösen betrug am 30. Juni 1828 . . . — ∴ 890,788 fl. 13 kr.

Der Passivstand für unbezahlte neue Erwerbungen, zu gleicher Zeit — ∴ 1,646,206 fl. 28 kr.

Es waren mithin durch weitere Veräußerungen vom Grundstock noch zu decken — ∴ 755,418 fl. 14 kr.

Die Verwaltung und Benutzung des

Staatsguts ginz ihren geregelten Gang fort, ohne übrigens viel Bemerkenswerthes darzubieten.

Der Domainen-Inspektor hat im Laufe der letzten zwei Jahre wieder 71 Domainen visitirt, und wenn gleich keine besondern Mängel und Gebrechen in ihrer Bewirthschaftung, doch auch wenige Einrichtungen der Pächter gefunden, die sich über das Gewöhnliche erheben.

Die Verpachtung der Getreide-Zehnten auf mehrere Jahre hat seit zwei Jahren ganz unbedeutende Fortschritte gemacht, und läßt, nachdem sie bei ⅛ der sämmtlichen Zehenten durchgeführt ist, und bei dem übrigen ⅞ die Gemeinschaft anderer Zehentherren im Wege steht, keine weitere Ausdehnung hoffen. Es ist sogar schon bemerkt worden, daß manche Gemeinden wenig Neigung zeigen, nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode den Pacht zu erneuern, indem es der großen Mehrzahl der Zehentpflichtigen viel schwerer falle, von dem einmal eingeheimsten Produkte eine Abgabe zu entrichten, als dieselbe schon bei der Ernte auf dem Felde zurückzulassen.

Sollte dieser Grund im Allgemeinen sich bestätigen, so würde hierin, noch mehr als für die Zehent-Verpachtung, ein Hinderniß für die Fixirung der Zehenten in eine ständige Geld- oder Natural-Abgabe liegen.

Um den Gefäll-Pflichtigen die Abtragung ihrer Natural-Schuldigkeiten in Geld zu erleichtern, ist

denselben durch Ministerial-Verfügung vom 10. November 1827 gestattet worden, ihre Früchte entweder in den Durchschnitts-Preisen zwischen Martini und Lichtmeß, oder, wenn sie eine frühere Preis-Bestimmung vorziehen sollten, in den zur Zeit der Zahlung bestehenden mittlern Markt-Preisen, in Geld zu entrichten. Eine große Zahl von Gefällpflichtigen hat von dieser Bewilligung Gebrauch gemacht.

Die Verpachtungen der Wein-Gefälle gegen Geld auf mehrere Jahre haben in den zwei Jahren 1827 und 1828 beträchtliche Fortschritte gemacht, wozu ohne Zweifel die Aussichten auf hohen Wein-Ertrag dieser beiden Jahre bedeutend mitgewirkt haben. Mehr als die Hälfte sämmtlicher Zehent- und Theil-Wein-Gefälle, und beinahe die Hälfte der (fixirten) Bodenwein-Gefälle sind nunmehr auf eine Reihe von Jahren gegen mäßige Geld-Surrogate verpachtet. — Bei den übrigen stehen mitunter die Verhältnisse mit Zehent-Theilhabern im Wege.

Von den in der Administration des Staats gestandenen Keltern ist über ein Drittheil nunmehr theils an die Gemeinden verkauft, theils auch als überflüssig eingegangen.

Die Versuche einjähriger Wein-Gefäll-Verpachtungen hatten dagegen nur in einem Cameralamts-Bezirke (Bietigheim) einen vollständigen und in wenigen Orten anderer Bezirke einen theilwei-

sen Erfolg; bei den meisten Gefäll-Orten hat diese Art der Verpachtung keinen Eingang gefunden.

Daher kam es denn, daß die Finanz-Verwaltung immer noch einen beträchtlichen Theil ihrer Wein-Gefälle in Natur erheben mußte, den sie theils im Herbste unter der Kelter, theils später zu gelegener Zeit aus den Kellern verkaufte. Mit Dank wurde hierbei erkannt, daß von Seite der Finanz-Verwaltung eine für die Wein-Producenten nachtheilige Concurrenz möglichst zu entfernen gesucht, und diesen sogar in Nothfällen zur Einkelterung ihrer eigenen Weine in disponibeln Kellern und Fässern der Cameralämter Gelegenheit gegeben wurde.

Einen Zuwachs hat die Domanial-Verwaltung vom 1. Juli 1825 durch den mit der Universität Tübingen geschlossenen Pacht-Vertrag erhalten, vermöge dessen derjenige Theil des Stiftungsfonds der Universität, welcher in Grund-Eigenthum und Gefällen besteht, mit den darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten vom 1. Juli 1825 an von der Staats-Finanz-Verwaltung in unmittelbare Pacht-Administration übernommen und unter diejenigen Cameral- und Forstämter gestellt worden ist, in deren Bezirk die Besitzungen der Universität gelegen sind.

Mit Einschluß dieser Gefälle, und nach Abzug des dagegen an die Universitäts-Kasse entrichteten Pachtgeldes betrug der Rein-Ertrag der Cameral-Aemter:

von 18$\frac{1}{4}$ — ∴ 2,162,157 fl. 39 kr.

18$\frac{1}{5}$ — ∴ 2,436,812 fl. 46 kr.

Die hierunter begriffenen Naturalien-Einnahme, und die heraus erlösten Preise sind schon im 1sten Heft der Jahrb. v. 1826. S. 13. und oben S. 13. angeführt worden. Den höheren Frucht-Preisen ist vorzüglich die obige Mehr-Einnahme des Jahrs 18$\frac{1}{5}$ zuzuschreiben. —

Der Forst- und Jagd-Ertrag belief sich in den Jahren

18$\frac{1}{4}$ auf — ∴ 660,718 fl.

18$\frac{1}{5}$ auf — ∴ 659,713 fl.

und übertraf mithin, abgesehen von dem außerordentlichen Holzschlage von 1825, den Ertrag der letzten 5 Jahre um jährlich etwa 30 — 40,000 fl., theils in Folge höherer Einnahme, theils auch in Folge einer Verminderung der Ausgabe. Für die Revision der zehnjährigen Forst-Nutzungs-Plane, welche letztmals, in allen Forsten gleich, für 18$\frac{1}{5}$ entworfen worden waren, wurde die Einrichtung getroffen, daß die Masse der hierdurch entstehenden Geschäfte auf mehrere Jahre vertheilt, und die Revision nur nach und nach, von jedem Kreise nur in einem Forste jedes Jahr, vorgenommen werde.

Auf Feststellung und Vereinigung der vielen Holzberechtigungen, welche auf Staatswaldungen haften, wurde fortwährend der Bedacht genommen, und zweifelhafte Ansprüche durch Vergleich zu erledigen gesucht,

Die Einrichtung der K. Glashütte zu Schönmünznach ist ihrer Vollendung nahe; bereits sind zwei Glasöfen, (wovon einer für Tafel-Glas mit 6 Häfen, und einer für Weißglas mit 8 Häfen) im Betriebe, und der sprechendste Beweis, daß die dortigen Fabrikate gesucht sind, ist, daß dieselben schon im Augenblicke der Produktion wieder abgesetzt werden. Das Werk beschäftigt 28 Personen, worunter mehrere sehr vorzügliche vom Auslande berufene Arbeiter. Der Haupt-Artikel des Absatzes ist Fenster- oder sog. böhmisches Bundglas, das aus inländischem Material gut und wohlfeil fabricirt wird, und Hoffnung gibt, die Einfuhr fremden Glases allmählig zu verdrängen. Außerdem wurden aber auch alle Arten von Hohlglas, ferner geschliffene und geschnittene Glasarbeiten geliefert, und mehrere schwierige Bestellungen auf chemische Apparate u. dgl. gut ausgeführt, welchen sich die Glashütten benachbarter Staaten nicht unterziehen wollten.

Der im Jahr 1824 wieder aufgenommene Bergbau auf edle Metalle wird fortgesetzt, jedoch, bei den beschränkten Mitteln, die dafür ausgesetzt sind, ohne bedeutende Fortschritte zu machen, übrigens auch nicht ohne Hoffnung günstiger Resultate.

Die Königl. Münze prägte:

18$\frac{2}{3}$ (worunter die Hälfte in Kronenthalern)
— : 189,044 fl.

18$\frac{3}{4}$ (worunter beinahe die Hälfte in Kronenthalern)
— : 182,658 fl.

Unter den Steuern gaben die direkten Steuern zu wenigen Bemerkungen Stoff. Unverändert in den gesetzlichen Bestimmungen, blieb auch die Summe des Ertrags an Capitalien-, Besoldungs- und Apanagen-Steuer der — der zwei vorangegangenen Jahre beinahe gleich.

Die seit 1824 auf jährliche 2,600,000 fl. gesetzte Steuer von Gebäuden, Gewerben und Grund-Eigenthum ist vollständiger als je eingegangen; es sind nämlich hieran nicht weiter im Ausgstande geblieben, als von 18$\frac{2}{3}$ . . . . . — : 5,980 fl.

18$\frac{3}{4}$ . . . . . — : 3,887 fl.

Der ungestörte Fortgang der Cataster-Arbeiten ist durch das Gesetz vom 4. April gesichert, und durch Anweisung der erforderlichen Mittel ist jede zulässige Beschleunigung derselben angeordnet worden.

In den Jahren 18$\frac{3}{4}$ machten sie, der damals noch beschränkten Mittel ungeachtet, folgende Fortschritte:

Die Landes-Vermessung erstreckte sich in den Oberämtern Biberach, Geißlingen, Amt Stuttgart, Kirchheim, Göppingen, Hall und theilweise Gmünd, Böblingen, Leonberg, Schorndorf, Crailsheim, Gaildorf, Oehringen über

	1827.	1828.
Meßtischplatten	672	— 790.
mit einem Areal von . . .	— : 277,513 Mgn.	326,065 Mgn.

Der Meßverdienst betrug im Durchschnitt für den Morgen . . . . 7 kr. 3$\frac{1}{4}$ Hlr. — 8 kr. 5 Hlr.

Die Kosten-Erhöhung im letztern Jahre hat ihren Grund in dem getheilteren Grund-Eigenthum der später aufgenommenen Oberämter.

Der Stand der Cataster-Geschäfte war am Ende des Jahrs 1828 folgender:

a. vermessen war nunmehr die Hälfte des Landes, und zwar

25 Oberämter ganz mit	— ∴	2,627,551 Mgn.
18 — — theilweise mit	— ∴	182,264 —
	— ∴	2,809,815 Mgn.

b. lithographirt waren die Vermessungs-Charten von

18 Oberämtern ganz mit	— ∴	1,778,139 Mgn.
13 — — theilweise mit	— ∴	281,631 —
	— ∴	2,059,770 Mgn.

c. Die Primär-Cataster (Flurbücher) sind angelegt von 15 Oberämtern in 713 Catastern, ganz mit . . . . . 1,539,200 Morgen.

von 7 Oberämtern in 45 Catastern theilweise mit . . . 116,427 — —

— ∴ 1,655,627 Morgen.

Die Publikation der Primär-Cataster und hierauf die Zusammenrechnung des Umfangs einer jeden Markung nach Cultur-Arten folgt der Herstellung der Primär-Cataster jetzt auf dem Fuße nach.

Ueber den Fortgang der Oberamts-Beschreibungen und der topogr. Karte des Königreichs wird später Nachricht gegeben werden.

Die indirekten Steuern erlitten einige sehr wesentliche Aenderungen beim Zoll und bei der Wirthschafts-Abgaben.

Die früheren Verhandlungen in Beziehung auf die Erleichterung des Verkehrs mittelst geeigneter Zoll- und Handels-Verträge haben nämlich, nach siebenjährigen fruchtlosen Versuchen, einen größeren, süddeutschen Verein zu Stande zu bringen, doch wenigstens zwischen Würtemberg und Baiern ein erwünschtes Resultat herbeigeführt.

Durch einen vorläufigen, am 12. April 1827 zu München abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag, (Reg. Bl. S. 139) wurde die Verbindung beider Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-System ausgesprochen, und vorerst die Grundlage festgesetzt, auf welche dieses System errichtet werden sollte. Es wurden dadurch bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Vereinigung wirklich in Vollzug gesetzt werden konnte, bedeutende gegenseitige Zoll-Erleichterungen, besonders in dem Gränz-Verkehr, in den Eingangs- und den Durchgangs-Zöllen bestimmt.

In den Sätzen des Eingangs-Zoll-Tarifs von 1824 traten hierdurch vorläufig bei Fabrikaten von Bein, Blech, Kupfer, Messing und Silber, bei Druck- und Schreibpapier, bei dem Vieh, und bei dem Wein- und Weinmost einige dem baierischen Tarif sich annähernde Erhöhungen ein, (K. Verordnung vom 26. Mai 1827; Reg. Bl. S. 210) welchen durch Gesetz vom 12. Juni

1827 eine Erhöhung des Eingangs-Zolls auf Zucker und Kaffee von 2 fl. 36 kr., und 3 fl. 28 kr. auf 8 fl. 40 kr. vom Entr., und die Einführung eines Eingangs-Zolls auf Taback von 17 fl 20 kr. v. Entr., (statt der vorherigen direkten Tabacks-Auflage) nachfolgte, so wie auch für die aus Baden eingehenden Weine die Tarifsätze den höhern baierischen Sätzen gleichgestellt wurden.

Einen zweiten, unterm 18. Januar 1828 zu München abgeschlossenen Vertrage (Reg. Bl. S. 69) war es vorbehalten, die Modifikationen näher zu bestimmen, unter welchen der Verein ins Leben treten sollte. Durch denselben sind die Zoll-Schranken zwischen den sieben ältern Kreisen von Baiern und dem Königreich Würtemberg gefallen, und beide Königreiche, mit Einschluß der Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, welche in dem Vereine von der Krone Würtemberg vertreten worden, umschließt jetzt nur eine gemeinschaftliche Zoll-Linie. Der Rheinkreis des Königreichs Baiern ist vor der Hand von dem gemeinschaftlichen Zoll-Verbande ausgenommen; seine Erzeugnisse und Fabrikate genießen aber besondere Begünstigungen beim Eingang in die Vereins-Staaten. Die Zölle werden für den Verein gemeinschaftlich erhoben, und nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Die Erhebungs- und Aufsichts-Stellen werden nach gleichförmigen Normen besetzt und instruirt, und die oberste Zoll-Verwaltungs-Behörde des einen Staats wird

durch

durch einen General-Bevollmächtigten des andern controlirt. Am 1. Mai jeden Jahres versammelt sich in München ein General-Congreß, welcher über Abänderungen des Grund-Vertrages, der Organisation der Verwaltung, der Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs sich zu berathen, und die für gemeinschaftliche Rechnung geführte Administration zu prüfen hat. Jeder Theil kann nach Ablauf der drei ersten Jahre aus dem Vereine treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geschehen ist. —

Damit aber nicht bei Artikeln, welche zuvor in Würtemberg einen kleineren Zoll als in Baiern bezahlten, durch Anhäufung großer Vorräthe und durch deren Einfuhr nach Baiern bei aufgelöster Zoll-Linie, dem bayerischen Aerar ein Nachtheil zugehe, war in dem Vertrage bestimmt, daß in Würtemberg 4 Wochen nach dessen Ratifikation diejenigen Eingangs-Zölle, welche niedriger als die bayerischen waren, den letzteren gleichgestellt werden. Dieß geschah durch den Tarif vom 12. Februar 1828. (Reg. Bl. 89).

Eine definitive Zoll-Ordnung nebst Tarif sollte 4 Monate später mit dem Vollzuge des Vereins am 1. Juli 1828 eingeführt werden; da aber die K. baierische Regierung bis zu diesem Termine eine Verabschiedung hierüber mit ihren Ständen noch nicht hatte bewirken können, so mußte, der frühern Uebereinkunft zufolge, abermals provisorisch, der baierische Tarif vom December 1826 auch in Würtemberg eingeführt

werden, was durch die provisorische Zoll-Ordnung v. 22. Juni 1828 sammt Tarif (Reg. Bl. S. 457) geschehen ist.

Nachdem dann jene Verabschiedung in Bayern zu Stande gebracht war, erschien gleichzeitig in beiden Staaten unterm 26. Sept. 1828 (Reg. Bl. S. 727) die definitive Vereins-Zoll-Ordnung nebst Tarif, welcher letztere nunmehr auf die Grundlage des bayerischen Tarifs von 1826 diejenigen Modifikationen enthält, welche in Uebereinstimmung der würtembergischen und der bayerischen Regierungen mit den bayerischen Ständen verabschiedet worden sind. Die Stände Würtembergs hatten ihre Regierung im Voraus zu den Aenderungen, welche der Verein mit sich bringen würde, ermächtigt, was natürlich die Ausführung des Vereins sehr erleichterte, denn es würde wohl ohne eine solche Ermächtigung sehr schwierig oder vielleicht gar nie möglich geworden seyn, sich allerseits über die nöthigen Bestimmungen zu verständigen.

Die Sätze des neuen Tarifs sind, denjenigen des würtembergischen Tarifs von 1824 gegenüber, ungefähr zu zwei Drittheilen erhöht, zu einem Drittheil dagegen herabgesetzt. Außer Zucker, Kaffee, Taback, Vieh, deutschen Weinen, Papier, und Bein-, Blech-, Kupfer-, Messing-Waaren ꝛc. sind hauptsächlich erhöht: feinere Fabrikate, die vollendet zur Consumtion eingeführt werden, im Durchschnitte auf das drei- bis vierfache des vorigen Betrags; ordinäre Fabrikate

von Leinwand, Wolle, Baumwolle ꝛc., Gewürze, Oele ꝛc. auf das zwei- bis dreifache; halbverarbeitete Gegenstände auf etwa das Doppelte. Der größere Theil der höher belegten Artikel besteht aus solchen, welche in den Vereins-Staaten producirt werden können. — Einzelne Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, sowohl in der Einfuhr als der Ausfuhr, sind der privativen Bewilligung der Landes-Regierungen überlassen, und bereits sind von beiden Regierungen deren mehrere, mit einer den Umständen angemessenen Liberalität, ertheilt worden. Herabgesetzt wurden in dem Tarif: rohe, zur Fabrikation nöthige Produkte, Farbhölzer, Farbwaaren, Brennöl, Kardendistel, verschiedene Material- und Spezerey-Waaren ꝛc.; ordinäre, der Veredlung fähige Fabrikate, wie ungebleichtes Garn ꝛc; überdieß sind einige in dem Tarif von 1824 sehr hoch bestimmte Sätze ermäßiget worden, z. B. für gemachte Schuhe, Hüte, gebrannte Wasser und Liqueurs, fremde ausländische Weine ꝛc.

Die höchsten Tarif-Sätze von Gewerbs-Erzeugnissen als: feinen Stroh- und Glas-Waaren, Speise-Oelen, Leinwand, Leder-, Baumwollen- und Wollen-Waaren betragen etwa 10 — 33 Procente des Werths, vom Zucker, Kaffee, Taback 30 Procente; von Vieh, Käsen, Weinen, Hopfen ꝛc. 5 — 15 Procente; rohe und zur Fabrikation dienliche Artikel, wie Wolle, Hanf, Flachs, Häute und Felle, Baumwolle, Seide, sind durch sehr niedere Zollsätze begünstigt.

In den Verhältnissen zu den Nachbar-Staaten hatte der Verein die Veränderungen zur Folge, daß gegen Baden außer den in der Verordnung vom 24. April 1826 bestimmten Erleichterungen des Gränz-Verkehrs auch in Absicht auf die in diesem Großherzogthum erzeugten Weine dieselbe Ermäßigung der Zoll-Sätze, welche schon in Bayern statt gefunden hatte, in Würtemberg in Anwendung kommt, (Verordnungen vom 7. Juli 1827, 24. Juni 1828 und 26. September 1828. Reg. Bl. S. 257. 477. 757) und daß zu Gunsten der Schweiz, für gewisse in deren Bereich erzeugte Fabrikate von Seide, Eisen und Stahl, Käse, Weine ꝛc. die Zollsätze auf die Hälfte ermäßigt und für den Gränz-Verkehr besondere Erleichterungen bewilligt sind. (Verordnung v. 12. Febr. 1828. Reg. Bl. S. 91).

Für die Erleichterung des Gränz-Verkehrs überhaupt, so wie des Durchfuhrhandels durch die Vereins-Staaten sind durch K. Verordnung vom 2. Okt. 1828 besondere Verfügungen getroffen worden.

Mit allgemeiner Freude wurde der Vertrag über diesen Verein, der für den Flor der vaterländischen Gewerbe so schöne Früchte verheißt, im ganzen Lande aufgenommen; in Ulm und andern Gränzstädten wurden besondere Feste deßwegen veranstaltet. Die eben bei einem ausserordentlichen Landtage versammelten Stände, welchen der Vertrag von der Regierung mitgetheilt wurde, überreichten dem Könige am 24. Februar 1828 durch

eine besondere Deputation eine Dank-Adresse, worin sie sich hierüber auf folgende Weise aussprachen:

„Wir sehen den uns mitgetheilten Staats-Vertrag als das Ergebniß der erkannten wahren staatswirthschaftlichen Interessen der beiden Königreiche an, und glauben, daß derselbe nicht nur dem innern Verkehr beider Länder eine beträchtliche Erweiterung verschaffe, sondern eben damit auch die Hoffnung begründe, daß sich dem Zoll-Vereine bald andere deutsche Staaten anschließen werden, und so sich allmählig ein größeres Ganze bilden werde, welches nicht bloß die Bewegung des gegenseitigen innern Verkehrs vermehren, sondern auch geeignet seyn wird, das Ausland zu günstigeren Maaßregeln in Beziehung auf die Zulassung unserer Produkte und Fabrikate zu bestimmen."

„Wir haben deshalb in einer Adresse an den K. Geheimen Rath unsere verfassungsmäßige Zustimmung zu dem mit der Krone Bayern abgeschlossenen Vertrage, in Beziehung auf die unserer Mitwirkung unterliegenden Punkte ausgesprochen."

Der König nahm diese Deputation sehr huldvoll auf, und bemerkte, indem er sich der Uebereinstimmung der Stände und der Regierung über diesen Gegenstand freute: „es sey nicht zu übersehen, daß die „Beobachtung dieses Vertrages allerdings, besonders „für den Anfang, strengere Maaßregeln nöthig ma„chen und herbeiführen werde. Se. Majestät glaube „aber um so gewisser, daß, so unangenehm dieß auch

„Manchem seyn werde, man doch, besonders auch von „Seite des Handelsstandes, sich überzeugen werde, daß „die Beobachtung dieser Maaßregeln um so nöthiger „sey, als gerade in der größeren Strenge ein Grund „liegen dürfte, ein früheres Aufhören derselben her„beizuführen.“ —

Auf den Ertrag der Zölle konnte der Verein noch wenig einwirken. Indessen betrug doch die Einnahme von

$18\frac{26}{27}$ . . . . . — ∴ 654,239 fl.

$18\frac{27}{28}$ . . . . . — ∴ 630,728 fl.

also in jedem der beiden Jahre über 100,000 fl. mehr als von $18\frac{25}{26}$, was großentheils den oben erwähnten, schon im Mai 1827 erfolgten Erhöhungen der Zölle auf Zucker und Kaffee, und der von $18\frac{27}{28}$ erstmals unter dem Zoll erhobenen Auflage auf Taback zuzuschreiben seyn möchte.

Der Ertrag der Accise nebst der Auflage für Hunde war von $18\frac{26}{27}$ auf 412,911 fl., mithin um etwa 25,000 fl. zurückgewichen; er vermehrte sich aber von $18\frac{27}{28}$ wieder auf 450,698 fl., besonders in Folge lebhafteren Verkehrs mit Feldgütern, Holz, Wein und andern Getränken, Schlachtvieh und Fleisch.

An Umgeld (Wirthschafts-Abgaben) sind zur Staats-Kasse geliefert worden:

$18\frac{26}{27}$ . . . . . — ∴ 648,765 fl.

$18\frac{27}{28}$ . . . . . — ∴ 782,836 fl.

Der Mehr-Ertrag des letzten Jahres ist eine Folge

der durch Gesetz vom 9. Juli 1827 veränderten Erhebungs-Weise, und insbesondere der statt des frühern Bier-Umgelds eingeführten Malz-Steuer. Die volle Wirkung dieses Gesetzes läßt sich übrigens aus dem Ertrage des Jahrs 18$\frac{27}{28}$ noch nicht entnehmen, da dasselbe erst im Laufe desselben in Vollzug gesetzt werden konnte.

Die Sporteln, Taxen und Stempel-Gebühren ertrugen 18$\frac{27}{28}$ . . . . . — 315,289 fl.

18$\frac{28}{29}$ . . . . . — 391,119 fl.

und haben also den Voranschlag von 349,580 fl. im letztern Jahre um 41,539 fl. übertroffen.

Im Ganzen ergaben die Jahres-Rechnungs-Abschlüsse der Staats-Haupt-Kasse folgende Resultate:

18$\frac{27}{28}$.

	Voranschlag:	Wirklichkeit:
Jahrs-Einnahme:	9,263,932 fl. 11 kr.	9,410,619 fl. 29 kr.
Jahrs-Ausgabe:	9,544,617 fl. 41 kr.	9,476,134 fl.
Deficit:	280,685 fl. 30 kr.	65,514 fl. 31 kr.

18$\frac{28}{29}$.

Jahrs-Einnahme:	9,473,189 fl. 15 kr.	10,020,300 fl. 23 kr.
Jahrs-Ausgabe:	9,430,900 fl. 42 kr.	9,353,944 fl. 17 kr.
Ueberschuß:	42,288 fl. 33 kr.	666,356 fl. 6 kr.

In beiden Jahren haben also die Einnahmen den Voranschlag bedeutend übertroffen, während die Ausgaben unter dem Etatssatze geblieben sind. Statt eines erwarteten Deficit von 238,396 fl. 57 kr. hatte die Kasse einen Ueberschuß von 600,841 fl. 35 kr.; die Erwartungen des Voranschlags sind mithin durch die Wirklichkeit um 839,238 fl. 32 kr. übertroffen worden.

Die bedeutendsten Mehr-Einnahmen gewährten die höheren Frucht-Erlöse von 18$\frac{1}{2}$, die Zölle, die Wirthschafts-Abgaben und die Salinen-Gefälle. Die Minder-Ausgaben waren zwar bei keiner einzelnen Rubrik von besonderer Bedeutung; dagegen zeigte sich der Erfolg der Sparsamkeit bei sehr vielen Rubriken.

Da zugleich die angefallenen Einkünfte größtentheils baar eingingen, so war es der Kasse möglich, neben prompter Bezahlung aller an sie angewiesenen Zahlungen an Schulden der Restverwaltung — ∴ 441,000 fl.
und der Grundstocks-Verwaltung — ∴ 408,006 fl.

im Ganzen — ∴ 849,006 fl.

abzulösen, und dadurch der Staats-Kasse für die Zukunft eine beträchtliche jährliche Zins-Ersparniß zuzuwenden.

Der Vermögens-Stand der Staats-Haupt-Kasse war am 30. Juni 1828:

1) Aktiv-Stand:

baare Kassen-Vorräthe	724,559 fl. 2 kr.
Naturalien-Vorräthe (198,002 Schl. Früchte ꝛc.)	526,934 fl. 37 kr.
Aktiv-Ausstände	1,237,930 fl. 37 kr.
Aktiv-Capitalien	265,168 fl. 3 kr.
Geleistete Vorschüsse bei Spezial-Kassen	184,805 fl. 26 kr.
Summe — :·	2,939,397 fl. 45 kr.

2) Passiv-Stand:

verzinsliche Schulden (in Zielern)	236,192 fl. 49 kr.
Zahlungs-Rückstände (unverfallene)	256,330 fl. 12 kr.
auf Wieder-Ersatz erhaltenes . .	717,843 fl. 46 kr.
dem Unterstützungs-Fonds für Zoll-Diener	9,192 fl. 2 kr.
Beitrag zum laufenden Dienst für 18⅝⅝	50,000 fl.
Summe — :·	1,269,568 fl. 47 kr.

Der reine Vermögens-Stand berechnete sich also auf 1,669,833 fl. 58 kr.

Der Vermögens-Stand der abgesonderten Ausstands-Kasse für die vor 1816 angewachsenen Rückstände ist nunmehr größtentheils bereinigt.

Am 30. Juni 1828 betrugen die Aktiv-Reste, (worunter übrigens etwa ⅛ uneinbringlich)

481,057 fl. 15 kr.

Die Passiv-Reste an Privat-Personen, Corporationen ꝛc. . .	155,220 fl. 42 kr.
an die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse geleistete Vorschüsse . . .	461,100 fl.
— . .	616,320 fl. 42 kr.

Wenn die Liquidität des Aktiv- und Passiv-Standes vollends hergestellt seyn wird, ist auf dem nächsten Landtage einer Verabschiedung über die Deckung der sich ergebenden Unzulänglichkeit der Ausstands-Kasse entgegenzusehen.

Die bei der Staats-Kasse ebenfalls abgesondert geführte Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Civil-Staats-Diener ergab folgende Resultate:

	$18\frac{25}{26}$.	$18\frac{26}{27}$.
Im Pensions-Genusse stunden am Schlusse des Jahrs:		
Wittwen	217.	252.
Waisen	324.	365.
Die Pensionen für dieselben betrugen:	41,046 fl. —	45,133 fl.

Hierzu wurde von der Staatskasse für das, um was die eigenen Einkünfte wegen der gesetzlichen Capitalisirung der hälftigen Einkünfte noch nicht zureichen, ein Zuschuß geleistet von

20,955 fl. — 28,305 fl.

Die Capital-Anlegung betrug dagegen

34,910 fl. — 30,874 fl.

und der Capital-Fond der Anstelt bestund am Jahres-Schlusse in 196,612 fl — 227,487 fl.

Die Staats-Schuld

erhielt durch Uebernahmen von Standesherren in den zwei Jahren 18$\frac{3}{8}$ einen Zuwachs von 379,000 fl. ebenso durch Anlehen aus dem Wittwen-Pensions-Fonds und von Militär-Cautions-Geldern

277,000 fl.

dagegen wurden in gleicher Zeit abgelöst

444,095 fl.

Der Stand der Passiv-Capitalien am 30. Juni 1828 betrug in Folge dieser Veränderungen

27,909,213 fl.

wovon verzinst wurden:

zu 5 vom Hundert	515,920 fl.
— 4$\frac{1}{2}$ — — —	27,270,978 fl.
— 4 und weniger	122,315 fl.

Dagegen besaß die Schulden-Zahlungs-Kasse an Aktiv-Capitalien

481,100 fl.

(Die Fortsetzung der Chronik der Staatsverwaltung folgt im nächsten Hefte.)

V. Gewerbe und Handel.

Die Gewerbe betreffend, enthält zwar schon der obige Bericht über die Verwaltung des Innern das Wesentlichste; es dürfte jedoch nicht überflüssig seyn, noch einige weitere Nachrichten und Bemerkungen beizufügen.

Das landwirthschaftliche Gewerbe schreitet, vornehmlich in Folge der theilnehmenden Unterstützung, deren sich dasselbe von Seiten Sr. Majestät des Königs unmittelbar zu erfreuen hat, wie schon in den beiden letzten Jahrgängen ausführlicher gezeigt worden ist, sowohl in Beziehung auf den Anbau des Landes überhaupt, als auch in Beziehung auf die Art und den Betrieb desselben sichtbar vorwärts. Ein reger Eifer zeigt sich fortwährend besonders auch in Verbesserung des Weinbaues, und unter den mannichfaltigen Vereinen unsrer Zeit erwirbt sich hauptsächlich die Gesellschaft für Weinbau-Verbesserung durch ihre fortgesetzte Thätigkeit ihre Verdienste.

Wie sehr unsere vaterländischen Weine noch der Verbesserung fähig sind, beweisen wohl mehr noch, als der Ruf der Würt. Weine in älteren Zeiten, die neuern Erzeugnisse des Versuchs-Weinbergs in Untertürkheim, die der K. Hofkammer und anderer mit Einsicht und Ueberlegung beim Pflanzen und Erziehen des Weines zu Werke gehender Weinbergs-Besitzer. Denn was jenen

Ruf betrifft, möchte man, wenn man die Nachrichten darüber näher prüft, fast glauben, daß, theilweise wenigstens, nicht sowohl die absolute, als die relative Güte diesen Ruf begründet habe, und daß auch der Geschmack weniger fein und leichter zu befriedigen gewesen sey, als er es jetzt ist. Das Metzinger Gewächs, das sich, wie wir später finden werden, der Herzog Christoph von der Kellerey zu Urach verschrieb, war wohl zu keiner Zeit ein vorzügliches Gewächs; wohl mag es neu, wie es der Herzog wünschte, recht ordentlich zapfenrees, schwerlich aber dasjenige gewesen seyn, was der jetzige Geschmack von einem guten Weine verlangt. Damit soll übrigens nicht gesagt seyn, daß unsere Weine ehemals nicht besser gewesen, als sie neuerlich im Allgemeinen sind, und daß sie nicht durch die Anpflanzung von unpassenden Rebsorten verdorben worden seyen.

Eine auffallende Erfahrung von der Haltbarkeit der würtembergischen Weine wurde im Laufe des Jahres gemacht. Man hat immer bezweifeln wollen, ob unsere Weine auch eine Seereise aushalten können. Zwar weiß man, daß in früherer Zeit von Weinsberg aus lange Zeit alljährlich Weine nach London geschickt wurden, aber diese Thatsache war den wenigsten Würtembergern bekannt, und an Erfahrungen aus neuerer Zeit hat es gefehlt. Diese Erfahrung hat man nun kürzlich gemacht, und es ist der Mühe werth, dieselbe auch in diesen Jahrbüchern aufzubewahren.

Es ließ nämlich Herr Baurath Beuerlin im November 1825 nach einer Bekanntmachung des Ausschusses der Gesellschaft für Verbesserung des Weins in Würtemberg, an seinen auf Java (in Ostindien) sich aufhaltenden Bruder, den Herrn Obersten von Beuerlin, eine Kiste mit 54 Bouteillen Würtemberger Wein, theils vom Jahr 1811, Kleinheppacher Gewächs, den er von dem Herrn Stadtrath Schnabel dahier gekauft, theils vom Jahrgang 1822, Lichtenberger Gewächs, den er von der Frau Wittwe Deeg allhier bezogen, abgehen. Die Flaschen waren wohl gepfropft und verpicht. Bis Heilbronn ging die Kiste zu Lande, von da an aber zu Wasser über Amsterdam und Batavia nach Java. Im August 1826 kam dieselbe in Sourabaya (auf Java), dem Wohnsitze des Herrn Obersten von Beuerlin, wohlbehalten an.

Dieser erklärt sich in seinem Antwortschreiben vom 25. November 1826, wovon wir mit Erlaubniß des Herrn Baraths Beuerlin, einen Auszug hier mittheilen, über den ihm zugesandten vaterländischen Wein auf folgende Weise:

„Den Wein erhielt ich den 18. August 1826 mit „dem Schiffe Abel Tasman. Alle würtembergischen „Weintrinker kannst Du versichern, daß der Neckar„wein sich wohl nach Ostindien senden läßt, und daß „er von seiner Güte nichts verliert. Ich habe an die „wenigen Landsleute, die sich hier befinden, mitge„theilt, und am 27. September wurde bei mir auf die

„sundheit unseres Königs getrunken, vielleicht das „erstemal, daß Neckarwein auf Java getrunken wurde, „so lange die Welt steht.“

„Noch einmal von dem Weine gesprochen: er hat „mir bei der großen Hitze, die dieses Jahr geherrscht „hat, gute Dienste gethan. Es sind nur noch 10 Bou„teillen am Leben ꝛc.“

Mit diesem Briefe schickte Herr Oberst v. Beuerlin an seinen Bruder, dem Wunsche desselben gemäß, zwei Flaschen des erhaltenen Würtemberger Weins zurück, damit man sich auch im Vaterlande von der Wirkung überzeugen könne, die eine so lange Seereise bei demselben habe. Der Herr Baurath Beuerlin hatte die Güte, uns eine dieser Flaschen zu Untersuchung des Weins zu übergeben.

Dieselbe enthielt von dem 1822r Lichtenberger, und war noch ganz in dem Zustande, wie sie im Jahr 1825 von hier abgesandt worden war.

Wir fanden diesen Wein, der 1¾ Jahre lang in der Bouteille geblieben war, zweimal eine mehrmonatliche Seereise gemacht und zweimal die Linie passirt hatte, ganz klar, ohne allen Niederschlag (dépôt) und von ganz ausgezeichneter Stärke und Annehmlichkeit. Eine Vergleichung mit demselben im Lande gebliebenen Weine konnte zwar nicht mehr statt finden, weil die Frau Deeg keinen Vorrath mehr davon hatte, allein die Zartheit, das Feuer und der Geruch des Weins in der zurückgekommenen Flasche läßt uns wohl

mit Recht glauben, daß derselbe durch die Seereisen nicht verloren, sondern daß er eher dadurch an Annehmlichkeit gewonnen habe.

Neben dem Weinbau schreitet vorzüglich auch die Obstbaumzucht vorwärts. Se. Majestät der König hat im Jahr 1822 neuerdings zwei Preise je von 20 Dukaten und eine silberne Ehrenmedaille, für diejenigen, welche innerhalb der nächsten 4 Jahre die meisten Kern- und Steinobststämme in einer Gegend, wo die Obstbaumzucht noch nicht als Gewerbe betrieben worden ist, aus dem Kern gezogen und veredelt haben, ausgesetzt. Von den Preisbewerbern haben allein 5 nachgewiesen, daß sie zusammen 234,000 Stämme gepflanzt und über 66,000 veredelt haben. Die Preise wurden am 27. September 1827 dem Schneidermeister Morasch in Bergbronn, Oberamts Crailsheim, und dem Schultheißen Mast in Schernbach, Oberamts Freudenstadt, zu Theil. S. Corresp. Bl. des landw. Vereins 1827. Decemberheft.

Die technischen Gewerbe erweitern und vervollkommnen sich zusehends, und das lächerliche Vorurtheil, daß Würtemberg seiner Natur nach blos zu einem ackerbauenden Staate bestimmt sey, was man eigentlich von keinem Lande behaupten kann, widerlegt sich von Tag zu Tag mehr. Obgleich die Gewerbe noch nicht ganz diejenige Pflege und Unterstützung genießen, deren sie sich in manchen andern Staaten zu erfreuen haben, obgleich dieselben lange Zeit unter dem Widerwillen

willen und dem Drucke des Handelsstandes gegen inländisches Fabrikat gelitten haben, so gewinnen sie doch immer mehr Boden, und ohne daß man es weiß, entsteht ein neuer Gewerbszweig nach dem andern, und die bestehenden bilden sich immer mehr aus. Es ist auch erfreulich, wie die Sucht nach dem Ausländischen allmählig verschwindet, und dem Vaterlandssinne bereits so weit Platz gemacht hat, daß der Kaufmann, der früher das einheimische Fabrikat für fremdes ausgab, nun häufig zu dem entgegengesetzten Mittel seine Zuflucht nimmt, um seine Waare zu empfehlen.

Unter den bestehenden ist es besonders die Tuchfabrikation, welche sich mit schnellen Schritten ausbildet, und bereits einen so hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, daß wir füglich des Auslandes entbehren können. Auch die Linnenfabrikation, von alten Zeiten her einer der wichtigsten Industriezweige in Würtemberg, der aber in Vergleichung mit andern Ländern zuletzt etwas zurückgeblieben ist, hat in neueren Zeiten sowohl in der Weberey, als besonders auch in der Bleiche wesentliche Fortschritte gemacht. Bei den Klagen über die Mangelhaftigkeit unserer Bleichen war besonders das Ergebniß des Wettstreits erfreulich, welchen August Orth u. Comp. zu Heilbronn mit den Schweizerbleichen unter Vermittlung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins eingegangen hat, und der ganz zum Vortheil der erstern ausschlug. Man vergl. landw. Corresp. Bl. 1827. Febr.

Die Strohhutfabrikation hat neuerlich besonders in Rommelshausen, OA. Canstatt, im Betriebe des Strohhutfabrikanten Knoblauch in Stuttgart, und unter der thätigen Mitwirkung des verdienten Herrn Pfarrers Böhringer in Rommelshausen, einen glücklichen Fortgang gewonnen, und es wird dort insbesondere auch der Erzeugung des geeigneten Strohes viele Aufmerksamkeit gewidmet.

Den sprechendsten und erfreulichsten Beweis von den Fortschritten des vaterländischen Kunst- und Gewerbs-Fleißes lieferte die im Frühjahr 1827 — v. 23. April bis 31. Mai — statt gehabte Kunst- und Industrie-Ausstellung, worauf schon vorn verwiesen ist. Die wohlthätige Wirkung dieser Anstalt kann nicht dankbar genug erkannt werden; sie ist ein wesentliches Beförderungsmittel unseres Kunst- und Gewerbsfleisses, sie gibt nicht nur dem Publikum Gelegenheit, die vaterländischen Erzeugnisse kennen und schätzen zu lernen, sondern sie ist auch ein wirksames Ermunterungs- und Erweckungsmittel. Sie wäre deßwegen auch wohl eines Aufwandes von Seiten des Staates werth. — Es wurden zwar bei dieser und der letzten Kunstausstellung auf den Antrag der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins silberne Ehrenmedaillen ausgetheilt, aber der Aufwand dafür wurde von der Ersparniß an den von Sr. Majestät dem Könige unmittelbar gestifteten jährlichen Preisen zur Beförderung der Landwirthschaft und Industrie bestritten. Die Anzahl der

zuletzt vertheilten Medaillen belief sich auf 32. Se. Majestät der König genehmigte zugleich, daß jeder Empfänger einen Abdruck der Medaille seinem Fabrikzeichen beifügen dürfe. Die Namen der Empfänger sind, außer dem angeführten landw. Correspondenzblatt auch in dem Schwäbischen Merkur, 1827. Nr. 231 zu lesen.

Die oben erwähnten von Sr. Maj. dem König, gestifteten jährlichen Preise, erhielten:

I. Den mechanischen Preis von 40 Dukaten

1) C. Wolf, Webermeister in Eßlingen, für einen verbesserten Webstuhl mit 25 Dukaten;

2) Mechanikus Ehemann in Berg, bei Canstatt, für eine Wirkmaschine, mit 15 Dukaten.

II. Den landwirthschaftlichen Preis von 20 Dukaten:

Jakob Katzenmayer, Weber zu Dürrmenz, wegen seiner Verdienste um Einführung und stete Verbreitung des Tabacksbaues in seiner Gegend seit dem Jahre 1809.

Der chemische Preis, konnte wegen Mangels an der geeigneten Concurrenz nicht vertheilt werden.

Unter den neuentstandenen Fabriken, welche einen guten Fortgang zeigen, erwähnen wir insbesondere noch der Messingfabrik, welche die Gebrüder Wechsler zu Ulm in Verbindung mit dem Kunstgießer Phil. Jakob Wieland daselbst betreiben. Sie liefert Glocken aller Art, Biegeleisen, Leuchter, Faßschrauben, Pumpen, Feuerspritzen, Pferde-Geschirr- und andere

Verzierungen, Roll- und Tafelmessing; Uhrmacher-Messing, Messingdraht, und viele andere Artikel, welche bisher meist aus dem Auslande bezogen werden mußten. Sie arbeitet auch auf Bestellung nach Modellen, beschäftigt im Ganzen ungefähr 30 Menschen, und hat guten Absatz, nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb Würtemberg, nach Holland, Norddeutschland, in die Schweiz ꝛc.

In Beziehung auf höhere Kunst haben wir hier nur noch des Kunstvereins Erwähnung zu thun, der in diesem Jahre gegründet, und wozu in einer Beilage zum Schwäb. Merkur vom 2. Nov. 1827 zuerst öffentlich eingeladen worden ist. Der Zweck des Vereins ist Beförderung der Kunst durch Unterstützung der vaterländischen Künstler aus dem Fache der Bildhauerey, Mahlerey und Zeichnung, mittelst Ankaufs ihrer besseren Werke; die Mittel dazu werden durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder des Vereins erhalten. Ein einfacher Beitrag besteht in 5 fl. 30 kr. Die angekauften Werke werden in einem besondern Lokal aufgestellt und von drey zu drey Jahren durch Verlosung unter die Vereinsmitglieder vertheilt. Zu der Theilnahme ist jeder Freund und Liebhaber der Kunst eingeladen. Ein Ausschuß leitet das Ganze.

Am 18. Nov. constituirte sich der Verein, und schon am 2. Dec. war die Zahl seiner Mitglieder auf 654 angewachsen mit 779 Aktien. J. J. M. M. der König und die Königin traten dem Vereine höchstselbst

mit einer bedeutenden Anzahl Aktien bei. Zum Lokal wurden dem Vereine von dem König die nöthigen Zimmer in dem Gebäude eingeräumt, worin früher die Boisserée'sche Gemälde-Sammlung aufgestellt war.

Die ebengenannte Gemälde-Sammlung der Gebrüder Boisserée, wovon in diesen Jahrbüchern früher schon mehrmals die Rede war, wurde von den Eigenthümern an den König von Baiern verkauft und ging im Sommer 1827 nach München ab, nachdem sie mehrere Jahre lang in Stuttgart, wohin sie mit den Besitzern von Heidelberg gewandert war, sich aufgestellt befunden hatte.

Das wissenschaftliche, oder vielmehr schriftstellerische Gewerbe hat, wie überall, so auch in Würtemberg sehr zugenommen. Besonders zahlreich sind die Zeitschriften und öffentlichen Blätter. Ein interessantes Verzeichniß derselben findet sich in dem Schwäb. Merkur 1827, Nr. 226; ihre Anzahl ist seitdem noch vermehrt worden.

Eine besondere Erscheinung unserer Zeit sind auch die vielen Vereine aller Art, wovon sich ebenfalls in dem Schwäb. Merkur von 1827, Nro. 294 — 311 eine Uebersicht findet.

Den Handel betreffend, werden dieselben Klagen, die man aus allen Ländern in und außerhalb Europa vernimmt, auch in Würtemberg geführt, seit-

dem an die Stelle eines vieljährigen Kriegszustandes, ein lange dauernder Friede getreten ist, und seitdem die einzelnen Staaten sich gegenseitig immer mehr durch strenge Mauthanstalten abgeschlossen haben. Indessen steht es bei uns um den Handelsverkehr doch weit nicht so schlimm, als die Neigung zu klagen ihn darstellt; es hat sich neuerlich durch größere Betriebsamkeit insbesondere auch der Speditionshandel gehoben, (vergl. W. J. 1825. Nr. 50), obgleich, wie die Frachtfahrer behaupten, der Zustand unserer Straßen in Vergleichung mit dem des concurrirenden Auslandes demselben nicht sehr förderlich ist.

Die Ergebnisse, welche die Zollregister über den Handel liefern, sind von den Etats-Jahren 1826 und 1827 folgende.

I. Aktiv-Handel.

Vieh*):	1826.	1827.
a. Rindvieh.		
Ausfuhr	27147 Stck.	31424 Stck.
Einfuhr	14567 —	25186 —
Also mehr Ausfuhr	12580. —	6238. —
b. Schafe.		
Ausfuhr	49930 —	61812 —
Einfuhr	10760 —	15947 —
	39170. —	45865. —

*) Es ist schon früher bemerkt worden, daß durch die Aufhebung des Ausgangszolls von Vieh die Angaben über den Ausgang sehr unsicher geworden sind, und vermuthlich tief unter der Wirklichkeit stehen.

	1826.	1827.
Schweine,		
Ausfuhr	51438 Stck.	67754 Stck.
Einfuhr	11524 —	8118 —
	39914 —	59636 —
Pferde,		
Ausfuhr	5219 —	3350 —
Einfuhr	2454 —	3267 —
	2765 —	83 —
Getreide*):		
Kernen,		
Ausfuhr . . .	214,082 Schl.	226,530 Schl.
Einfuhr . . .	34,653 —	31,686 —
	179,429 —	194,844 —
Dinkel und Haber,		
Ausfuhr . . .	49,308 —	59,647 —
Einfuhr . . .	10,217 —	9,854 —
	39,091 —	49,793 —

Obgleich die Ausfuhr im Jahr 1826 schon größer als gewöhnlich war, so stieg sie im Jahr 1827 noch höher. Es wurden z. B. im erstern Jahre und letztern 1317 Flöße ausgeführt. Eine große Menge Schnittwaaren gehen neuerlich auf anderem Wege zu Schiff und zu Wagen in das Ausland; durch die Thätigkeit des Handelshauses **Keller** in Canstatt hat sich selbst für die entfernten Illergegenden eine bedeutende Absatzquelle in Holland eröffnet.

*) Nach den Mittelpreisen, wie sich die Früchte im Durchschnitte im Jahr 1827 gestellt hatten — 1 Schl. Kernen zu 10 fl. 5 kr. — betrug der Geldwerth der reinen Ausfuhr (nach Abzug der Einfuhr) in diesem Jahre 2,132,313 fl.

dem an die Stelle eines vieljährigen Kriegszustandes, ein lange dauernder Friede getreten ist, und seitdem die einzelnen Staaten sich gegenseitig immer mehr durch strenge Mauthanstalten abgeschlossen haben. Indessen steht es bei uns um den Handelsverkehr doch weit nicht so schlimm, als die Neigung zu klagen ihn darstellt; es hat sich neuerlich durch größere Betriebsamkeit insbesondere auch der Speditionshandel gehoben, (vergl. W. J. 1825. Nr. 59), obgleich, wie die Frachtfahrer behaupten, der Zustand unserer Straßen in Vergleichung mit dem des concurrirenden Auslandes demselben nicht sehr förderlich ist.

Die Ergebnisse, welche die Zollregister über den Handel liefern, sind von den Etats-Jahren 1826 und 1827 folgende.

I. Aktiv-Handel.

Vieh*):	1826.	1827.
a. Rindvieh.		
Ausfuhr	27147 Stck.	31424 Stck.
Einfuhr	14567 —	25186 —
Also mehr Ausfuhr	12580. —	6238. —
b. Schafe.		
Ausfuhr	49930 —	61812 —
Einfuhr	10760 —	15947 —
	39170. —	45865. —

*) Es ist schon früher bemerkt worden, daß durch die Aufhebung des Ausgangszolls von Vieh die Angaben über den Ausgang sehr unsicher geworden sind, und vermuthlich tief unter der Wirklichkeit stehen.

	1826.	1827.
c. Schweine,		
Ausfuhr	51438 Stck.	— 67754 Stck.
Einfuhr	11524 —	— 8118 —
	39914 —	— 59636 —
d. Pferde,		
Ausfuhr	5219 —	— 3350 —
Einfuhr	2454 —	— 3267 —
	2765 —	— 83 —
Getreide*):		
a. Kernen,		
Ausfuhr . . .	214,082 Schl.	— 226,530 Schl.
Einfuhr . . .	34,653 —	— 31,686 —
	179,429 —	— 194,844 —
b. Dinkel und Haber,		
Ausfuhr . . .	49,308 —	— 59,647 —
Einfuhr . . .	10,217 —	— 9,854 —
	39,091 —	— 49,793 —

Holz. Obgleich die Ausfuhr im Jahr 1826 schon bedeutender als gewöhnlich war, so stieg sie im Jahr 1827 doch noch höher. Es wurden z. B. im erstern Jahre 1139, im letztern 1317 Flöße ausgeführt. Eine große Menge Schnittwaaren gehen neuerlich auf anderem Wege zu Schiff und zu Wagen in das Ausland; durch die Thätigkeit des Handelshauses Keller in Canstatt hat sich selbst für die entfernten Illergegenden eine bedeutende Absatzquelle in Holland eröffnet.

---

*) Nach den Mittelpreisen, wie sich die Früchte im Durchschnitte im Jahr 1827 gestellt hatten — 1 Schl. Kernen zu 10 fl. 5 kr. — betrug der Geldwerth der reinen Ausfuhr (nach Abzug der Einfuhr) in diesem Jahre 2,132,313 fl.

	1826.	1827.
Schafwolle,		
Ausfuhr	7998 Entr.	[illegible]
Einfuhr	3533 —	[illegible]
	4445 —	7325 —
Wollenfabrikate,		
Ausfuhr	4790 Entr.	3879 Entr.
Einfuhr	2425 —	2784 —
	2365 —	1095 —
Linnenwaaren,		
a. Fabrikate,		
Ausfuhr	14160 Entr.	13732 Entr.
Einfuhr	1218 —	780 —
	12942 —	13952 —
b. Garn und Zwirn,		
Ausfuhr	2099 Entr.	1663 Entr.
Einfuhr	274 —	333 —
	1825 —	1330 —
c. Dochte und Dochtgarn,		
Ausfuhr	637 Entr.	436 Entr.
Einfuhr	16 —	80 —
	621 —	356 —
Leder,		
a. Saffian,		
Ausfuhr	310 Entr.	283 Entr.
Einfuhr	11 —	24 —
	299 —	259 —
b. Roth- und Weißgerber Leder,		
Ausfuhr	6356 Entr.	6493 Entr.
Einfuhr	2024 —	2263 —
	4332 —	4230 —

c. Lederwaaren und lackirte Leder.				
Ausfuhr	449	Entr.	987	Entr.
Einfuhr	200	—	284	—
	749	—	703	—
Papier,				
Ausfuhr	2445	Entr.	3621	—
Einfuhr	1038	—	912	—
	1407	—	2709	—
Druckschriften,				
Ausfuhr	2177	Entr.	3162	Entr.
Einfuhr	1650	—	1678	—
	527	—	1484	—
Materialwaaren,				
a. Bleiweiß:				
Ausfuhr	2410	Entr.	2521	—
Einfuhr	65	—	52	—
	2345	—	2469	—
b. Leim,				
Ausfuhr	2079	Entr.	2095	—
Einfuhr	340	—	279	—
	1739	—	1816	—
c. Harz, Pech, Pottasche,				
Ausfuhr	6084	Entr.	6008	Entr.
Einfuhr	452	—	356	—
	5632	—	5652	—
Dagegen alle übrigen Material- und Apotheker-Waaren zusammen				
Ausfuhr	5442	Entr.	4632	—
Einfuhr	12041	—	12428	—
Also mehr Einfuhr	6599	—	7796	—
Oel,				
Ausfuhr	6588	Entr.	9991	Entr.
Einfuhr	1215	—	1102	—
	5373	—	8889	—

Das eingeführte Oel besteht hauptsächlich in Lener-Oel für die Fabriken.

II. Passiv-Handel.

Handels-Gewächse,

a. Hopfen,

Einfuhr	7448 Entr.	9640 Entr.
Ausfuhr	359 —	187 —
Mehr Einfuhr	7089 —	9453 —

b. Hanf und Flachs,

Einfuhr	7416 Entr.	6943 Entr.
Ausfuhr	414 —	875 —
	7002 —	6068 —

c. Sämereyen,

Einfuhr	5473 Schl.	5616 Schl.
Ausfuhr	2472 —	2926 —
	3001 —	2790 —

d. Tabacksblätter*),

Einfuhr	14100 Entr.	21376 —
Ausfuhr	7 —	8 —
	14093 —	21368 —

Getränke,

a Landweine,

Einfuhr	11799 Eimer.	11333 Eimer.
Ausfuhr	561 —	1123 —
	11238 —	10210 —

b. feine Weine,

Einfuhr	694 Entr.	994 Entr.
Ausfuhr	12 —	52 —
	682 —	942 —

*) Die Aus- und Einfuhr an fabricirtem Taback im Jahre 1827 gleichen sich gegen einander aus.

c. Branntwein, Liqueurs ꝛc.

Einfuhr . . .	152 C. 59 Ct.	126 C. 67 Ct.
Ausfuhr . . .	18 — 9 —	34 — 28 —
	134 — 50 —	92 — 39 —

Obst,

a. grünes,

Einfuhr	18130 Schl.	5680 Schl.
Ausfuhr	2108 —	1320 —
	16022 —	4360. —

b. dürres,

Einfuhr	212 Entr.	170 Entr.
Ausfuhr	778 —	478 —
Also mehr Einfuhr	566 —	308 —

Käse,

Einfuhr	9368 Entr.	10080 —
Ausfuhr	62 —	92 —
	9306 —	9988 —

Häute und Felle,

a. Roshäute,

Einfuhr	1221 Stck.	998 Stck.
Ausfuhr	9 —	2 —
	1212 —	996 —

b. Rindshäute und Kalbfelle,

Einfuhr	83122 Stck.	102652 —
Ausfuhr	1640 —	1388 —
	81482 —	101264 —

c. von Hirschen, Schweinen,

Einfuhr	24224 Stck.	31500 Stck.
Ausfuhr	173 —	137 —
	24051 —	31363 —

d. Ziegen- und Schaffelle,

Einfuhr	49337 Stck.	41718 Stck.
Ausfuhr	6050 —	1765 —
	43287 —	39953 —

Fettwaaren, Butter, Schmalz, Unschlitt, Lichter, Seife,*) Thran.

Einfuhr	9111 Entr.	7512 Entr.
Ausfuhr	1742 —	2207 —
	7369 —	5305 —

Baumwolle und Baumwollenwaaren,

a. rohe Baumwolle,

Einfuhr	5324 Entr.	6701 Entr.
Ausfuhr	54 —	144 —
	5270 —	6557 —

b. Baumwollen-Garn,

Einfuhr	3808 Entr.	4944 Entr.
Ausfuhr	2469 —	2565 —
	1339 —	2379 —

c. Baumwollen-Fabrikate,

Einfuhr	3845 Entr.	5106 Entr.
Ausfuhr	1755 —	1775 —
	2090 —	3331 —

Seide und Seidewaaren,

a. rohe und gesponnene Seide,

Einfuhr	275 Entr.	245 Entr.
Ausfuhr	240 —	176 —
	35 —	69 —

b. Seide- und Halbseiden-Fabrikate

Einfuhr	430 Entr.	613 Entr.
Ausfuhr	166 —	132 —
	264 —	481 —

Farbwaaren,

a. Krapp, gedörrter,

Einfuhr	2859 Entr.	3533 Entr.
Ausfuhr	18 —	50 —
	2841 —	3483 —

*) Es wird besonders auch viele Oel-Seife für die Fabriken eingeführt, welche bei uns noch nicht bereitet wird.

b. Farbhölzer.

Einfuhr	5464 Entr.	3625 Entr.
Ausfuhr	87 —	177 —
	5377 —	3448 —

c. Indigo *)

Einfuhr	1564 Entr.	2442 Entr.
Ausfuhr	33 —	63 —
	1532 —	2379 —

d. Sonstige Farbwaaren.

Einfuhr	1916 Entr.	2584 Entr.
Ausfuhr	1644 —	2284 —
	272 —	304 —

Unter der Ausfuhr befinden sich Smalte.

Eisen und Eisenwaaren.

a. altes und Masseleisen.

Einfuhr	7468 Entr.	6340 Entr.
Ausfuhr	408 —	477 —
	7060 —	5863 —

b. Neu-, Guß-, Stang- und Stabeisen.

Einfuhr	11849 Entr.	11800 Entr.
Ausfuhr	3351 —	4385 —
	8498 —	7415 —

c. Eisenwaaren, Stahl- und Stahlwaaren.

Einfuhr	4325 Entr.	5620 Entr.
Ausfuhr	2895 —	2760 —
	1430 —	2860 —

Glaswaaren.

Einfuhr	3297 Entr.	3208 Entr.
Ausfuhr	587 —	1056 —
	2710 —	2152 —

*) Der bedeutende Zwischenhandel mit Indigo erscheint wegen der besondern Begünstigungen der Handelshäuser unter dem Durchgang, welcher im Jahr 1826 2497 Entr. und im Jahr 1827 3027 Entr. betrug.

Kolonial- und Spezerey-Waaren *),

a. Kaffee.		
Einfuhr	14420 Entr.	24746 Entr.
Ausfuhr	65 —	171 —
	14355 —	24575 —
b. Zucker.		
Einfuhr	36262 Entr.	82786 Entr.
Ausfuhr	123 —	295 —
	36139 —	82491 —
c. Gewürze.		
Einfuhr	1943 Entr.	2572 Entr.
Ausfuhr	8 —	15 —
	1935 —	2557 —
d. Rosinen, Zibeben und Mandel.		
Einfuhr	1951 Entr.	2667 Entr.
Ausfuhr	8 —	6 —
	1943 —	2661 —
e. Reis.		
Einfuhr	2719 Entr.	2296 Entr.
Ausfuhr	31 —	23 —
	2688 —	2273 —
f. Kaffee-Surrogate.		
Einfuhr	1804 Entr.	2150 Entr.
Ausfuhr	3 —	1 —
	1801 —	2149 —

*) Die unerhörte Einfuhr im Jahr 1827 an Zucker und Kaffee hatte ihren Grund in der Aussicht auf den erhöhten Zoll. Die Einfuhr war um so geringer im folgenden Jahre. Jene dürfte zum Theil auch für das Ausland bestimmt gewesen seyn. Uebrigens wäre es ein großer Gewinn, wenn die neuerdings beabsichtigte Bereitung von Runkelrüben-Zucker bald zur Ausführung gebracht würde. Frankreich, das doch seine Colonien hat, und dem der Bezug des Colonial-Zuckers überhaupt leichter wird, als uns, bereitet bereits mehr Runkelrüben-Zucker, als der Zuckerbedarf von ganz Würtemberg ausmacht.

III. Durchfuhr.

Die Durchfuhr von denjenigen Handelsgegenständen, welche nach dem Gewicht berechnet werden, betrug im Jahr 1826 . . . . . 260,703 Entr.

1827 . . . . . 261,504 —

Zu einer Vergleichung des Handelsverkehrs mit frühern Jahrgängen geben die frühern Hefte dieser Jahrbücher und die Beschreibung des Königreichs von Memminger, Stuttgart 1823. S. 368 u. ff. Gelegenheit.

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Beilagen und Nachträge zu der Beschreibung des Oberamts Saulgau.

1. Urkunde Kaiser Rudolphs von Habsburg über den Kauf der Grafschaft Friedberg von Graf Mangold von Nellenburg. — Ulm am Pfingst-Dienstage. 1282. Mit Bemerkungen.

(Nach einer alten Copie.)

Wir Rudolff von Gotes gnaden Römischen Künich vnd des Riches ein merer tun khundt allen den die disen brief ansehendt oder hörent lesen, das wir sie eins Köfes mit Grauen Mangolte von Nellenburch vber ein khomen, als hienach stat geschrieben an vnßerer Khinde stat, Das der vorgenante Graue Mangolt von Nellenburch die Graunschafft in Tiengewe und Ergowe, und die Dörfer Diengen vnde Blochingen vnd die Burch Vrideberch vnd alles das darzu höret Luvte und gut, ane die Edel-Lute vnd die Manlehen, vnd ane die Lute die von Nellenourch darkhomen sind, oh die wider zu im

varen

varen went, daran soll man in nieht irren, hat verkhöfet vns an vnser Khind stat, Also das man in nu zehand inrent vier Wochen weren sol vierhundert Marrkhe Silbers vnd darnach in den Acht tagen nach Sante Johannestage drwhundert Marrkhe zehen Marrkhe minre, Geschicht das nieht, so sol dasselbe Gut Pfand sin vmb also vil als im danne worden ist. — Darnach ze Sante Walpurge tage zem nehsten, Sol man in aber weren drwhundert Marrkhe Silbers, vnd so vil mine So das selbe gut stat, tut man das nieht, So ist es aber ein Pfandt, vmb so vil als im danne ist worden, darnach von Sante Walpurge tage vber ein Jar demselben soll man in aber weren drwhundert Marrkhe vnd des selben tages sol man im och geben zweyhundert Marrkhe Silbers, oder aber zweinzige Marrkhe verrichtes geltes Wegen davor, Vnd sol man im darvber zehen Borgen geben das man es löse von demselben tage vber ein Jar, Swelches aber vnder den Dingen die davor geschrieben sint, nieht geschieht, so ist dieselbe Grauschafft vnd das gut ein recht Pfandt vmbe so vil gutes als Er danne gewert ist, Des sind gezwge Friderich der Burggrafe von Nurnberg, Heinrich von Furstenberch, Eberhart von Kazenelnbogen, Albrecht von Hohenberg Grauen, zwene von Ramswach, zwene von Schellenberch, der Truchsesse von Diessenhofen vnd andere erbere Lute genuge, Vnd zu eim Urkhunde ist der Brief besigelt mit vnserm vnd des Grauen Mangolts von Nellenburch vnd Grauen

Heinrichs von Furstenberchs und Grauen Albrechts von Hohenbergs Innsigeln besigelt, Das geschah do von Gotes geburte waren Tusendt zwey hundert und zwey vnd achzig Jahr, An dem Zinstage nach Pfingsten ze Ulme in dem Nienden Jar vnsers Riches.

* * *

In dem wenige Jahre nach dem Kauf, ums Jahr 1292, verfertigten und im Jahr 1303 vervollständigten Oestreich-Habsburgischen Urbar sind folgende Orte zu der Grafschaft Friedberg gerechnet:

1) Friedberg, Burg und Dorf nebst einem eigenen Hofe in Dickenweiler (Dichtenweiler); 2) Hohentengen; 3) Blochingen, das übrigens seiner Lage nach nicht zu der Grafschaft gehörte, und nach dem Kaufbriefe zu schließen, auch nicht als Theil derselben erkauft worden ist; vergl. die Beschr. des OA. 4) Herbertingen; 5) Marbach; 6) Völkkofen; 7) Eichen; 8) Bremen (theilw.); 9) Ursendorf; 10) Günzkofen; 11) Beizkofen; 12) Wirnsweiler; 13) Wolfartsweiler; 14) Knechtenweiler (ein Theil von Friedberg); 15) Enzkofen; 16) Bettenweiler, jetzt Altensweiler genannt; 17) Gunzenhausen; 18) Bogenweiler; 19) Wilfartsweiler; 20) Antheil an Bolstern.

Alles dieß, bemerkt das Urbar, wurde von Graf Mangold erkauft.

Ferner werden in dem Urbar, als zur Grafschaft gehörig, aufgeführt: Bolstern, mit Saulgau von dem Truchsessen Werner von Warthausen erkauft; Tissen, die Vogtey, von den Schenken von Winterstetten und von den von Königsegg erkauft.

Sodann werden in dem Pfand- und Lehen-Rodel als Theile der Grafschaft genannt: Ertingen, Nieder-Mehringen, Ober-Mehringen, (jetzt Aderzhofen), Hailtingen, Dürmentingen, Büssen, Göffingen, Munderkingen (theilw.) Dentingen, Reutlingendorf, Unlingen, Dietelhofen, Bierstetten, Bondorf, Allmannsweiler, Braunenweiler, Mieterkingen, Fulgenstatt, Schwarzenbach, und selbst Saulgau.

In diesen Dokumenten sind somit die meisten Orte, welche innerhalb der alten, in der Beschreibung des Oberamts Saulgau bezeichneten Grenzen der Grafschaft lagen, genannt. Es fehlen darin hauptsächlich nur diejenigen, wo das Habsburgische Haus keine Gefälle zu erheben hatte, oder wo keine Verpfändung oder Belehnung zu ihrer Erwähnung Veranlassung gegeben hatten. Dieß ist insbesondere in den oberen Theilen der Grafschaft, gegen Ostrach und Königseck hin, der Fall. Einzelne Theile hatten, wie zum Theil schon aus der Urkunde, noch mehr aber aus andern Dokumenten erhellt, die Grafen von Nellenburg selbst noch behalten.

Nach der Kaufsurkunde bezahlte der König Rudolph für Dasjenige, was er von dem Grafen Mangold erkaufte, 1280 Mark Silbers, und, wie aus dem Urbar noch näher erhellt, 200 Mark für die Vorräthe. Nach einer Berechnung, welche der K. bayerische Herr Regierungsdirektor, Ritter von Raiser in seinen reichhaltigen Sammlungen nach Maßgabe des Urbars über die Einkünfte der erkauften Grafschaft angestellt hat, betrugen diese nach damaligen, in dem Urbar bemerkten Preisen 169 fl. 12 kr. Dieser Ertrag bestand in 67 fl. 30 kr. Geld, in 73 Malter 1 Vrl. Kernen, 130 M. 1 Vrl. Roggen und 113 M. Haber, Säulgauer Maß, das nahe einem Würt. Scheffel gleich kam, und in Küchengefällen. — 1 Malter Kernen galt nach dem Urbar 24 kr., 1 Malter Roggen 16 kr., 1 Malter Haber ebenfalls 16 kr. 316 Malter Früchte hatten also einen Geldwerth von 94 fl. 8 kr. Vergleicht man diese Werthe mit den ietzigen, so zeigt sich, daß dieselben seit ungefähr 550 Jahren um das vierzigfache gestiegen sind. Die obige Rente zu 2½ Proc. ins Capital geschlagen, würde einem Capitalwerthe von 6768 fl. gleichstehen. K. Rudolph bezahlte für die Grafschaft (mit Landeshoheits-, Patronats- und andern Rechten) 1280 Mark, oder die Mark nach damalige Währung zu 4 fl. 34 kr. gerechnet, 5845 fl. 20 kr.

Der Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis bezahlte im Jahre 1785 für die Grafschaft 2,100,000 fl. und die Einkünfte wurden auf 26,000 fl. berechnet.

Zu dem Kaufe gehörten freilich auch Scheer und solche Bestandtheile der Grafschaft, welche in dem Kaufe Rudolphs im J. 1282 nicht begriffen waren; dagegen war auch Mehreres, was damals dazu gehört hatte, wieder weggekommen.

2.

Kaufbrief von Altshausen,

oder vielmehr

Tauschbrief zwischen Graf Hartmann von Grüningen, und dem Camerer Heinrich von Bigenburg über Leibeigene zu Veringen und Altshausen; den 30. Sept. 1246.

(Nach dem Original in dem K. Staats-Archiv.)

Omnibus presentium inspectoribus Hartmannus comes de Grueningen senior*) salutem et noticiam rei geste. Ne temporis diuturnitas, que oblivionem generat factis nostris possit inducere questionis et materiam litigandi, presentes singulos scire volumus et futuros. quod cum nos Hainrico **) Camerario de Bigenburc Villam in Alshusen cum jure patronatus ecclesie omnibusque suis pertinentiis dedisemus justo emptionis titulo ad emendum et homines ipsi ville similiter et ecclesie pertinentes, nos Veringen inibi habitando et econtrario homines de Veringen (nobis ratione proprietatis et non ratione ejusdem

*) In einem noch vorhandenen Original-Duplikat steht: H. Comes de Gruoningen, ohne senior.

**) Im Duplikat blos H.

ecclesie pertinentes *) Alshusen frequenter accederent (inibi habitando), deliberato consilio voluntate et consensu Rectoris dicte ecclesie in Alshusen accedente, cum dicto Camerario per commutationem taliter convenimus, ut quicunque de genoloya Ulrici dicti Holzwarten (qui ratione proprietatis tantum et non ratione ecclesie nobis pertinebant, sicut prehabitum est) se de Veringen in Alshusen et e contrario de Alshusen in Veringen trans alveum Danubii habitando transtulerint quod iidem ex ista parte nobis et illi ex altera parte dicto Camerario **) licite de cetero ac debite pertinerent, Renunciantes nos et prefatus Camerarius simul cum ipso Rectore dicte ecclesie in Alshusen ad invicem omnibus actionibus ***) repetitionibus et exceptionibus quibuslibet in genere ac in specie voluntarie, que commutationem ipsam revocare possent aut aliquo modo impedire. Hujus rei testes sunt Wernherus dictus Sattel, Fridericus dapifer de Tannenvels, Wernherus de Althain, Br. de Tentingen, H. de Mengen et alii quam plures. Pro

*) Im Duplikat ist das hier und nachher Eingeschlossene weggelassen; derselbe Heinricus Camerarius de Bigenburc kommt auch in Urkunden von 1246, 1256, 1258 vor. Sein Wappen war ein schreitender Leopardo.

**) Im Duplikat heißt es: quod iidem nobis et illi Camerario etc.

***) Im Duplikat: renunciantes cum ipsius ecclesie in Alshusen rectore ad invicem etc.

cujus facti testimonio presens scriptum sigillo nostro communitum tam Camerario quam Rectori ecclesie in Alshusen ad evidens hujus commutatationis inditium conferimus et cautelam *) Actum in Alshusen anno domini M. CC. XLVI. ultimo Septembris IIII. Indictione.

Siegel: 3 Hirschhörner mit der Umschrift: † S. Hartmanni Comitis de Grueningen.

* * *

Laut Urkunde vom 6. Januar 1264 schenkte Hartmannus Comes in Gruningen dem Camerer Heinrich von Bigenburg das Eigenthum aller derjenigen Besitzungen und Rechte, die Heinrich schon lange von ihm zu Lehen hatte, worunter auch das Patronatrecht genannt ist, und zwar „eo proprietatis pleno jure, sicut ab antiquo nos et progenitores nostri rationabiliter possedimus."

Man vergleiche mit diesen Urkunden auch die Abhandlung über: „die Grafen von Grüningen-Landau, ihre Benennung und ihre Verwandtschaft mit dem Hause Würtemberg", in dem letzten Jahrgange dieser Schrift.

---

*) Also Jeder, der Kirchherr und der Camerer, erhielt eine Urkunde.

3.

Stadtrecht von Saulgau.

a. Urkunde, wodurch K. Rudolph von Habsburg der Stadt Saulgau das Stadtrecht von Lindau ertheilt. Biberach, den 15. Oktober 1288.

(Nach einer vidimirten Copie.)

Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis S. R. J. fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam nostram et omne bonum.

Humanorum actuum Ratio moderatrix, qui Honestatis obfirmat authoritas, Devotorum Devotionem fidelium, et oblationem Servitiorum gratuitam condignis judicat gratiarum muneribus compensandam, ut quo uberius gratiæ privilegiis fideles insigniri se sentiunt, eo amplius debeant in obsequiosæ devotionis promptitudine cæteris praeclarere. Sane Nos attendentes floridae fidelitatis Exenia, quibus prudentes Viri, Cives oppidi in Sulgen, fideles nostri dilecti, erga Nos et Imperium indefessius claruerunt, suisque precibus benevolo concurrentes assensu, ipsum oppidum Sulgen auctoritate Regia libertamus, et eidem oppido eadem Libertatis Jura concedimus, quibus Imperatores et Reges Romanorum, Praedecessores nostri divae Memoriae, novas munitiones consueverant libertare. Volentes, ut Cives praedicti oppidi omnibus Immunitatibus, Gratiis, Privilegiis et honestis Consuetudinibus, quibus oppidum nostrum in Lindau munitum, gaudeant et utantur.

Insuper Nos collocato prae oculis Reipublicae

bono ſtatu, in ipso oppido Septimanale forum singulis feriis 2dis duximus indicendum. Indiximus etiam in ipso oppido trium temporum Nundinas annuales, ita nimirum, ut in festo Joannis Baptistae Primae, deinde feria quarta proxima post Michaelis Secundae, et in festo Beati Andreae continuo sequente Tertiae Nundinae annis singulis celebrentur ibidem. Volentes et praesenti Edicto mandantes, quod Omnes et Singuli, qui ad dictum forum, ut ad Nundinas praefatas, pro Emptionis et Venditionis Commercio exercendo confluxerint, nostra et Jmperii Protectione congaudeant, et forensium Privilegio libertatum. Praeterea in augmentum amplioris gratiae eisdem Civibus indulgemus, quod Suburbia eidem oppido annexa, quae ad ipsius oppidi Concinnas et Excubias sunt adstricta, iisdem immunitatibus, gratiis, Privilegiis et honestis Consuetudinibus, quibus ipsum Oppidum est dotatum, aequaliter perfruantur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae Libertationis infringere, aut ei ausu aliquo temerario contraire, quod qui fecerit, gravem Nostrae Majestatis Offensam noverit incursurum. — In cujus Libertationis Testimonium praesentes litteras exinde conscribi, et nostro Majestatis Sigillo fecimus communiri. Testes hujus rei sunt Jllustris Albertus Dux Austriae et Styriae. Venerabiles Rudolphus Salisburgensis Archi-Episcopus. Hugo Abbas Admoncen et Mgr. Hugo de Clingenberg. Xanctensis

praepositus noster Protonotarius. Ludovicus Comes de Hochenberg. Rudolphus Comes de Werdenberg. Marquardus de Scheilenberg. Eberhardus Dapifer de Walburg. Conradus Senior, et Henricus Junior de Winterstetten Pincernae, ac Venerabilis Conradus Laud. Episcopus, atque plures alii fide digni. Datum apud Biberacum Idus Octobr. Indictione secunda Anno Dni Millesimo ducentesimo octuagesimo octavo. Regni vero nostri anno septo Decimo.

---

b. Urkunde, wodurch K. Albert der Stadt Saulgau die Rechte und Freiheiten der Stadt Ulm verleiht. Ulm, den 25. Januar 1300.

(Nach dem Original in der Stadt Saulgau.)

Albertus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis Sacri Romani Imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Decet benignitatem Regiam subditorum ac fidelium profectibus et saluti eo serenitatis gracia intendere, quod devoti exemplo eorum, quibus favoris et gracie commodum est impensum ceteri in devocione sacri Imperii fortius animentur. Eapropter Universitatis vestre noticie presentibus declaramus, quod nos dilectorum fidelium nostrorum Civium in Sulgen devotis supplicacionibus favorabiliter annuentes, ipsis et eorum oppido in Sulgen auctoritate nostra Regia omnia libertatis Jura concedimus, et presentis scripti patrocinio confirmamus, que dilectis Civibus

nostris et Imperii in Ulma a divis Imperatoribus et Regibus, nostris predecessoribus, et nobis sunt tradita et concessa. Statuentes, ut nulla cujuscumque condicionis persona alta vel humilis hanc nostram concessionem et confirmacionem audeat infringere? vel ei ausu temerario contraire. Quod qui attemptare presumpserit, gravem nostre majestatis offensam se noverit incurrisse. In cujus rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et majestatis nostre Sigillo jussimus communiri. Datum apud Ulmam. In Conversione Sancti Pauli apostoli. Anno domini Millesimo CCC. Indictione 13. Regni vero nostri anno secundo.

Das Siegel fehlt.

4.

König Rudolph von Habsburg verleiht der Stadt Mengen die Rechte und Freiheiten der Stadt Freyburg im Breisgau den 18. März 1276.

(Aus einer beglaubigten Abschrift vom Jahre 1679).

Rudolphus Dei Gratia Romanorum Rex Semper Augustus Universis Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis Gratiam Suam et omne bonum. Quis sane mentis non dignum iudicet, quin nos qui cunctorum adeosollertem curam gerimus, quod eorum profectibus largiflue pietatis gratia intendere nos delectet, eam quam communiter nobis gratis et in gratiam nostris filiis et heredibus impendere debeamus Amplivia. Siquidem merentur beneficia et boni-

ficentie munera reportare, qui vel derivatione sanguinis, vel devotte fidelitatis obsequiis se constituunt potiores. Id attendens nostra serenitas hanc dilecto filio nostro Alberto comiti de Habspurg, et contectali sue Elisabeth filie Illustris viri comitis Tyrolensis Jus in Ciuitate dicta citeriori Mengen*) habentibus gratiae duximus faciendam, quod civitatem ipsam libertamus authoritate nostri culminis et munificentia Regiae Majestatis, volentes, quod dicte Ciuitatis Incole eodem Jure gaudeant, quo et cives Vriburgenses in Brisgowia, ac eorundem libertatibus et Juribus conserventur. Item indulgemus, et ex indulgentiae concedimus speciali, quod Singulis Septimanis quinta uidelicet feria forum in Civitate predicta, et quod amplius est, Singulis Annis annuale forum in octavis Pasche, et in festo Beati Martini a cunctis locum Inhabitantibus, et pro communi vtilitate forensium ipsum accedentibus habeatur. In Testimonium predictorum presens Scriptum nostre Majestatis Sigillo duximus roborandum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere, vel eidem in aliquo ausu temerario contraire, quod qui facere presumpserit, gravem nostre Majestatis offensam se noverit incursurum. Dat. Auguste 15. kalend. Martii, Ind. 4. Anno Dni. M. CC LXXVI. Regni vero nri Anno Tertio.

*) Die Bezeichnung oder Benennung „citerior Mengen" ist in der Beschreibung des Oberamts Saulgau erklärt.

5

Urkunde Königs Rudolph von Habsburg, wodurch derselbe der Stadt Scheer die Rechte und Freiheiten der Stadt Freyburg im Breisgau bestätigt. Basel 21. Juli 1289.
(Nach dem Original der Stadt Scheer).

Nos Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ad Universorum notitiam volumus pervenire quod omnia jura, libertates et consuetudines prudentium virorum - - Consulum et Civium Civitatis zu der Schere, quibus utuntur juxta consuetudinem Civitatis Friburgensis in Prisicogia nolentes minuere sed augere ipsas auctoritate Regia confirmamus testimonio presentium literarum - Datum Basilee 12 Cal. Julii. Ind. Secunda. Anno Domini Mill. C C. LXXXIX°. Regni vero nri Anno sextodecimo.

Das an der Urkunde an einer grünen und einer braungelben Schnur hängende K. Wappen ist beinahe gänzlich zu Grunde gegangen.

Bei der Urkunde wird zu Scheer folgende Uebersetzung derselben aufbewahrt:

Wür Rudolph von Gottes Gnaden erwehlter Römischer König, Mehrer deß Reichs zu allen Zeütten Thun Khundt männiglichen, daß wür Alle Gerechtigkeiten, Freyheiten und Breuch der Wohlweysen Männer, Bürgermeister und Bürger der Statt zu der Schere, welche Sye gebrauchen nach dem Brauch der Statt Freyburg im Breißgew nicht mündern sondern vermehren wollen, selbige durch Königliche Würdigkeit

bekräfftigen nach gezeugniß gegenwerttigen Brieffs. Geben zue Basel den 21. Julii Ano 1289. Unsers Reichs im 16.

6.

Zusätze.

Zu Saulgau. Laut einer Buchauer Urkunde, gegeben zue Ulm am 1. Hornung 1311, erklären die Herzoge Rudolph und Friedrich von Oestreich, so wie Ammann, Schultheiß und die Gemeind der Burger zu Sulgen:

„Damit aller bösen Materien abgeholfen und dazu künftiges Kriegs Ursach unterdrückt, darumb wiß menglich von der Freyheit wegen, die verliehen ist unserm Wiler Sulgen von dem durchlauchtigsten unserm Herrn Albrechten ꝛc. ꝛc. meinen wir mit kein Schaden oder Jufal geboren werden, der ehrsamen, in Gott Abtissun und Convent des Münsters zu Buchow, der der Grund des Wilers Vogtey von rechter Aigenschaft zugehört — besonders, daß das obgenannt Gotteshaus soll nießen und bestahn bey all seinen Rechten, die es vor gehabt hat in dem Wiler, das ist, Aempter und Zoll zu verleihen, Todtenfall, Zinns, Erbrecht u. s. w.“

Nach langen weitern Streitigkeiten wurde endlich durch einen Ausspruch des Appellations-Gerichts zu Insbrugg vom Jahre 1675 der Stadt das Recht des Stadtammann-Stabs zuerkannt, mit der Bestimmung, daß dieselbe die 4 ß Heller, welche bisher das Stift Buchau dafür bezogen hatte, (s. Beschreibung des

Oberamts S. 115) von nun an das K. K. Rentamt zu Stockach zu bezahlen habe.

Gegen erhöhte Gülten wurde im Jahre 1683 die Leibeigenschaft sämmtlicher Cornelier Leute, (so hießen die Leibeigenen des Stifts Buchau) in Saulgau und Mengen aufgehoben.

Zu Mengen, S. 167 u. S. 9. Hier ist an die Urkunde K. Otto IV. (s. Beschreibung des Oberamts Riedlingen S. 138) vom Jahre 1208 zu erinnern, wodurch Otto die Schenkung seines Vorfahren des K. Ludwigs des Frommen vom Jahre 819 und insbesondere „quandam Villam, in provincia Eriggaugie sitam, quae appellatur Maingen et ecclesiam in Villa, que dicitur Sulegen," bestätigt. Dadurch wird es außer Zweifel gesetzt, daß in der Urkunde Ludwigs von keinem Sülichgau, sondern bloß von einem Ertgau die Rede, und daß also die Urkunde so zu lesen ist, wie sie in dem letzten Hefte dieser Jahrbücher sich abgedruckt findet. Somit hat sich aber der Ertgau über die nachherigen Grenzen der Grafschaft Friedberg, welche an der Ostrach hinliefen, ausgedehnt.

Zu Königseck. In dem alten Lehensverzeichnisse der Grafen von Grüningen-Landau, wovon in dem letzten Jahrgange der W. J. S. 379 die Rede ist, heißt es: „Ulrich von Königsecke hat von mir (dem Grafen von Landau) zu Lehen 2 Höf, die heissend Königseck und höret

die Burg Königseck in dieselben Hof mit aller ehafftin.“

Also auch die Burg Königseck war Grüningen-Landauisches Lehen und hatte nicht bloß vorübergehend den Grafen von Landau gehört. Es bestätigt sich somit die Muthmassung, welche in der Beschreibung des Oberamts Saulgau S. 230, geäußert worden ist, daß auch die Stammherrschaft Königseck zum Königseckerberg zu der alten Veringen-Nellenburgischen Grafschaft Friedberg gehört habe. Denn ohne Zweifel ist die Lehensherrschaft über Königseck von dem Veringen-Nellenburgischen Hause an die Grafen von Grüningen-Landau gekommen, die wie früher schon gezeigt worden ist, zu jenem Hause gehört haben *). Der Erbsantheil der Grafen an den Veringen-Nellenburgischen Besitzungen geht noch weiter in folgenden Besitzungen aus demselben Lehensverzeichnisse hervor:

Zu Blochingen: Eberhart von Rosenau hat die Vischenz zu Blochingen zu Lehen.

Zu Fulgenstatt, in der damaligen Grafschaft Friedberg gelegen: die von Oberhein hant von mir zwey Gut zu Fulgenstatt; Werners von Schwarzbach, Schwester Sohn hat von mir Ein Hof zu Fulgenstatt.

*) Nach der zu obengenanntem Lehensverzeichniß bei Sattler (Grafen I. S. 34) zu lesenden Einleitung hat Graf Eberhardt von Landau seinem Vetter dem Grafen Ulerich von Würtemberg und seinen Erben alle seine Leben und damit auch Königseck übergeben. Wann und wie Königseck von diesem Lehensverbande losgeworden, ist unbekannt.

Zu

Zu Litzelbach: Werner von Raderach hat von mir das Dorf Litzelbach.

Zu Saulgau: C. der alt Crole und die Bliesinger zu Sulgen hand von mir ein Hof zu Sulgen.

7.

Ueber die Verhältnisse und Abgaben der Fall-Lehengüter in dem Hofcamerals-Amtsbezirk Altshausen.

Die Falllehengüter des Hofkameralamts rühren:

a. von der vormaligen Deutschordens-Commende Altshausen,

b. von dem vormaligen Reichsstift Weingarten,

c. von dem vorm. Reichsstift Buchau, und

d. von dem vormaligen Kloster Baindt her.

Aus dieser Verschiedenheit der früheren Lehensherrschaften, deren jede einzelne zugleich einen selbstständigen Bestandtheil des deutschen Reichs und also gleichsam einen eigenen Staat bildete, ist die Verschiedenheit hervorgegangen, welche in den Abgaben-Verhältnissen der in der hiesigen Verwaltung vereinten Falllehengüter, sowohl in Ansehung der Grundsätze, nach denen die Abgaben auf die einzelnen Güter gelegt wurden, als in Ansehung ihres Objects besteht.

Die Mangelhaftigkeit des größern Theils der von den gedachten frühern Herrschaften überlieferten Grunddocumente hindert zwar eine vollständige Kenntniß jener Grundsätze, doch geht aus dem, was über diese erhoben werden kann, und den zur Zeit der Secularisation der genannten frühern Herrschaften bestande-

nen Abgabenverhältnissen der Lehensleute hervor, daß, so verschieden die fraglichen Grundsätze bei den einzelnen dieser Herrschaften auch waren, oder soweit sie nicht bekannt sind, gewesen seyn mögen, diese doch darin alle ein gleiches wohlthätiges Princip hatten, daß sie die Leistungen der Fallehens-Besitzer, soweit die Natur des Fallehens-Verhältnisses es gestattete, fixirten, und daher weder Theilgebühren noch viele zelgliche Gülten eingeführt hatten, wie man sie bei andern Grundherrschaften, namentlich in Oberschwaben, auf eine für die gutsherrliche Verwaltung nicht minder lästige und unzweckmäßige, als für den Gutsbesitzer drückende Weise erblickte und zum Theil heute noch sieht.

Schon bei dem Uebergange der zur Zeit hieher gehörigen Fallehen an die Krone Würtemberg bestanden deßwegen auch ihre Abgaben überhaupt:

I. in ständigen jährlichen Geld- und Fruchtzinsen und in einer bestimmten Anzahl unter dem Ausdruck „Kuchengefälle" begriffen gewesener Hühner und Eyer;

II. in den in Besitz-Veränderungsfällen zu entrichten gewesenen Laudemialgebühren;

III. in theils gemessenen, theils ungemessenen Hand- und Fuhrfrohnen.

IV. hier und da, doch aber sehr selten, in zelglichen Gülten.

Was nun

1. die ständigen Lehensabgaben betrifft, so geht

A. in Absicht auf die Abgaben der Fallehen der vormaligen Commende Altshausen, aus einem im Jahr 1772 gefertigten sogenannten Ausgleichungs-Urbar hervor, daß, nachdem in den 1760 und 1770ger Jahren die der Land-Commende zugleich collectabel gewesenen Güter durchaus geometrisch vermessen worden waren, eine auffallende Ungleichheit in den ständigen Abgaben der einzelnen Lehengüter sich zeigte, und daß, um dieses Mißverhältniß in den Belastungen der einzelnen Lehengüter zu heben, und in jene, so viel als möglich, relative Gleichheit zu bringen, die Gesammt-Summe der jährlichen Abgaben, welche der deutsche Orden aus seinen Lehen, soweit sie ihm zugleich collectabel waren, damals bezogen hat, nach bestimmten Grundsätzen, nämlich im Verhältniß ihres — durch Schätzer, welche aus der Mitte der Gemeinden gewählt wurden, ausgemittelten Steueranschlags, auf die einzelnen Güter vertheilt worden ist.

Namentlich wurden nach diesem Maßstabe, nämlich dem Steueranschlage, a. die unter dem Titel „Merzen-Rechnung" aufgelegt gewesenen Geldzinse und Küchengefälle an Hühnern, jungen Hahnen und Eyern, auf die Gärten, Wiesen und Aecker; b. die Fruchtgülten dagegen auf die Aecker allein umgelegt.

Was dagegen die Fallehen betrifft, welche der deutsche Orden in den von Oesterreich mit der hohen Gerichtsbarkeit ihm pfandschaftsweise überlassenen Wei-

lern und Höfen beseſſen hat, ſo wie was diejenigen Fallehen betrifft, welche von den obengenannten Stiftern herrühren, ſo ſind die ſtändigen Abgaben im Allgemeinen bei dieſen Lehen nicht ſtärker, als bei den ehemals Landkommenturiſchen, und es kommt namentlich auf das Jauchert Ackers im Durchſchnitt eine Gült von nicht weiter, denn etwa 3 bis höchſtens 4 Sri., theils Dinkel, theils Haber. Dagegen vermißt man bei dieſen Lehen jene relative Gleichheit in der Belaſtung, welche bei den Lehen der vormaligen Comendherrſchaft zu beſtehen ſcheint; und die vielen auffallenden, ſelbſt von den Lehensbeſitzern erkannten Prägravirungen einzelner Güter berechtigen zu der Vorausſetzung, daß dieſe Lehensherrſchaften für die Feſtſetzung der ſtändigen Abgaben keine beſtimmten und feſten oder wenigſtens keine richtigen Grundſätze hatten.

II. Für die Berechnung der Laudemial-Gebühren gelten folgende Normen:

1. Die Ehrſchätze ſind

A. bei den Lehen in den unmittelbar Altshauſiſchen Orten, in denen in der Regel nur die Männer belehnt worden, nach Verhältniß des Steueranſchlags der Gründe und zwar mit 3 kr. von jedem Gulden feſtgeſetzt.

B. Bei den Lehen des vormaligen Reichsſtifts Weingarten wurden ſie im Verhältniſſe des Umfanges und der Qualität der lehenbaren Gebäude und Güter in der Art regulirt, daß nach Maßgabe eines vorliegenden Auszuges aus dem Kl. Weing. Ehrſchatz Buche

für 2 Leibe, nämlich der Mann und das Weib
vom Jauchk. Acker oder Wiese. . . 30 kr. bis 3 fl.
von einem Bauernhause . . . . . 30—50 fl.
einem Stadel (Schener) . . . . . 20—30 fl.
einem Huber = oder Söldhause . . . . 20—25 fl.
einem Speicher . . . . . 15 fl.
einem Mahl = und Gerbgang . . . . . 10—30 fl.
einer Sägmühle . . . . . 15—20 fl.
einer Oehl = oder andern Stampfe . . . 10—15 fl.
einer Hanfreibe (Bleyel) . . . . . 10 fl.
einer Hammerschmiede, oder andern gang=
baren feuergerechten Werkstatt . . 20—30 fl.
einer Wirthschaft . . . . . 10—80 fl.
berechnet wurden.

Nach welchen Grundsätzen die Ehrschätze bei den — von dem ehemaligen Reichsstift Buchau und dem Kloster Baindt herrührenden Lehen bestimmt wurden, kann in Ermanglung von ältern Akten und Documenten über diese Besitzungen nicht angegeben werden; nur soviel ist bekannt, daß

C. in der von dem Stifte Buchau herrührenden Herrschaft Bierstetten nur der Mann;

D. bei den Kloster Baindtschen Lehen aber, Mann und Weib belehnt wurden.

2. Die Mortuarien sind

A. bei den in unmittelbar Altshausenschen Orten bestehenden Falllehen schon vor der in den 1770r Jahren stattgefundenen Gefälls-Renovation bei den größern

Gütern nach dem Verhältnisse des Gutsumfanges in der Art festgesetzt gewesen, daß von den ersten 9 Jauchert Akerfeld

a. beim Manne 30 fl.

b. beim Weibe 10 fl. 3 kr.,

von jedem weiteren Jauchert Acker aber, beim Mann 1 fl., beim Weibe 10 kr. bezahlt werden mußten. Dieses Verhältniß wurde auch nach der Vermessung beibehalten, die Resultate der letztern wurden aber bei Berechnung der in den Urbarien vorgemerkten Schuldigkeit in Anwendung gebracht.

Bei den mit keinen Grundstücken begabten kleinern Lehen (den so gen. Söldengütchen) sind die Fallgebühren im Urbar nicht bestimmt, sondern sie werden, dem Herkommen gemäß, mit Rücksicht auf die Vermögensumstände der Besitzer im Betrage von 1 bis 6 fl. erhoben.

Bei den D. O. Lehen in den pfandschaftlichen Orten wird der Fall ebenfalls nach Maßgabe des Gutsumfangs erhoben, und es wird namentlich von jedem Jauchert Ackerfeld 1 fl. 30 kr., bei Lehenhäuschen aber, die gar keinen Grundbesitz oder weniger als 1 Jauchert haben, überhaupt 1 fl. 30 kr. als Fall bezogen. Außer dieser Fallgebühr aber sind von jedem Gut, es seye groß oder klein, als Schlauf 1 fl. 8 kr. (1 ℔ Pfenn.) zu erheben).

B. Bei dem von dem Kl. Weingarten herrührenden Lehen sind für Mann und Weib

a. als Fall das beste Pferd, aber wo keine Pferde vorhanden sind, das beste Stück Rindvieh; sodann

b. als Schlauf das vorhandene beste Kleid, zu reichen; beiderley Objecte werden übrigens nicht in Natur, sondern in Geld, nach einem urkundlichen Anschlage bezogen.

In Bezug auf das verfallene beste Gewand ist namentlich dessen Bezeichnung in dem zwischen dem Gotteshaus Weingarten und seinen Leibeigenen, unter der Vermittelung einer K. Commission im Jahr 1432 zu Stande gekommenen Vertrag bemerkenswerth, in dem es heißt:

„das beste Gewand, als er (der Leibeigene) am „stolzen Montag zu Kirchen und Straßen gieng."

C. In der vormals Buchanischen Herrschaft Bietstetten wird nur der Mann verfallt, und es ist namentlich bei den größern Gütern das vorhandene beste Pferd als Fall zu reichen, während bei den kleinern die Fallgebühr nach Verhältnis des Vermögens bestimmt wird.

D. Bei den vormals Kloster Baindtischen Lehen besteht der Fall

a. auf Absterben des Mannes in dem besten Pferde, und

b. auf Absterben des Eheweibs in der besten Kuh; sodann ist, wie bei den Weingartischen Lehen, als Schlauf je das beste Oberkleid verfallen.

Die Mortuarien, welche nach dem Vorstehenden von den Fallehensbesitzern zu entrichten sind, werden, als aus dem Besitze des Lehens und mithin aus der Real-Leibeigenschaft folgend, noch jetzt erhoben. Dagegen haben in Folge der durch die Edikte von 1817 ausgesprochenen Aufhebung der Personal-Leibeigenschaft alle aus dieser geflossenen Gefälle aufgehört.

Sowohl in der Commende-Herrschaft Altshausen, als in den vormals Kloster Weingartischen Aemtern Blönried, Essenhausen und Waldhausen bestund nämlich auch Personal-Leibeigenschaft, welcher diejenigen unterworfen waren, die nicht in Folge eines Lehensbesitzes in der Real-Leibeigenschaft standen.

Jeder Personal-Leibeigene

A. in der Herrschaft Altshausen hatte als jährliche Abgabe 1, bisweilen auch nur ½ oder ¼ Henne, Leibhenne genannt, zu reichen. Als Sterbfall wurden nach Verhältniß des hinterlassenen Vermögens 1 bis 6 fl. und für Manumission 6 Proc. bezogen.

B. In den vorerwähnten Kloster Weingartischen Aemtern scheinen jährliche oder ständige Abgaben von den Personal-Leibeigenen nicht gereicht worden zu seyn; wenigstens sind von dem Cameralamte Weingarten bei Uebergabe der fraglichen Bezirke in die hiesige Verwaltung solche Abgaben nicht hieher übergeben, und deßwegen auch nie erhoben worden. Dagegen unterlagen hier die Personal-Leibeigenen neben den Mortuarien an Fall und Schlauf, wie diese von den Lehens-

Besitzern erhoben wurden, der sogen. Drittheiligkeit, in Folge deren der Leibherr von Personen, die keine Kinder, oder schon versorgte, d. h. ein eigenes Hauswesen führende Kinder hinterliessen, den dritten Theil des zurückgelassenen Vermögens erhielt. Wollten Eltern bei ihren Lebzeiten mit ihren Kindern eine Vermögens-Abtheilung vornehmen, so mußten sie sich um des Drittheiligkeits-Rechts willen wenigstens einen Kindestheil vorbehalten. Auch Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt standen, waren in Ansehung dessen, was ihnen als privatives Eigenthum zugehörte, der Drittheiligkeit unterworfen.

Durch das Drittheiligkeits-Recht des Leibherrn war das Dispositions-Recht des Leibeigenen über sein Vermögen in soweit beschränkt, als er weder durch Testament, oder Schenkungen von Todeswegen, noch durch beträchtliche Donationes inter vivos das Recht des Leibherrn schmälern, oder beeinträchtigen konnte.

Für die Entlassung aus der Leibeigenschaft wurden von dem Kloster von dem ersten hundert Gulden Vermögen 4, von jedem weitern hundert Gulden aber nur 2 fl. bezogen.

In den übrigen Theilen des Hofcameralamts-Bezirks, als in der Herrschaft Bierstetten und in den unter Oestr. Landeshoheit gestandenen Aemtern oder Gemeinden Geigelbach und Schindelbach bestand keine Personal-Leibeigenschaft.

III. Frohnen.

A. Die Lehensleute der Commende Altshausen waren zu verschiedenen Frohndiensten, namentlich:

Seefahrten, Kalkstein-, Bau-, Sägeholz-, Kohlen-, Bretter-Fuhren, Ackerfahrten (Pflügen und Eggen), Heu- und Garben-Fuhren, zum Aufmachen und Beiführen des herrschaftl. Brennholz-Bedarfes verpflichtet; sie hatten dagegen bestimmte Frohntaren (Frohnspeise) anzusprechen. Die Zahl, welche an derley verschiedenen Frohnen von jedem einzelnen Lehens-Inhaber gefordert werden konnten, wurden unter Zugrundlegung der Steuerschätzung des zu jedem Gute gehörigen Ackerfeldes bei der Renovation in den 1770er Jahren festgesetzt, und im Jahre 1819 sind diese gemessenen Frohndienste in ein unveränderliches Geld-Surrogat verwandelt worden.

Außer den vorstehenden gemessenen Frohnen, waren die Lehensleute und die leibeigenen Tagwerker verbunden, gegen eine Entschädigung von 10 kr. Geld und 1 Laib Brod im Werth von 6 kr. für den Mann, und 5 kr. Geld und 1 Laib Brod für jede Weibs-Person, auf den im unmittelbaren Umtrieb der Herrschaft gestandenen Gütern mit der Hand zu frohnen. Diese letzteren Frohndienste haben seit der Würtemb. Besitznahme von Altshausen, und der damit eingetretenen Verpachtung der Güter aufgehört, ohne daß von den Frohnpflichtigen etwas bezahlt wird.

B. Die ehemals Kl. Weingartenschen Lehensleute

in den Aemtern Waldhausen und Blönried waren zu ungemessenen Hand- und Fuhrfrohnen verpflichtet, welche Frohndienste im Jahr 1820 in gemessene und auf den Grund dieser Feststellung in ständige Geld-Surrogate verwandelt worden sind.

Von den in den ehemaligen Oestr. Aemtern Geigelbach und Schindelbach befindlichen Lehensleuten der Klöster Weingarten und Baindt sind einzelne größere Gutsbesitzer jährlich zu einer sogenannten Seefahrt verpflichtet, aber auch diese Frohndienste sind mit wenigen Ausnahmen in ständige Geld-Surrogate verwandelt.

C. Die Lehensleute des Reichsstifts Buchau in der vormaligen Herrschaft Bierstetten sind keine Frohndienste schuldig.

IV. Zelgliche Gülten.

Ganz geschlossene Güter, die einer zelglichen Gülti unterliegen, befinden sich hier keine, und waren dergleichen nie da; dagegen waren bei mehreren, namentlich von dem vormaligen Kloster Weingarten herrührenden Lehen einzelne Grundstücke, auf denen, obschon sie einen integrirenden Bestandtheil des betreffenden geschlossenen Fallehens bildeten, zelgliche Gülten lasteten, deren Grund und Entstehungsart nicht immer eruirt werden konnten, meistens aber darin lagen, daß solche besonders belastete Parzellen erst später dem Lehens-Complex einverleibt wurden. Alle diese zelglichen Gülten sind jedoch in neuerer Zeit in ständige verwandelt wor-

den, und es bestehen keine falllehenbaren Gründe mehr, die einer zeitlichen Abgabe unterliegen. Dagegen befinden sich auf der Markung des vormals Reichsstift Büchauischen Orts Bondorf, s. g. Todtenloh-Aecker, welche die Eigenschaft von Erblehen haben und eine zeitliche Gült reichen.

Zu der Geschichte der Grafen von Grüningen-Landau.

(S. Württ. Jahrb. Jahrgang 1826. Heft 1 und 2).

In dem vormaligen Kloster, jetzt Gräflich-Sternberg-Manderscheidischen Schlosse, Weissenau befinden sich noch folgende meist sehr gut erhaltene Original-Urkunden, welche mir kürzlich von dem gräflichen Herrn Rentbeamten Zipely daselbst zur Einsicht gefälligst mitgetheilt worden sind. Sie liefern einen nicht unmerkwürdigen Beitrag zu der Geschichte der Grafen von Grüningen-Landau, und sollen deßwegen hier ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt werden.

Es sind:

1. Vier Urkunden Graf Hartmanns von Grüningen über die Schenkung der Kirche zu Eschach, Oberamts Ravensburg, an das Kloster Weissenau, und zwar:

a) Schenkungs-Urkunde, vom 25. März 1256, folgenden wesentlichen Inhalts:

Jn Nomine S. Trinitatis. Hartmannus Dei gratia Comes de Grueningen universis etc. Si de bonis michi a creatore meo collatis conferentis intuitu sacris locis et personis religiosis aliquid tribuo, — — in recompensationem eternorum premiorum salutis mee et omnium parentum meorum commodo procurans. Noverint ergo tam presentes, quam futuri, quod ego . . . parrochialem Ecclesiam in Aschach, cujus jus patronatus ad me spectare dinoscitur, cum hominibus et aliis omnibus suis pertinenciis dicto Coenobio (in Augia apud Ravensburc) . . liberaliter contuli etc. Acta sunt hec Anno M. CC. LVI.; in annuntiatione domini; in Castro Landowe; Indict. XIV. Die Urkunde ward gesiegelt mit dem Sigel des Grafen Hartmann, und dem Sigel des Grafen Wolfrad von Veringen. Das letztere Sigel ist abgegenommen; das Sigel Hartmanns enthält, wie gewöhnlich, die 3 Hirschhörner mit der Umschrift: S. Hartmanni Comitis de Grueningen. Die Urkunde schließt mit den Worten: Hujus rei testes sunt; es sind aber keine Zeugen unterzeichnet.

2) Bitt-Schreiben Graf Hartmanns an den Papst Alexander um Bestätigung obiger Schenkung. Das Schreiben beginnt:

Sanctissimo patri et Reverentissimo dno Alexandro summoque ampl. sedis pontifici Hartmannus Comes de Grüningen, vel ut verius dicam, Romane Ecclesie Comes, oscula pedum beatorum. Hier-

auf wird der Inhalt der Schenkungs-Urkunde mit einigen Abänderungen wiederholt und gesagt: Considerata sacra vita et laudabili conversatione fratrum de Augia minori S. Petri ampl. ordinis premonstrat. dilectis in Christo fratribus . . . in remedium anime nostre ac salutem nostri et omnium fidelium Jus patronatus, et advocatie, quod hereditario jure possedimus in ecclesia, que dicitur Aschach etc. liberaliter contulimus . . . ad sublevandam eorum magnam inopiam. Der Graf bittet nun um Bestätigung und unterstützt seine Bitte mit den merkwürdigen Schlußworten, welche ohne Zweifel auf seine Theilnahme an den Kreuzzügen und andern im Vortheile der römischen Kirche, deren Graf er sich in dem schmeichelnden Eingange des Schreibens nennt, geführten Kriege hinweisen:

„ad pietatis nostre memoriam jactando revocantes, quod in bello s. Ecclesie clepeus noster nunquam declinavit, et hasta nostra non est aversa.“

Dieß Schreiben ist ohne Datum, das Sigel ein kleineres, als das an der Schenkungs-Urkunde, übrigens diesem ganz ähnlich.

3) Schreiben Graf Hartmanns an den Bischof Eberhard von Constanz, worin um die bischöfliche Bestätigung der Schenkung nachgesucht wird. Landau, den 25. März 1256.

Reverendo in Christo patri etc. Comes Hartman-

nus de Grüningen (also hier Comes vor dem Namen) promptum et paratum obsequium . . . Datum anno domini M. CC. LVI. Indict. XVI. In annuntiatione domini, in castro Landowe.

4) Oeffentliche Erklärung Hartmanns über die geschehene Schenkung; von dem gleichen Datum.

In nomine domini Amen Hartmannus Dei gratia Comes de Grüningen universis paginam presentem inspecturis in perpetuum. Notum sit universis et singulis, quod nos, ad laudem dei omnipotentis extollendam et salutem etiam nobis ac parentibus nostris et liberis optinendam, ecclesiam dictam Aschach, hereditario jure ad nos devolutam, cum jure patronatus et advocatia et hominibus utriusque sexus omnibusque aliis suis attinentiis etc. contulimus libere, gratis etc. venerabilibus et dilectis in Christo dno Hermanno minoris Augie preposito etc. Actum in castro nostro Landowe, anno gratie M. CC. LVI. Ind. XIV. In annuntiat. dni. Sigel des Grafen.

2. Drei Urkunden über den Verkauf des Vogtrechts der Kirche zu Eschach.

Nach den obigen Urkunden hat zwar Graf Hartmann von Grüningen auch das Vogtrecht der Kirche zu Eschach an das Kloster Weissenau geschenkt; da es aber als gräfliches Lehen in dem Besitze der von Schmalenek war, so mußte es erst noch von diesen erworben werden. Dieses geschah nun laut folgenden Urkunden:

1) Heinrich von Schmaleneck verkauft das Vogtrecht der Kirche zu Eschach an das Kloster Weissenau. 1258.

In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen. Hainricus pincerna dictus de Smalnegge ministerialis aule imperialis omnibus etc. Noverint tam presentes quam futuri, quod ego Hainricus pincerna dictus de Smalnegge de voluntate et consensu dni Hartmanni comitis dicti de Grüningen, a quo in feodum tenui jus advocatie ecclesie in Aschach apud Ravensburc, nec non de voluntate fratrum meorum Cunradi de Winterstetten et Rudolfi et Hermanni laicorum, Eberhardi et Ulrici canonicorum Constant. et Augustens. eccles. et filiorum meorum Cunradi et Hainrici et omnium heredum meorum predictum jus advocatie in Ecclesia Aschach apud Ravensburc vendidi et tradidi etc. reverendis in Christo Hainrico abbati et conventui Augie minoris pro centum et viginti quatuor marcis argenti. Acta sunt hec anno 1258. Ind. secunda, presidente ampl. sedi Alexandro IV. vacante romano imperio, in Augia S. Petri apud Ravensburc. Zeugen sind unter Andern: Hainricus de Berge; Cunradus dictus Bozzo, .. de Bussen; Albertus de Liebenowe; Bertholdus de Zil, Burchardus de Tobil; Hugo de Engentewilar; Gunradus de Ruti; Dietericus de Nivuron, ministeriales aule imperialis. Ulricus de Wilar, Eberhardus de Sarchenwilar,

Cuno

Cuno de Wagenbach, Gerlöh et Rudgerus de Emihlhoven, Helnhart de Haiminhoven; Hiltebrandus de Krachenvels, milites; Ludewicus Minister de Biberach, Lutrammus de Ertingen.

Die Urkunde ist mit 5 Siegeln versehen, namentlich auch mit den Siegeln Heinrichs von Schmaleneck und Conrads von Winterstetten; beide letztere sind in der Hauptsache ganz gleich, nur ist der Helmschmuck bei dem Winterstettischen vollständiger und reicher. Jenes führt die Umschrift: S. Hainrici pincerne de Smalinegge, dieses: S. Conr. Pincerne de Winterstetten.

Als Unterpfand für die Sicherheit des Verkaufs setzt der Verkäufer in seinem und seiner Brüder Namen in der Urkunde: villam Urnöwe et curiam Bizenhoven ein, que ad nos jure proprietatis pertinent.

2) Graf Hartmann von Grüningen genehmigt obigen Kauf. Landau 1258.

In nomine domini Amen. Ea, que ad honorem et laudem invisibilis dei etc. . . . Hinc est quod nos Hartmannus Comes de Grüningen notum esse volumus, . . venditionem illam et redemptionem feodi et advocatie, que fideles nostri dilecti Hainricus de Smalnegge et Cunradus de Winterstetten, pincerne imperialis aule, in ecclesia Aschach jure feodali a nobis hactenus tenuerunt, totumque contractum . . . gratum, ratum et acceptum habere vo-

lumus et habemus. Datum in castro Landowe, Anno domini M. CC. LVIII. Ind. sec. — Siegel des Grafen.

3) Eine faſt ganz gleichlautende nur etwas allgemeinere Erklärung des Grafen Hartmanns über ſeine Beſtätigung des obigen Kaufs: „Datum Grüningen, Anno Dni. M. CC. LVIII. Indict. secda.

Dieſe Urkunden ſind für die Geſchichte der Grafen von Grüningen-Landau in mehrfacher Beziehung merkwürdig; ſie machen uns mit einer neuen Beſitzung und mit neuen Vaſallen der Grafen bekannt, wovon übrigens die von Schmalneck ſchon bei Altshauſen in der Beſchreibung des Oberamts Saulgau als Grüningiſche Lehensleute vorkommen. Die Beſitzung iſt abermals eine oberſchwäbiſche; von den Urkunden ſind vier — 3 vom Jahre 1256, 1 vom Jahr 1258 — von Landau, dem Sitze der Grafen an der Donau oberhalb Riedlingen, und eine von Grüningen datirt. Dieſes Grüningen iſt offenbar kein anderes, als das unweit Landau, bei Riedlingen gelegene Grüningen. Denn die Urkunde enthält nicht nur die Fortſetzung einer zu Landau begonnenen Handlung, ſondern ſie trägt auch daſſelbe Datum vom Jahre 1258, wie die auf dem Schloſſe zu Landau gegebene Urkunde und iſt vermuthlich von demſelben Tage, wenn gleich bei ihr ſo wenig, als bei den beiden vorhergehenden der Tag der Ausfertigung angegeben iſt.

Wir werden alſo durch dieſe Urkunden bei der Frage, ob die Grafen von Grüningen ſich von Gro-

ningen bei Ludwigsburg, oder aber von Grüningen an der Donau geschrieben haben, abermals auf letzteres hingewiesen *).

Merkwürdig ist, daß in drei Urkunden Hartmanns über die Schenkung der Kirche zu Eschach seiner Kinder, sondern nur seiner Voreltern erwähnt wird; die Zweifel, die dadurch entstehen könnten, werden jedoch durch die vierte gehoben, worin ausdrücklich gesagt ist, daß er die Schenkung zu seinem, seiner Eltern und Kinder Heil mache.

Nebenbei liefern diese Urkunden auch noch einen Beweis von der Einerleyheit der Familien Schmalen-

*) Während des Druckes dieses Bogens kam mir die neue Schrift: Geschichte der Grafen von Grüningen von L. Heyd, Stadtpfarrer in Markgröningen. Stuttgart 1829, in die Hände. Der Herr Stadtpfarrer Heyd sucht darin, „aus schuldiger Rückkehr für eine Stadt, welche durch jenen Aufsatz (Württ. Jahrb. 1826) um den seit Jahrhunderten genossenen Ruhm kommen sollte, den Grafen von Grüningen den Namen gegeben zu haben", diesen Ruhm der Stadt Markgröningen zu erhalten. Ich muß es dem Leser überlassen, die Gründe für und wider zu würdigen, und habe nur zu bitten, dabei den erwähnten Aufsatz in den Württ. Jahrbüchern selbst nachzulesen. Was mich betrifft, so gestehe ich, daß mich das übrigens schätzbare Schriftchen noch mehr in meiner Ueberzeugung, daß nicht Markgröningen, sondern Grüningen an der Donau der Stammsitz der Grafen von Grüningen war, von dem sie auch den Namen führten, befestigte, da der Herr Verfasser mit allem Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn doch keine besseren Gründe und Beweise für seinen Zweck aufzubringen im Stande war. Ich behalte mir übrigens vor, mich später ausführlicher zu erklären.

eck und Winterstetten, und eben damit auch Waldburg. Denn daß die von Winterstetten und von Waldburg Ein Geschlecht waren, ist bekannt. Die von Schmaleneck kommen auch in der Beschreibung des Oberamts Saulgau bei Altshausen, S. 129 als Lehensleute der Grafen von Grüningen vor.

Ueber die Ausdehnung der Grüningischen Herrschaft geben auch die obigen Nachträge zu der Beschreibung des Oberamts Saulgau noch weitere Belege.

M r.

Die Würtembergischen Weine, insbesondere die von Wangen und Metzingen, in älteren Zeiten.

Die Würtembergischen Jahrbücher haben schon in dem Jahrgange 1819 Belege von dem Ansehen geliefert, in welchem ehemals die Würtembergischen Weine gestanden, und wie dieselben selbst auf der Kaiserlichen Tafel zu Wien beliebt gewesen sind. Wir theilen hier noch einige weitere Nachrichten mit, die um so merkwürdiger sind, als sie Orte, wie Wangen und Metzingen betreffen, deren Weine jetzt unter die geringern und geringsten gehören.

1.

Herzogs Christoph Erlaß an den Keller zu Urach, wegen Metzinger Weine.

Lieber Getreuer!

Wir haben dein unterthänig Schreiben von wegen der heurigen Metzinger Weine gelesen, und dieweil solche Wein, so du uns zugeschickt, nit süß trinken, so wollest allen Fleiß anwenden, ob du rothen und weißen bekommen könntest, der da noch süß trinkt und etwas rees und stark seye, welcher auch die Süße ein Monat 2 oder 3 behalten möge, und Uns ein Muster desselben zu versuchen schicken, auch denen so also solche süß trinkende Wein haben, auflegen, daß sie dieselbe also bis auf weitern Bescheid ligen lassen, und mittlerweile nit verkauffen wollen. Du wollest Uns auch unterschidlich berichten, was dir in allem auf diß Jahr für rother und süßer Metzinger Wein in die Kellerey kommen seye, auch darneben schreiben, ob zu verhoffen, daß dieselben, und welche darunter starck und zapfrees werden mögen.

Verlassen wir uns gnädiglich.

Datum Böblingen den 30. Okt. 1565.

2.

Schreiben des Herzogs Christoph, womit er dem Erzherzog Karl von Oestreich 4 Faß Wein von Wangen, Metzingen u. a. O. zum Geschenk schickte.

Unser freuntlich dienst, und was wir liebs und guts vermügen, allezeit zuvor!

Hochgeborner Fürst, lieber Herr Oheim und Vetter. Auff unnser jüngst gethane freuntliche Zusag, So lassen Wir E. L. vier vaff mit Waungheimer, Felbacher, Zwerg (?) uch Rote Metzinger, so gut Er unns in nechstigem Herbst gewachsen ist, bey gegenwärtiger Fuor zukhommen, freuntlich bittend, E. L. Welle solche Wein von unns zu freuntlichem dannkhnemigem gefallen annemmen, und vor unsertwegen in guter Frölichkeit verzeren. Auch unnser dabey im besten gedennkhen. Dann wo solche wein E. L. so anmuetig und wol schmeckten, Alls wir denselben von Hertzen wünschen, und gönnden, das were unns zu vernemmen, ein besondere Freudt, und wolgefallen, Und da wir auch denselben besser gehabt hetten, Sollte der E. L. von unns auch freuntlich mitgetheilt worden sein. Dann E. L. anmuetigen und wolgefelligen Willen und wünst zu erzaigen, Seien wir sonnders begierig und geneigt. Datum Stutgarten den 17ten Juny 1559.

3.

Herzog Friedrich I. verehrt dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig rothen Claretwein, auf Burgundische Art bereitet.

Der Herzog Friedrich I. sah sich gegen den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig insbesondere durch die Dienstfertigkeit, womit ihm dieser zur Auslieferung eines entflohenen Betrügers, des Alchymisten

Honauer, des ersten, den nachher Friedrich an den berühmten eisernen Galgen in Stuttgart aufhängen ließ, behülflich war, in Verbindlichkeit gesetzt. Indem er deßwegen dem Herzog in einem Schreiben vom 1. März 1597 dankte, schickte er ihm zugleich zwey Faß Würtembergischen Wein. Der Herzog von Braunschweig stattete dafür in folgendem Schreiben seinen Dank ab:

Unser freundtlich Dienst und was wier mehr Liebes und guets vermögen zuvohr. Hochgeborner Fürst freundtlicher lieber Vetter. E. L. an uns gethanes schreiben den 1ten Martii datirett worin sich dieselbigen wegen dero An uns abgefertigten Hoffrath Beniamin Buwingkhausen von Walmeroda zu erlangung eines Landt und Leutbetriegers bezaigt und von uns begegneten gueter Beförderung Gegen uns ganz freuntlich bedancken, daneben mit mehrern Hochlich erpieten ist uns alhier wohl zubanden kommen, . . . Und demnach auch E. L. berichtet, waßgestalt wir Lust und Anmutung zu Rothen weynen hetten, Derowegen uns Auch mit Zweyen faß Rothen Claretweynes so albeneheſt bei E. L. Statt Stuttgartten dieß Jahr gewachsen und uff Burgundi Artt zugerichtett freuntlich verehren, Als thuen wir uns deßwegen Gegen E. L. ganz Vetter und freuntlich bedanken ꝛc. Datum auf unserm Hauß

Walterßleben, den 12. April 1597.

Henricus Julius.

Wie der Wein geschmeckt habe, ist nicht bemerkt; dem Schreiben nach scheint die Danksagung noch vor dem Empfange gemacht worden zu seyn. Aber merkwürdig ist, daß schon damals rother Wein auf Burgunder Art in Würtemberg bereitet wurde. Die Orte, in welchen der Wein gewachsen ist, sind nicht benannt; nach einer weiteren Notiz war er aus zwei verschiedenen Orten bei Stuttgart. Höchst wahrscheinlich war einer der Orte wieder Wangen, das ehemals wegen seiner rothen Weine so berühmt war, daß dieser Wein selbst in Reisebeschreibungen und Gedichten belobt und besungen wurde.

Ein Beitrag zur Geschichte der Schwenkfeldischen Sekte in Würtemberg, mit einem Auszug aus dem Testamente Hans Pleikard von Freyberg zu Justingen vom Jahre $160\frac{5}{6}$.

Dr. Caspar von Schwenkfeld wurde zu Ossig bei Lignitz in Schlesien im Jahr 1490 geboren. Da mit dem Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts das Studium der griechischen und hebräischen Sprache allgemeiner wurde, so wurde auch die heilige Schrift ein Gegenstand ernsterer Untersuchung. Klagen, die, besonders in Deutschland, gegen

die Geistlichkeit, gegen den römischen Hof erhoben wurden, gaben Anlaß, die Einrichtung der Kirche, ihre Verhältnisse zum Staate ꝛc. einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Fast zu gleicher Zeit stunden Mart. Luther und Ulrich Zwingli auf, die öffentlich das, was sie für Mißbrauch hielten, angriffen. Ein fast allgemeines Streben nach Reform der Kirche ergriff ganz Deutschland. Da fing auch Schwenkfeld, dieser ernste, dem Mistizismus sich hingebende Mann, an, die Bibel in seinem Sinn zu deuten, auf Aufhebung der kirchlichen Einrichtungen zu dringen, und den Grund zu einer neuen, wie er sie nannte, geistigern christlichen Kirche zu legen. Er fand, wie ein Jeder, der mit Enthusiasmus eine neue Lehre vorträgt, Anhänger und Freunde, die ihn vielleicht nicht einmal richtig erfaßten. Es entstanden Unruhen, an denen er zwar keine Schuld hatte, die ihm aber als dem Urheber der neuen Lehre zur Last gelegt wurden. Er mußte sein Vaterland verlassen (1527). Die damals blühenden, unabhängigen und mächtigen Reichsstädte Schwabens, wo Luthers Lehre frühe Eingang gefunden hatte, boten dem Flüchtling die sicherste Freistätte dar, wo er, unbekannt, und der Verfolgung enthoben, ruhig nach seiner Ueberzeugung leben zu können glaubte. Er kam nach Straßburg, von da nach Augsburg, wo er sich im Jahr 1537 bei dem Protest. Geistlichen Bonifaz Wolfart aufhielt, der aber „dieses seines Gasts halber in großen Verdacht der

Schwenkfeldischen Kezerey kommen." Dieses mag ihn bewogen haben, Augsburg zu verlassen, und nach Ulm sich zu begeben, wo er sich längere Zeit aufhielt, allein auch hier war ihm keine Ruhe gegönnt. Der Kaiser, die Fürsten und Stände des Reichs, obwohl sie den Augsburgischen Confessions-Verwandten Frieden, Ausübung ihrer Religion zusicherten, wollten dieselbe beiderseits nicht auf die vielen Sekten, die sich damals in Deutschland bildeten, ausgedehnt wissen; vielmehr wurden die Anhänger derselben oft sogar mit Feuer und Schwert verfolgt. Auch in Ulm fand Schwenkfeld keine Sicherheit mehr; er floh zu den beiden Brüdern Ferdinand und Michael Ludwig von Freyberg, Herrn zu Oepfingen und Justingen, die ihn aufnahmen, und wo er sich bis an seinen Tod aufhielt. *) Wann er Ulm verlassen, läßt sich zwar nicht bestimmt angeben, wahrscheinlich aber geschah es im Jahr 1552, nach dem Passauer Religionsfrieden, der namentlich alle Sekten von demselben ausschloß. Nach einer handschr. Chronik der Stadt Biberach, auch nach den v. Pflummer'schen Annalen, starb Caspar von Schwenkfeld zu Oepfingen den 10. Dezember 1561 und liegt in dasiger Pfarrkirche begraben.

Schon seine Aufnahme beweist die Anhänglichkeit der beiden von Freyberg an die Lehre des C. von

*) Vergl. die Beschreibung des Oberamts Ehingen Stuttgart 1826. S. 186.

Schwenkfeld. Allein sie begnügten sich damit nicht, sondern Michael Ludwig (Ferdinand hatte keine Kinder), der mit Felicitas Landschad von Steinach verehelichet war, ließ auch seine beiden Söhne Hans Pleikard, und Georg Ludwig den jüngern in dieser Lehre erziehen, zog die Pfarrgüter und Zehenten zu Oepfingen und die Kaplaneipfründe an sich, verkaufte von letzterer einen Hof zu Weisel an das Kloster Marchthal im Jahr 1582, hielt keinen Geistlichen mehr, sondern errichtete nach Schwenkfelds Lehre eine Brüdergemeinde, der er, mit den Aeltesten, vorstand.

Die beiden Söhne, Hans Pleikard, geb. 24. April 1572, und Georg Ludwig der jüngere, geb. 1574, traten in die Fußstapfen ihres Vaters, hielten fest an der Lehre Schwenkfelds, und suchten dieselbe auch in Griesingen, das ihnen zum Theil angehörte, auszubreiten. Georg Ludwig zeigte sich hiebei als ein großer Landwirth, errichtete eine flämmische Schäferei, einen Fohlenstall, eine Papiermühle und Badstube zu Oepfingen, worüber es zu vielseitigen Klagen und Beschwerden von Seiten der von Schynen, die mehrere Höfe zu Oepfingen, als Helfensteinische Lehen, besaßen, der Stadt Ehingen, des Klosters Salem, als Pfarrers zu Griesingen, kam. Der Kaiser erkannte auf eine eigene Commission, die dem Kardinal Andreas ab Austria, Bischof zu Constanz, übertragen wurde. Er verglich unterm 21. Apr. 1594 die Partheien,

in Bezug auf die Religionsverhältniße aber hieß es: „Und erstlich nachdem Ir. Kais. Maj. vor allen Dingen Ir. Hochfürstl. Gdn. als Kaiserl. Commisario durch berierte Commission alles Ernst auferlegt, und bevolen in Irer Majestät Namen zu verordnen, und zu verschaffen, auf daß die Kirchenstifftungen, Pfahrbestellungen, und geistliche Güeter zu Oepfingen bey dem Herkhommen unverendert verbleiben sollen, dieweil aber der Herr von Freyberg ainiche Aenderung darin nit fürzunemen, sich guetwillig erklärt und erbotten, also hat man es auff dismal bei solchem seinem Erbieten und Erklärung verbleiben laßen." Kardinal Andreas schien aber dieser Zusicherung nicht vollen Glauben beizumeßen, indem er sich vorbehielt, als Ordinarius dieses Orts eine weitere, ordentliche „Erkundigung und Inquisition, einzuziehen." Nicht ganz ungegründet erscheinen die Besorgniße des Kardinals, da der von Freyberg die Bedingungen des Vertrags nicht erfüllte. Im Jahr 1605 wurde auf eine neue Commission, auf den Landkommenthur zu Altshausen gestellt, angetragen. Georg Ludwig von Freyberg erschien nicht, dagegen übergab sein Gegner Sixt Werner von Schynen eine ausführliche Klagschrift, die 47 Klagpunkte enthielt. In Bezug auf Gegenwärtiges lautet:

§. 35. „ferners wahr, daß er Hr. von Freyberg (ahn Schmach, sondern allein der Sachen Notturft nach zu melden) weder der Catolischen Religion,

nach Augsburgischer Confession, sondern der Schwenkfeldischen Sekt ist.“

§. 36. Dann ferners zum 36. wahr, das er über die 15. Jahre der Pfarr zu Oepfingen stattliche Zehenden und einkommen, so järlich wol über 700. fl. erlauft, nit allein abstimpt, sondern auch seiner Unterthanen Güeter in seinen eigenen Nuzen eingenommen und seinen investirten Pfarrer hält.“

Aber auch nach diesen vergeblichen Vergleichsversuchen blieb Georg Ludwig auf seiner einmal angenommenen Meinung, bis diese Händel namentlich die Vertheidigung und Verbreitung der Schwenkfeldischen Lehre eine solche Erbitterung zwischen ihm und seinen Nachbarn erzeugten, die zu Thätigkeiten führte, bei denen einige Menschen das Leben verloren. Nun wurde er nach einiger Gegenwehr auf seinem Schlosse zu Oepfingen gefangen, und nach Feldkirch abgeführt, wo er bis 1626 verblieb. Aus seiner Gefangenschaft entlassen, kehrte er nach Oepfingen zurück, und starb im Jahr 1631. Sein Sohn, Wilhelm Ludwig, schloß sich an die Schweden an, als deren Obrister eines Reiterhaufens, der Oepfingen-Haufen genannt, er nach der Schlacht bei Nördlingen im Jahr 1634 geächtet, und seiner Herrschaft beraubt wurde. Seine Wiedereinsetzung erfolgte aber schon im Jahr 1637. Seine 3 Söhne gingen wieder zur kathol. Confession über, und mit ihnen, nach der damaligen Sitte, ihre Unterthanen zu Oepfingen. So sehr sich Georg Lud-

wig von Freyberg als einen eifrigen Anhänger der Schwenkfeldischen Lehre bewieß, eben so große Anhänglichkeit zeigte sein älterer Bruder Hans Pleikard, dem nach seines Vaters Tode die Herrschaft Justingen zufiel, an die Lehre, worin er erzogen worden war. Seine erste Gemahlin war Anna Hundbiß von Waldrams, seine zweite Rosamunde, Gräfin von Ortenburg. Noch bei Lebzeiten seiner ersten Gemahlin schrieb er ein ausführliches Testament nieder, in welchem er sein Glaubensbekenntniß niederlegte. Es ist auf Pergament geschrieben, ohne Angabe eines Tages oder Jahrs; nach den übrigen Nachrichten aber im Jahre 1603 aufgesetzt. Wahrscheinlich bestimmte ihn die gegen seinen Bruder Georg Ludwig verhängte Untersuchung wegen Verbreitung der Schwenkfeldischen Lehre, dieses sein Testament zu fertigen, in dem er seine Lehre mit möglichster Schonung gegen die im Frieden begriffenen Confessions-Verwandten vortrug.

Hans Pleikard starb im Jahr 1618 und hinterließ 2 Söhne. Mit seinen Enkeln, die wieder zur katholischen Confession zurückgekehrt waren, starb sein Stamm im Jahr 1694 aus.

Sein Testament, das, besonders für die vaterländische Kirchen-Geschichte, nicht ganz unwichtig ist, lautet:

Im Namen der heiligen untheilbaren Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes. Amen.

Ich Johan Pleikhardt von Freyberg, Freiherr zu Justingen und Oepfingen, bekenne offentlich und thue kund allmänniglich in Kraft dieses meines beschlossenen und in Scriptis aufgerichteten Testaments und letzten Willensordnung. Nachdem ich mich in meinen Lebzeiten aus Anweisung heiliger Schrift erinnert, vielmal betrachtet und zu Herzen geführet, wie Gott der allmächtige nach seiner ewigen Fürsehung allen und jeden Menschen, so in diesem irrdischen Jämmerthal gebohren, der zeitliche Tod wegen der Sünde und Uebertretung unserer ersten Eltern im Paradis festgesetzt, und so daß er seinen lieben Sohn, unseren einigen Heyland und Herrn und Gott, Jesum Christum zu des menschlichen Geschlechtes Erlösung nicht zugeschickt, daß wir alsdann alle des ewigen Todes hätten sterben müssen, zumal auch wegen der Sünde wir arme elende Menschen, wir seyen was Alters wir wollen, wegen vielfältigen täglichen Krankheiten, auch unvorgesehenen Zustandes und Gebrechen, keinen Tag, so keine Stunde, noch Augenblick des Todes sicher, sondern desselben jederzeit gewärtig seyn müssen, daher in diesem getrübten Leben nichts gewisser, als der natürliche Tod, und nichts verborgener und ungewisser, als die Stund desselben ist, deswegen ich dem gemeinen Lauf der Natur nach der Stunde meines seligen Hinscheidens aus dieser schlüffrigen Welt mich desto eher zu versehen, damit dan, wann noch Gottes des Allmächtigen Willens, mich dergleichen unge-

wisse Stund meines zeitlichen Abschieds etwa unversehen übereilen möchte, Ich an Verordnung und Aufrichtung meines letzten redlichen Willens nicht verhindert, sondern derselbe bei gegenwärtigen meinem Gottlob gesunden, und vermöglichen Leib und Gemüth, auch gebräuchig aller meiner Vernunft und Sinnen, wie recht und gewöhnlich ins Werk gesetzt werde. Diesem nach und fürnemlich damit nach meinem zeitlichen Absterben zur künftigen Regierung meiner zeitlichen Güter halber, die mir von Gott dem allmächtigen aus seinem milden Segen gnädig verliehen, und ich auf meinen begebenden tödtlichen Abgang hinter mir verlassen werde, so viel möglich fürkommen möchte, dan gleichfalls zu Pflanzung und Fortsetzung Fried und Einigkeit zwischen meiner lieben Gemahlin, und dieser Zeit einigen lieben, auch künftig noch mehr bekommenden ehlichen Söhnen und Töchter, dazu ich sie allerseits um Christi willen ganz väterlich ermahne, derselben zeitliche und ewige Wolfart und Nutzen zu befördern und endtlich damit ich mit desto fröhlicherm und ruhigerem Gewissen und Gemüth unverhindert meiner zeitlichen Verlaßenschaft von diesem zergänglichen mühesamen Leben nach Gottes gnädigen Willen, zu meinem einzigen Seligmacher Jesu Christo in die ewig währende Freid und Seligkeit von hinnen abscheiden möchte. So habe ich dieses itzt erzählten auch andern mehrs mich dazu bewegenden Ursachen halber, aus rhrlicher Väterlicher Zuneigung, Liebs und Treue

gegen

gegen meine geliebte Gemahlin, und erst oben angedeuteten einen innigen lieben Sohn, diesen nachfolgengenden meinen letzten Willens-Ordnung, Geschäft und Testament in dieß beschlossen Libell gemacht, und aufgerichtet, setze, ordne, will, meine, mache und richte auf dieselbe hiemit in der besten und beständigsten Rechtsform. Wir flehen den geistlichen und weltlichen Richter an, daß jener am kräftigsten beschehen soll, kann oder mag, wissentlich und wohlbedächtlich, unbezwungen und ungetrungen, aus selbst eigener Bewegniß, welchen Libell ich auch zu mehrerer Bezeugniß solchen meines letzten Willens auf allen Blättern mit meinem Tauf- und Zunamen mit eigener Hand unterschreiben, auch zu End mit einer sonderbaren eigenen Handunterschrift und meinem angebohrnen aufgedrucktem Insiegel auch von sieben dazu insonderheit erbettenen Testaments und coram solenniter requisito notario, und zweier erforderten Instruments-Zeugen in beständiger Maaß und Form, wie solches die zu End gegenwärtiges Libells geschehene Subscriptiones, sigillorum appensiones, und insonderheit des von dem erbettenen Notario darüber aufgerichtetes Instrument bezeugen thue, aufgerichtet, confirmirt und bestättiget habe. Dem ist, wie von einem Punkt auf den andern begriffen steht.

Anfänglich und zum ersten, damit menniglich meines rechten, christlichen Glaubens und Haltens Bekanntniß und Wissenschaft habe, und aus gnädiger Einleichtung des Herrn Christi, in Zeit dieses meines

mühseligen Lebens geglaubt beständiglich und wahrhaftiglich erkannt habe, daß Gott der Allmächtige in seinem innerlichen ewigen Wesen einig und in Person gedritt ist, daß auch Gott der Vater den Menschen zu seiner Bildniß durch die Kraft seines eigenen mit gleichem allmächtigen Wortes aus lauter Gnaden aus und von der Erde, wie obgemeldt erschaffen, und denselben, als er an ihm ungehorsam und treulos worden, wieder durch das Wort, seinen geliebten Sohn unseren Herrn Jesum Christum, von der Gewalt der Hölle, des Todes und der Sünde gnediglich erlediget, und dan wegen Erlösung des ganzen menschlichen Geschlechts, durch das ewige Wort des Vaters, aus seinem Herzen vor aller Zeit, in Ewigkeit geboren, in der Folge der Zeit auf die Erden gekommen, durch ihn und aus der heiligen hochgelobten Jungfrau Maria in Ueberschattung des allerhöchsten und heiligen Geist empfangen, und sein heiliges Fleisch von der heiligen hochgebenedeieten Jungfrau Maria an sich genomen, und als wahrer Mensch geboren, auch sich seiner göttlichen Herrlichkeit um unseres Heiles willen eine Zeit lang entäußert, und in Knechtsgestalt uns armen, (außer der Sünden) in der Schwachheit gleich geworden, und durchaus als ein wahrer Mensch geberdet, und endlich in höchster Demuth und Geduld unter dem römischen Richter Pontio Pilato zu Jerusalem am Stamme des Kreuzes als ein unbeflecktes Lämmlein für die Sünden der ganzen Welt aufgeopfert worden, wahrer

Gott und Mensch in einer unzertheilten Person sein kostbares, göttliches und himmlisches Blut zur Versöhnung aller unserer Sünden miltiglich vergossen hat, wahrhaftig nach beiden seinen Naturen gelitten, gestorben, in die untersten Oerter der Erde aus göttlicher seiner Krafft abgestiegen, der Hölle Macht und Gewalt zerstört, den Satan und Tod überwunden und gefangen genommen, ganz aus eigener gleich allmächtiger Krafft wieder vom Tod am 3ten Tag auferstanden, und nach 40 Tagen als ein siegreicher Triumphirer und Ueberwinder mit einem herrlichen göttlichen Sieg, gen Himmel aufgefahren und sein göttlich Fleisch und Blut zu der Gerechten des allmächtigen Vaters in den Thron der Majestät, Kraft und Glorie Gottes gesezt, auch nach seiner göttlichen Verheißung die Sendung des heiligen Geistes in aller Völle, bei seinen Wahrgläubigen ausgegossen, und vollführt, hierdurch einen Namen, so über alle Namen, bekommen und empfangen, darum und in solchem Namen unsers Herrn Jesu Christi sich billig biegen solle alle Knie deren, so im Himmel, auf Erde und unter der Erde sind, dan alle Zungen bekennen sollen, und mußten, daß Jesus Christus der Herr sey in der Glorie Gottes, wie er dan auch künftig ein gewaltiger ernstlicher Richter kommen werde über die Lebendigen und der Todten, mitlerweil aber als das einige geistliche Haupt seiner eigenen Kirche und Gemeindpfleger, und Ausspänder der himmlischen Güter, güßt er aus seinen heiligen

Geist in alle gläubige, christliche, neue und wiedergebohrne Herzen, treibt, lehret, unterweiset, und führet sie auf den Weg der Gerechtigkeit und Wahrheit, macht sie tauglich und geschickt zu allem Guten, und legt seine, durch seinen heiligen Tod erworbenen himmlischen Schätze und Güter im heiligen Geist bei allen glaubigen Herzen wirklich an, tröstet, erquicket, nähret, speiset, tränkt und reiniget sie in der Krafft seines Wortes, darum er alle Dinge, auch seinen heiligen Leib, Fleisch und Blut trägt. Hierum glaube ich auch eine heilige christliche Kirche, und Gemeind, die Gott der Allmächtige allenthalben aus allen Völkern des ganzen Erdbodens, im Geist versammelt, und wann er am jüngsten Tag seine göttliche Glorie und Herrlichkeit der ganzen Welt offenbaret, wird er seinen glaubigen Christen die Glieder seines Leibs (welches seine Gemeinde ist) vom Schlaf des Todes erwecken, und sie in seine Herrlichkeit aufnehmen, daß sie von Ewigkeit zu Ewigkeit mit ihm regieren und herrschen. Die Gottlosen aber wird er mit dem Geiste seines Mundes schlagen, und alle seine Feinde in ewigen Pein und Verdamniß der Hölle werfen und stürzen. Demnach ich nun solches alles im heiligen Geiste, mit beständigem Zeugniß der heiligen göttlichen Schrift (Gott dem Herrn sey Lob und Preis in alle Ewigkeit) wahrhaft erkannt, geglaubt, und weiß auch daß in meinem Herzen versichert, und in meinem Gewissen überzeugt worden sey. So bezeuge ich hiemit öffentlich, vor

Gott und der ganzen Welt, daß ich in dieser Bekanntnis meines christlichen wahren Glaubens und Haltens (welche Glaubensbekanntnis etwas weitläufiger, und mit meinem Herzen mit des Gottesgelehrten Herrn Caspar Schwenkfelden von Oepfingen seeligen Gedächtnis Uebereinstimmung zu finden, darauf ich mich der Kürze halber referiren und ziehen thue, zu dem unzweiflichen Ende, daß sich meine Erben desbalben desto treulicher erinnert, und hierinn mir zu folgen gebetten seyn wollen) mit der Hülfe meines ewigen Erlösers und Heilandes Jesu Christi, unseres wahrhaften Herrn und Gottes bis in mein End, und letzten Athem beharren, fest bleiben, und mich mit der Hülfe des Herrn von izt bekannten, und erkannten wahren Glauben und Halten nimmer mehr kein einiger Schröck und Furcht des Todes abwendig machen lassen will. Und wenn ich etwas aus Schmerzen oder Schwachheit des Leibes was anderes oder widerwärtiges reden und bekennen würde (welches doch der liebe Gott gnädig verhüten wolle) so soll doch ein solches in meinem Herzen also nicht gegründet, sondern der Schwachheit zugemessen seyn und werden. Befihle hierauf dem Herrn der Herrlichkeit, und der Herzen, wegen unserer Seligkeit, zur Zeit meines tödlichen Ableibens, dan als itzt, und itzt als dan meine reine von Gott zum ewigen Leben erschaffene Seele in seine Hand, gieb ihm seinen Geist wieder, daß der, von ihm aus Gnaden, hergekommen, mir in diesem irdischen, zergänglichen Leben zum Gebrauch

Lob und Preis und Ehre seines heiligen Namens angeliehen und mitgetheilt worden ist, welcher mein Erlöser mich wieder, und zum ewigen Leben samt allen Heiligen Gottes usserwöhlen, und in sein Reich einführen wird, wie ich dan der unbewegten, gewissen Hofnung, daß mein Erlöser Jesus Christus meiner armen Seele die Freude der ewigen Seeligkeit, welche er uns durch mildreiche Vergüssung seines kostbaren heiligen Blutes erworben, nicht abschlagen, oder versagen, und auch alles Zeitliche mir vielfältig erwiesenen und beschehrten Gutthaten, Gnaden und Gaben gelobt und gepriesen, wie er mich auch aller seiner erworbenen Güten aus lauter Gnaden theilhaftig machen wird. Amen.*)

Zum Andern. Wenn mich Gott der Allmächtige aus diesem zergänglichen Jammerthal abfordern wird, so befehle ich ihm auch dieselbige Zeit, wie auch itzt und allweegen meine Seele, als die edelste Gabe von Gott empfangen, in sein als meines himmlischen Vaters grundlose Gnade und Barmherzigkeit, auch in den theuren hohen Verdienst seines eingebornen Sohnes unsers geliebten Seligmachers, Herrn und Gottes J. Ch. desgleichen in die Crafft, Trost und Vereinigung des heiligen Geistes, und will also meines lezten

*) Der protestantische Würtemberger wird die Quelle, aus welcher dieses Glaubensbekenntniß fast wörtlich geschöpft ist, leicht erkennen. A. d. H.

Sterbstündleins zu seiner Zeit erwarten, auch die heilige Dreyfaltigkeit um einen seeligen christlichen Abschied aus diesem elenden Jammerthal zu der ewigen Freud und Seeligkeit von Grund meines Herzens bitten und nicht zweifeln, der Allmächtige gütige Gott werde mir um seines Sohnes willen meine Sünden gnädig und barmherzig verzeihen, und mich am jüngsten Tag wieder zum ewigen Leben mit allen Auserwählten Wahrgläubigen erwecken, und endlich in die ewige Ruhe und Seeligkeit, die mir und allen Christgläubigen Christus der Herr mit seinem heiligen bittern Leiden, Sterben, Auferstehung, und Himmelfahrt erworben, und zuwegengebracht, tragen und aufnehmen. Amen.

Zum Dritten. Wan dan nun also meine Seele zu Gott meinem himmlischen Vater verschieden, will und ordne ich, daß mein Leichnam alten löblichen und christlichem Gebrauch nach in ungezweifelter Hoffnung der seeligen und fröhlichen Auferstehung in Jesu Christo zum ewigen Leben, in der Pfarrkirche zu Justingen zum Boden an sein Ruhebettlein ehrlich bestattiget, und begraben, auch ein Begräbnis und Grabstein Freyherrlichen Stand gemäß, samt einem Epitaphio und meinem Wappen gemacht, und auf mein Grab gelegt werden soll. Ich will auch hiemit meinen freundlichen lieben, dieser Zeit einzigen Sohn, Ludwig von Freyberg, und alle meine andern Söhne und Töchtern, so ich durch den mildreichen Seegen Gottes weiter er-

zeugen würde, aus christlichem und gutherzigem Eifer, und tragender väterlichen Fürsorg wegen ihrer Seel- und Seeligkeit mit allem Fleiß erinnert haben, daß sie in der seeligmachenden Religion, darinnen sie von mir väterlich erzogen, christlich und gottselig unterwiesen worden, bis an ihr End, wie von mir selbst, ob Gott will, beschehn wird, in aller Gottesfurcht beständig verharren, noch sich von derselbig abwendig und zu einer andern Opinion in Glaubenssachen bewegen lassen sollen, das wird ihnen zuvorderst bei Gott dem Allmächtigen zu ihrem Seelenheil, Seeligkeit und zeitlicher Wohlfart, auch bei mir zu väterlich angenehmen Gefallen gereichen.

* * *

Nachdem der Erblasser auf diese Weise §. 1. 2. 3. sein Glaubensbekenntniß abgelegt, fährt er fort, die geeigneten Anordnungen über sein Vermögen zu machen, die in den übrigen §§. enthalten sind. Nur zwei weitere Abschnitte berühren seine Lehre, und lauten:

§. 23. Nachdem er seine Gemahlin Anna von Waldrams zur Vormünderin seines Sohns Ludwig bestimmt hatte, fügt er bey: „doch solle meine freundtliche liebe Gemahlin ohne Rath und Hülff der vieren elltisten Personen meines Glaubens meinen Söhnen und Döchtern keine Hoffmaister, praeceptores oder Lehrer nicht bestellen, noch annemmen. So solle meine freundtliche liebe Gemahlin in Education und Uffzie-

hung

hung meiner Söhne und Döchtern der Religion wegen im wenigsten keinen Eintrag oder Molestation thun, noch von Jemandt solches geschehen zu werden, keineswegs gestatten."

§. 31. Vermacht er seinen Schwestern ein Legat von 10,000 fl.; auf den Fall aber, daß keine männliche Nachkommenschaft von ihm da seyn sollte, 40,000 fl. „Jedoch will ich alle und jede meine Schwestern und derselben Leibserben in disem Testamento und letzten Willen vermachte Legaten dergestalt und dahin conditionirt haben, daß sie derselben nicht fähig noch theilhaftig werden sollen, wan sie von derselben Religion, darinnen ich von meinen gottseligen, lieben Eltern in aller Gottesforcht und Pietet aufferzogen und underwisen, undt mich darzu nochmallen mit Mundt und Hertzen bekhennen thue, auch darin biß an mein Endt mit Christi des Herrn Hilff bestendig zu verharren gedenkhe zu Zeitt meines tödtlichen Ableibens allbereit abgedretten seyn, oder nach solchen sie, oder ihre Leibeserben, und under denselben ein oder eine mehr personen abdretten, und sich zu einer andern Religion begeben wurden, undt do auch Jemanden von miner Schwester, oder deren Leibserben nach empfangenen Legat einen solchen Abfall begehen wurde. So soll dieselbig abgefallne daßelbig Legat, sich gleichergestalt verlustigt gemacht haben, und daßelbige meinen In- und substituirten Erben widerumb herauszugeben schuldig und verbunden sein. Damitt nuhn auch über daß

auß christlicher Liebe und Mitleiden, der armen dörff-tigen, sonderlich aber meiner Religions-Confession vertribene Christen in diſem Testament gedacht werde, So will ich denſelben, welche alß meiner Religion zugethan, und ſich darzu öffentlich bekhennen, 2000 fl. Hauptgut hiemit verordnet, vermacht, und meinen ein und nachgeſetzten Erben bei ihren christlichen Gewiſſen, und ihrer ſeelen ſeligkeit uſferlegt haben, ſolche 2000 fl. obgemelten, nottürftigen vertribenen Christen zu Nutz und Beſten anzulegen, und den järlichen Eintrag uff ſolche arme dörfftige meiner Religions-Verwandte Leutt, die eß würdig, oder wo eß nötig, beruhrter meiner Religion Bücher zum Truckh getrewlichen zu verwenden, imaſſen dan meine Eingeſetzte oder nachgeſetzte Erben über ſolche von mir verordnete Allmuſenß Stifftung zwo erliche, uffrichtige Perſonen, ſo gleichenfallß meiner Religion zugethan zu Pflegern oder Verwaltern ſetzen, welche die järliche Zinnß von obberührten Hauptgutt empfahn, mit Rath und Gutachten der In- oder ſubſtituirten Erben, under arme dörfftige perſonen, ſo obberührtermaßen qualifizirt, vertheilen ſollen."

Vannotti.

Sorge für die Erhaltung der Denkmähler des Alterthums.

Es ist vorn, S. 114, von einer Verfügung des K. Finanzministeriums die Rede, wonach den Finanzbehörden aufgegeben wird, für die Erhaltung der Denkmähler des Alterthums Sorge zu tragen. Je größer das Bedauern seyn mußte, das sich bisher in jedem Freunde des Alterthums und mit ihm in jedem Menschen von Nachdenken und Gefühl bei der Wahrnehmung regte, wie schonungslos die Denkmäler der Vorzeit behandelt, wie sie nicht selten entweder muthwilliger Weise oder um des armseligsten Gewinns willen zerstört wurden, ohne daß auch nur eine Spur davon übrig blieb, wie dadurch die Gegenden einer wesentlichen Zierde, die Geschichte einer belebenden Erinnerung, der Sinn für das Vaterland und die Liebe und Anhänglichkeit zu dem heimatlichen Boden einer unverkennbaren Stütze beraubt werden; desto größere Freude muß jene Verfügung erregen, desto dankbarer muß sie erkannt werden, und desto mehr verdient sie auch ihrem ganzen Inhalte nach, in dieser vaterländischen Zeitschrift aufgenommen und aufbewahrt zu werden.

Die Verfügung lautet, wie folgt:

„Da man in neuerer Zeit mit Bedauern die Erfahrung gemacht hat, wie schonungslos die Denkmähler

des Alterthums und unter diesen hauptsächlich Burgen und Ruinen behandelt werden, und es wohl kaum einer Anregung bedarf, von welchem hohen Interesse es sey, den Zerfall dieser schätzbaren — ohnehin der Vergänglichkeit unterworfenen, Ueberbleibsel der Vorzeit nicht noch durch gewaltsame Störungen zu beschleunigen: so werden die K. Finanzkammern hiermit angewiesen, den Cameral-Aemtern ihres Kreises gemessenst aufzugeben, auf die in ihrer Aufsicht stehenden herrschaftlichen Burgen und Ruinen ein wachsames Auge zu haben, und nicht zu dulden, daß irgend Etwas davon abgebrochen, oder Steine weggeführt werden.

Sollten die von den Cameral-Aemtern getroffenen Vorkehrungen nicht beachtet werden, so ist hievon Anzeige zu machen, um die weiteren geeigneten Maßregeln treffen zu können."

Stutigart, den 25. Juni 1828.

Schicksale der Archive in neueren Zeiten und Sorge der Regierung für ihre Erhaltung.

Durch die Rohheit früherer Zeiten, durch Kriege und Unglück haben die vaterländischen Archive und mit ihnen die Geschichte manchen unersetzlichen Verlust erlitten. Aber fast noch größer ist der Verlust, den sie in neuerer Zeit durch den Wechsel der Herrschaften seit

1803 erfahren haben. Längere Zeit standen die Archive fast ganz verwaist. Niemand bekümmerte sich um ihren Inhalt, Jeder griff zu, und nahm, was ihm beliebte, wäre es auch nur um des Pergaments und der angehängten Siegel und ihrer Kapseln willen geschehen; die Gebäude wurden meist zu andern Bestimmungen verwendet, die Documente wurden herausgerissen, und auf Haufen bald dahin, bald dorthin geworfen. Dazu kamen noch unglückliche Ausscheidungen, und Verkäufe in Masse.

Es war deßwegen eine höchst verdienstliche Anordnung der Regierung, daß sie in den letzten Jahren einen eigenen Commissarius in der Person des K. Geh. Archivars Lotter aufstellte, mit dem Auftrage, die einzelnen Local-Archive zu bereisen, ihre Reste zu untersuchen und dasjenige, was noch zu retten war und für die Aufnahme in das Königl. Staatsarchiv sich eignete, von dem Untergange zu retten und für letzteres auszuscheiden, den Ortsbehörden aber die geeignete Sorgfalt für Dasjenige, was ihnen überlassen blieb, zu empfehlen und zur Pflicht zu machen.

Dadurch wurde noch manches schöne Document dem Untergange, oder der Vergessenheit entzogen, das K. Staatsarchiv wurde mit neuen Schätzen bereichert, und die Ortsbehörden fanden sich veranlaßt, dem, was ihrer Aufbewahrung anvertraut blieb, größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Aber bei dieser Gelegenheit offenbarte es sich erst

vollends recht, wie unverantwortlich man früher mit den inhaltreichsten Archiven umgegangen war. Als Beispiele führen wir die Archive von Rottweil und Rottenmünster an.

Zu Rottweil, einer der geschichtlich merkwürdigsten Städte in Schwaben, befanden sich ehemals mehrere Archive und Registraturen: ein Archiv des K. Hofgerichts, ein Archiv der Johanniter-Commende, ein Stadt-Archiv, ein Spital-Archiv, und mehrere Klosters-Archive. Alle diese Archive boten dem Commissarius nur ein trauriges Bild der rücksichtslosesten Behandlung alles dessen, was nicht ganz unmittelbar für die Verwaltung als nothwendig erschien, dar. Das Hofgerichts- und das städtische Archiv waren früher in Gewölben des reichsstädtischen Kanzlei-Gebäudes aufbewahrt. Im Jahr 1810 wurde dieses Gebäude an einen Privatmann verkauft, und nun gab man ganze Ladungen von Urkunden und Acten ohne alle Auswahl an Krämer, Buchbinder und andere Gewerbsleute hin; der Ueberrest aber wurde in Haufen auf das Rathhaus geworfen, oder sonst untergebracht. Bei dem Verkauf ging man so ohne alle Wahl zu Werk, daß, als der Stadtrath und die Stiftungsverwaltung bei der im Jahre 1820 vorgenommenen Schulden- und Revenüen-Ausscheigung in den Fall kamen, Akten und Belege zur Vertheidigung ihrer Ansprüche vorzuweisen, sie sich genöthigt sahen, den Documenten in der ganzen Umgegend

bei den vormaligen Käufern nachforschen zu lassen, und sie, so weit sie noch ausgekundschaftet werden konnten, mit bedeutenden Kosten wieder an sich zu kaufen.

Die nicht unerheblichen und nicht sehr gut geordneten Klosters-Archive waren bis auf wenige Bruchstücke ganz verschwunden.

Noch ärger, als in Rottweil, traf der Commissarius den Zustand in Rottenmünster an. Von allen den vielen, in die frühe Vorzeit zurückgehenden Urkunden und Documenten dieses ehemaligen Reichsstifts war beinahe gar nichts mehr zu finden. Das Archiv-Local war völlig geleert, und nicht einmal ein Repertorium oder Copialbuch war mehr vorhanden. Im Laufe des Jahres 1826 war eine Ausmusterung angeordnete worden. Es sollte dabei Dasjenige, was für die dortige Cameral-Amts-Registratur sich eignete, an diese abgegeben, das Uebrige aber, insoweit es dessen werth erfunden wurde, zur Abgabe an das K. Staats-Archiv verzeichnet und zurückgelegt werden. Allein bei der Art und der völligen Unkenntniß, womit das Geschäft behandelt wurde, blieb die Ausbeute für das K. Staats-Archiv höchst unbedeutend; dagegen wurden eine Menge Urkunden und andere Documente von Werth theils verkauft, theils auf eine leichtsinnige Weise verschleudert. Den Nachforschungen des Commissarius gelang es, einzelne Käufer und andere Erwerber auszukundschaften, und eine kleine Anzahl von Urkunden wieder zur Hand zu bringen. Es waren